



Sinti und Roma in Deutschland und die Rolle des Antiziganismus

Handreichung für den fächerübergreifenden Unterricht

BILDUNGSLAND
Hessen



IMPRESSUM

Herausgeber:	Hessisches Kultusministerium Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden Tel.: 0611 368-0 www.kultusministerium.hessen.de	Titelbild:	Johann Rukeli Trollmann im Jahr 1928 (aus dem Privatarchiv der Familie Trollmann), Foto der drei Kinder (Bild von Agnes Blanke, aufgenommen 1942 in Dreihäusern, aus der Sammlung von Dr. Udo Engbring-Romang), Holzschnitt über die Abschiebung deutscher Sinti und Roma 1884 (aus der Sammlung von Dr. Udo Engbring-Romang), Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma, aufgenommen im Jahr 2012 (aus der Sammlung von Dr. Udo Engbring-Romang)
In Zusammenarbeit mit:	Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, Annastr. 44, 64285 Darmstadt		
Verantwortlich:	Hessisches Kultusministerium, Referat III.4		
Gesamtredaktion:	Dr. Udo Engbring-Romang	Redaktionsschluss:	November 2015
Mitarbeit:	Dr. Marlis Sewering-Wollanek, Mirko Meyerding	Gestaltung:	Muhr, Design und Werbung, Wiesbaden www.muhr-partner.com
		Druck:	mww.druck und so ..., Anton-Zeeh-Straße 8, 55252 Mainz-Kastel

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Die namentlich gekennzeichneten Texte geben die persönlichen wissenschaftlichen Ansichten der Autoren wieder. Die Druckschrift darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Vorwort des Hessischen Kultusministers	2
Grußwort des Vorsitzenden des Verbandes deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen	4
Sinti und Roma in Deutschland und die Rolle des Antiziganismus	6
Einleitung	6
Spätmittelalterliche Krise und Aufbruch in die Neuzeit	7
Herkunft	7
Die fehlende Aufnahme	8
Die Vorwürfe der Spionage und der Gottlosigkeit	9
Der Versuch der Vertreibung	10
Das Zeitalter des Absolutismus	10
Leben in Ordnung	10
Die Aufklärung als Vorbereiterin des Rassismus gegen Sinti und Roma	11
„Zigeuner“ in der Literatur und in der Kunst	12
Nationalismus im bürgerlichen Zeitalter	13
Der Nationalstaat als Polizeistaat	13
Antiziganismus im demokratischen Rechtsstaat	14
Nationalsozialismus	16
Rassismus	16
„Zigeunerforschung“	17
Ausschluss aus der nationalsozialistischen Gesellschaft	18
Deportationen und Völkermord	20
Die Zeit nach 1945	21
Befreiung und erneute Diskriminierung	21
Deutsche Sinti und Roma als nationale Minderheit	23
Roma als Zuwanderer	23
Roma im neuen Europa	24
Methodisch-didaktischer Kontext	26
Arbeitsmaterialien	28
Teil 1: Ausgrenzungen und Verfolgungen in der Frühen Neuzeit	28
Teil 2: Romantisierung	44
Teil 3: Der sich entfaltende Nationalstaat (1800 - 1933)	49
Teil 4: Nationalsozialismus	62
Teil 5: Sinti und Roma nach 1945	85
Das Leben des Boxers Johann Rukeli Trollman	106
Meister für acht Tage	106
Unterrichtsreihe	108
Literaturverzeichnis	118

Vorwort des Hessischen Kultusministers



Der Schutz von Minderheiten vor gesellschaftlicher Ausgrenzung ist Grundlage jeder offenen Gesellschaft. Insbesondere vor dem Hintergrund seiner historischen Verantwortung steht Deutschland in der Pflicht, jeglicher Diskriminierung und Ausgrenzung von Minderheiten frühzeitig entschieden entgegenzutreten. Sinti und Roma waren unter der Bezeichnung „Zigeuner“ eine der Minderheiten, die während des Nationalsozialismus systematisch verfolgt und deportiert wurden.

Heute stellen die deutschen Sinti und Roma innerhalb der Bundesrepublik eine anerkannte nationale Minderheit dar und stehen unter einem besonderen staatlichen Schutz. Grundlagen hierfür sind die Europäische Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten sowie die Europäische Charta über die Regional- und Minderheitensprachen. Bund und Länder verpflichten sich auf diesen Grundlagen, Minderheiten „volle und effektive Gleichheit in allen Bereichen des ökonomischen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens zu sichern.“ Als Land Hessen sind wir an dieser Stelle noch einen Schritt weiter gegangen. Gemeinsam mit dem Hessischen Landesverband der Sinti und Roma haben wir eine Rahmenvereinbarung geschlossen, um weitere Maßnahmen gegen Diskriminierung und zur Stärkung der kulturellen Identität zu fördern.

Im schulischen Bereich beabsichtigen wir, das Bildungsangebot für jugendliche und erwachsene Sinti und Roma weiter zu verbessern. Dies betrifft Fördermaßnahmen für Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen. Wir räumen im Unterricht der Vermittlung der Geschichte der Sinti und Roma einen wichtigen Stellenwert ein.

Wissen über die Geschichte, über die Hintergründe und die aktuellen Belange von Minderheiten ist wichtig, um jeglichen Ausgrenzungstendenzen vorzubeugen.

In diesem Zusammenhang unterstützt das Hessische Kultusministerium seit vielen Jahren zahlreiche Projekte, um die Empathie für die Anliegen von Minderheiten zu stärken. Das Kooperationsmodell zwischen dem Kultusministerium und der Philipps-Universität in Marburg ist hier eine wichtige Schnittstelle, mit der wir die Thematik der Minderheiten in die Lehreraus- und -fortbildung einbinden und auf diese Weise die Vermittlung von Kenntnissen über die Sinti und Roma in den Schulen in Hessen ausbauen.

Darüber hinaus hat sich das Kultusministerium entschlossen, mit der vorliegenden Handreichung für die Schulen in Hessen die Belange von Minderheiten noch einmal umfassend zu thematisieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma. Wir wollen den Lehrerinnen und Lehrern konkrete Unterstützung für den Unterricht zur Verfügung stellen. Die Handreichung enthält hierfür didaktisch aufbereitete Materialien, die in verschiedenen Fächern und Jahrgangsstufen eingesetzt werden können.

Es geht uns mit dieser Initiative aber auch um einen Perspektivwechsel: Wir wollen Interesse an Menschen wecken, die mitten unter uns leben, aber ihre ethnischen Wurzeln im Alltag oft verbergen, aus Angst in eine Schublade gesteckt zu werden. Wir wollen Interesse an Menschen wecken, die unsere Gesellschaft bereichern, Menschen mit interessanten europäischen Biographien.

Ich darf all jenen herzlich danken, die die vorliegende Handreichung erarbeitet haben. Dr. Udo Engbring-Romang, Mirko Meyerding und Dr. Marlis Sewering-Wollanek haben diese Aufgabe mit großem Engagement wahrgenommen. Gleichzeitig möchte ich auch dem Verband deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Hessen, und insbesondere seinem Vorsitzenden Adam Strauß für die aktive Unterstützung meinen Dank aussprechen.



*Prof. Dr. Alexander Lorz
Hessischer Kultusminister*

Grußwort des Vorsitzenden des Verbandes deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen



Unsere demokratische Gesellschaft lebt vom Respekt der Menschen füreinander und der Anerkennung ihrer Würde, die national und international festgeschrieben wurde.

Leider erfahren tagtäglich Sinti und Roma, die hier in Deutschland als eine nationale Minderheit anerkannt sind, Diskriminierung und Ablehnung.

Uns allen ist bewusst, dass Antiziganismus wie auch Antisemitismus weder durch Ignorieren noch durch Nicht-Erwähnen nicht einfach aus den Köpfen verschwindet. Im Gegenteil, das Vorhandensein des Antiziganismus muss an die Oberfläche gebracht werden, um diesem wirksam entgegen zu steuern.

Aufklärung über die Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma und Bewusstmachen der immer noch herrschenden „Zigeunerbilder“ in den Köpfen der Menschen und deren Dekonstruktion hat sich der Verband zu einer seiner wesentlichen Aufgabe gemacht.

Als Ergebnisse dieser Arbeit liegen vor:

- Lokaldokumentationen zur Verfolgungsgeschichte in sieben hessischen Kommunen,
- eine wissenschaftliche Studie zu Hessen,
- die ausleihbare mobile Ausstellung „Hornhaut auf der Seele - Die Geschichte der Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen“ mit einigen wenigen Tafeln zu „Zigeunerbildern“.

2006 und 2008 hat der Landesverband eine Umfrage bei Lehrkräften in hessischen Schulen, bzw. vertiefend in Darmstadt, initiiert, um herauszufinden, ob die Themen Sinti und Roma und Antiziganismus bekannt bzw. als Unterrichtsinhalt behandelt werden.

Die ernüchternden Ergebnisse wurden auf einer Tagung vorgetragen und in einer Broschüre „'Zigeunerbilder' in Schule und Unterricht“ publiziert.

Als Konsequenz hat der Landesverband im Rahmen des Bundesprogramms „Vielfalt tut gut“ zunächst 2009 im Lokalen Aktionsplan Darmstadt und 2010 im Lokalen Aktionsplan Wiesbaden-Biebrich als Projektarbeit Medienboxen mit Materialien für die Behandlung der Themen im Unterricht erstellt. Weitere Medienboxen kamen hinzu, wie für Frankfurt, Südhessen mit den Kreisen Bergstraße, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Darmstadt-Dieburg sowie für die Universitätsstadt Marburg. Dokumente sollten auch den regionalen oder lokalen Bezug der jeweiligen Stadt oder des Landkreises berücksichtigen. Genau dieser Ansatz weckt Interesse bei Schülern, in der jungen Generation sich mit der Geschichte ihrer Umgebung auseinander zu setzen.

Die Arbeit an der Medienbox zeigte jedoch, dass es unabdingbar war, ergänzend zu diesen - eher auf lokale Bezüge ausgerichteten - Unterrichtsmaterialien eine Handreichung für alle hessischen Schulen zu erstellen, nachdem das Konzept der Bildungsstandards Eingang in die Überlegungen des Kultusministeriums gefunden hatte. Vor allem die Lehrerhandreichung ermöglicht es, das Thema Antiziganismus und dessen Wirkungen auf Nicht-Sinti/Roma und auf Sinti und Roma sowie die Verfolgungsgeschichte fächerübergreifend zu behandeln. Das kann jedoch nur gelingen, wenn beide Themen - Verfolgungsgeschichte und Antiziganismus - als prüfungsrelevant gelten.

Eine weitere Untersuchung über „'Zigeunerbilder' in der offenen Jugendarbeit“ bestätigte das Vorhandensein von Unwissen und unreflektierten Vorurteilen über Sinti und Roma auch unter Jugendlichen.

Aufklären über Antiziganismus und seine Wirkungen auf Menschen muss Teil einer demokratischen anti-rassistischen Erziehung sein.

Deshalb gilt mein besonderer Dank dem Kultusministerium und seinen Mitarbeitern für die Aufnahme der Idee und die Unterstützung bei der Umsetzung dieses Vorhabens.

Weiterhin bedanken wir uns bei den Autoren Dr. Marlis Sewering-Wollanek, Dr. Udo Engbring-Romang, Mirko Meyerding sowie dem ehemaligen Mitarbeiter des Landesverbands Josef Behringer.

Wir wünschen uns, dass die Handreichung die Tür öffnet bei Lehrkräften für den Unterricht, aber auch in der Lehreraus- und -weiterbildung, sich mit dem Antiziganismus und der Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma auseinander zu setzen und sich für die Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen der als nationale Minderheit in Deutschland anerkannten Sinti und Roma einzusetzen.



Adam Strauß

Sinti und Roma in Deutschland und die Rolle des Antiziganismus

Udo Engbring-Romang

Einleitung

Ungefähr 70.000 bis 120.000 Sinti und Roma leben in der Bundesrepublik Deutschland, und vielleicht 7.000 bis 10.000 in Hessen. Die genaue Zahl ist nicht bekannt, da es keine offiziellen Erhebungen gibt; die Zahlen beruhen auf Schätzungen der verschiedenen Verbände.

Die deutschen Sinti und Roma sind seit 1998 als nationale Minderheit entsprechend dem Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland wie die Dänen, die Sorben und die Friesen anerkannt.

Sinti und Roma sind in sich eine heterogene Gruppe – wie andere gesellschaftliche Gruppen auch. Sie werden in den europäischen Gesellschaften, in unterschiedlichem Maße, auch im 21. Jahrhundert, vielfach diskriminiert. Vor allem die in allen gesellschaftlichen Schichten bestehenden „Zigeunerbilder“ sind Grundlage von Vorurteilen, von Ressentiments und Ausgrenzung. Diese geistige Grundhaltung, der eine politische Praxis folgt, wird als Antiziganismus bezeichnet.

Der Antiziganismus, der Teil der Gesellschaften Europas und wesentlicher Bestandteil der Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma ist, veränderte sich bei aller Konstanz der „Zigeunerbilder“ im Laufe der letzten 600 Jahre.

Deutlich wird dies an den Umbruchsituationen in den europäischen Gesellschaften.

- Spätmittelalterliche Krise und Aufbruch in die Neuzeit
- Das Zeitalter des Absolutismus
- Nationalismus im bürgerlichen Zeitalter
- Nationalsozialismus
- Die Zeit nach 1945

Antiziganismus

Was ist Antiziganismus? In welchen gesellschaftlichen Bereichen wurden die Bilder der „Zigeuner“ geschaffen und in die Mehrheitsbevölkerung transportiert? Welche Funktionen erfüllten und erfüllen die „Zigeunerbilder“ in Vergangenheit und Gegenwart? Was steckt hinter den Vorurteilen und Ressentiments, die für Sinti und Roma Diskriminierungen, Ausgrenzungen und Verfolgungen bedeuteten und noch heute den Boden für offene und versteckte Gewalt gegen diese Minderheit bereiten?

Antiziganismus ist die Abwehrhaltung der Mehrheitsbevölkerungen gegen Sinti und Roma; er reicht von Vorurteilen und Ressentiments bis zur massiven Verfolgung und endete im Völkermord. Antiziganismus ist Teil unserer Gesellschaft und durch ihn werden Menschen bewusst und auch unbewusst bis in die heutige Zeit verletzt und diskriminiert.¹

Der Begriff „Zigeuner“ ist immer – noch oder schon wieder – eine diskriminierend gemeinte Fremdbezeichnung, derer sich viele Menschen der Mehrheitsbevölkerung und auch Publizisten bedienen oder auch bewusst bedienen wollen.

Antiziganismus ist eine Denkweise, die diese Menschen als „fremd“, „müßiggängerisch“, „musikalisch“ und „frei“, „primitiv“, „archaisch“, „kulturlos“ oder „kriminell“, „nomadisch“ und „modernisierungsre-

1) Zur Begriffsdefinition des Antiziganismus siehe u.a. Wolfgang Benz: Sinti und Roma: Die unerwünschte Minderheit, Bonn 2014, u.a. S. 9-13, 41, 251 ff.

sistent“ kennzeichnet, um nur einige Merkmale zu nennen. Die Reihe ließe sich verlängern. Wichtig ist, dass es sich um Bilder handelt, die auf Personen und Personengruppen übertragen werden. Im Gegensatz zum Antisemitismus ist der Antiziganismus eine bis heute in der Gesellschaft durchaus akzeptierte Grundhaltung vieler Menschen gegenüber Sinti und Roma.² Diese Grundhaltung macht es unmöglich, die realen Menschen zu erkennen und sie führt zu massiven Diskriminierungen der Minderheit.³

Antiziganismus wird religiös, traditionell, wissenschaftlich ... oder politisch begründet.

Antiziganismus richtet sich gegen eine ethnische Minderheit, der ein den „Zigeunerbilder“ entsprechendes Verhalten als unveränderliche Wesensart unterstellt wird. „Der gegenwärtige Antiziganismus ist mehr ein Produkt der Vergangenheit als der Gegenwart. Daher sollten sich gerade Historiker mit der Entstehung und Entwicklung der antiziganistischen Vorurteile beschäftigen und versuchen, zu ihrer Überwindung beizutragen. Vorurteile sind mit Krankheiten zu vergleichen. Wenn man weiß, wann und warum sie entstanden sind, weiß man meist auch, wie man sie heilen und beseitigen kann.“ (W. Wippermann). Selbst gut meinende Menschen nehmen Sinti und Roma oft noch als Fremde wahr, weil sie nicht wissen (wollen), dass die Sinti und Roma seit über 600 Jahren einen Teil der europäischen Bevölkerungen ausmachen. Antiziganismus wird gedeutet als besondere Form der Fremdenfeindlichkeit. Damit nehmen diese Menschen Sinti und Roma unbewusst oder auch bewusst als „Fremde“ wahr.⁴

Spätmittelalterliche Krise und Aufbruch in die Neuzeit

Herkunft

Unser Wissen über das Leben, auch über Einzelheiten der Geschichte der Sinti und Roma in der Vergangenheit ist sehr begrenzt, da es fast keine eigenen Schriftquellen gibt. Fast alle Informationen wurden Jahrhunderte lang von Nicht-Sinti und -Roma gesamt

und weiter gegeben, zum Teil aber auch nur abgeschrieben. Vieles liegt hier im Dunkeln, aber die Herkunft gilt seit dem späten 18. bzw. frühen 19. Jahrhundert aufgrund linguistischer Studien als gesichert. Das Romanes, die Sprache(n) der Sinti und Roma, ist mit dem indischen Sanskrit verwandt.

■ *Sinti (Einzahl, männlich: Sinto, Einzahl, weiblich: Sintez(z)a); und Roma (Einzahl, männlich: Rom, auch Ehemann oder Mensch, Einzahl, weiblich: Romni): Bezeichnung von im gesamten Europa lebenden Minderheitengruppen. Die Bezeichnung Sinti für die mitteleuropäischen Gruppen leitet sich möglicherweise von der Region Sindh (Indus) ab.*

■ *Roma ist der allgemeine Sammelbegriff für die außerhalb des deutschen Sprachraums lebenden Gruppen; in Deutschland wird er überwiegend für die Gruppen im südosteuropäischen Raum gebraucht.*

Die Vorfahren der heute in Europa lebenden Roma und Sinti stammen ursprünglich aus Indien bzw. dem heutigen Pakistan. Sie wanderten seit dem 8. bis 10. Jahrhundert über Persien, Kleinasien oder den Kaukasus (Armenien), schließlich im 13. und 14. Jahrhundert über Griechenland und den Balkan nach Mittel-, West- und Nordeuropa ein und von dort aus auch nach Amerika. Möglicherweise gab es einen weiteren Migrationsweg über Nordafrika nach Spanien. Die Quellenlage ist hier aber sehr dürrig. (M 1, 1, S. 28)

Hintergrund war kein – ihnen unterstellter – Wandertrieb, sondern sie waren oder sie sahen sich durch Kriege, Verfolgung, Vertreibung oder aus wirtschaftlicher Not zu dieser Wanderung gezwungen, die bezogen auf Mitteleuropa über 500 Jahre dauerte.

Die Sinti und Roma waren in Europa „neue Fremde“. Sie unterschieden sich von den Einheimischen im Aussehen, in ihren kulturellen Traditionen und durch die eigene Sprache, durch das Romanes. Sie wurden als „Tartaren“ (Norddeutschland, Skandinavien), als „Ägypter“ (England, Frankreich), „Böhmen“ (Frank-

2) Wolfgang Benz: Antisemitismus und Antiziganismus: Vorurteile gegen Minderheiten. 2014.

3) Siehe u.a. die Rechtsextremismus-Studie der Universität Leipzig (2014) oder die Heitmeyer-Studie über gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (2011).

4) Für Studien zur Vorurteilsforschung im Kontext des Antiziganismus siehe u.a. die Arbeiten von Wolfgang Wippermann oder Wilhelm Solms.

reich) oder sehr häufig als „Heiden“ bezeichnet. Ab dem 14./15. Jahrhundert werden sie „Cingari“ oder „Volk des Pharaos“ genannt oder auch „Athinganoi“ (= Unberührbare) ins Deutsche übertragen als „Zigeuner“. Diese Begrifflichkeit gibt es im Ungarischen, im Rumänischen, in den slawischen Sprachen, aber auch in den romanischen Sprachen.

Die Geschichte der Sinti und Roma ist regional in Europa sehr unterschiedlich, einige Stationen ihrer dokumentierten Ankunft seien genannt:

13./14. Jahrhundert

Ankunft von Roma in Südosteuropa

1348 Erwähnung in Urkunden des serbischen Königs Stefan Dusan

1362 Erwähnung in Ragusa

1387 Erwähnung in Ljubljana

14. Jahrhundert

Versklavung von Roma in der Walachei und in Moldawien⁵

1407 Erwähnung von Personen, die als Sinti zu identifizieren sind, im deutschen Sprachraum

Im weiteren 15. und frühen 16. Jahrhundert werden weitere Gruppen in fast allen europäischen Regionen erwähnt, so in Frankfurt 1417, Deventer und Brüssel 1420, Paris 1427, Lemberg/Lwiw 1444, Vilnius 1501, Orte in England, Schottland und in Skandinavien nach 1500.

Auf dem Balkan, in Ungarn und in Griechenland waren Sinti und Roma über Jahrhunderte sesshaft – in den Städten als Handwerker, auf dem Land als Viehzüchter und manchmal auch als Bauern, vielfach bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts als Leibeigene. Von diesen vormals leibeigenen Roma, eher als Sklaven zu bezeichnenden Roma, sind einige seit den 1860er

Jahren ebenfalls nach Mitteleuropa eingewandert. Trotzdem entstand und blieb das Bild der nomadisierenden „Zigeuner“ eines der Wesentlichen.

Die Anwesenheit von Sinti in Deutschland wurde 1407 erstmals urkundlich in der Stadt Hildesheim erwähnt. Als reale oder angebliche Pilger und Büber wurden sie geduldet, zum Teil unterstützt. Ein Schutzbrief des späteren Kaisers Sigismund, in seiner Funktion als König von Ungarn, aus dem Jahre 1423 billigte ihr Umherziehen, gestand ihnen eine eigene Gerichtsbarkeit zu, bot ihnen aber keinen Platz zur Siedlung. Ihre Herkunft war trotz eines Hinweises auf Klein-Ägypten unbekannt. Dass sie als Gruppe umherzogen, war für die Zeitgenossen weniger irritierend, da es viele Menschen gab, die von Ort zu Ort unterwegs z. B. auf dem Weg zu einer Pilgerstätte waren und/oder auf der Suche nach neuen Erfahrungen als Studenten oder Handwerker. (M 1, 2, S. 29)

Die fehlende Aufnahme

Warum werden Sinti und Roma, vor allem in Mitteleuropa, nicht in die gesellschaftlichen Zusammenhänge aufgenommen? Vereinfacht ausgedrückt: Es war die „falsche“ Zeit, um in Europa einzuwandern. Die Zeit des 14. bis 16. Jahrhunderts war in Europa eine Zeit des Umbruchs: Stichworte wie Spätmittelalter, Renaissance, Humanismus, Zeitalter der Entdeckungen und auch Reformation sind hier zu nennen. Die Übergangsphase in die Neuzeit soll im Folgenden genauer beschrieben werden. Die große Pest nach 1347 hatte einerseits die Bevölkerungen wahrscheinlich um ein Drittel reduziert, andererseits für die in Zentraleuropa lebende Gruppe der Juden die Folge, dass sie als Nichtchristen, als Minderheit, als Fremde in den dünner besiedelten Teil Ostmitteleuropas vertrieben, aber dort auch aufgenommen wurden, weil sie zum Beispiel der polnische König als nützlich für die wirtschaftliche Entwicklung seines Herrschaftsgebiets betrachtete.

Die geistigen und politischen Mächte, vor allem das Papsttum und das Kaisertum, hatten ihre in Europa dominierende Stellung und ihre Autorität verloren.

5) Gérald Kurth: Identitäten zwischen Ethnos und Kosmos. Wiesbaden 2008, S. 23.

Mit der Wiederentdeckung der griechischen Antike änderte sich in Teilen der gesellschaftlichen Eliten, vor allem in den Städten, das Menschenbild: Menschen galten verantwortlich für ihr Handeln, während die Kirchen und ein Teil ihrer Lehrer keine Antworten auf die als Krisen empfundenen Veränderungen hatten.

Die Schritte auf die Neuformulierung dessen, was Volk und Nation ist, wer dazu gehört und wer nicht, zeigen sich seit dem 13. Jahrhundert in England mit der Ausweisung aller Juden 1290, im Königreich Frankreich ebenfalls mit der Ausweisung aller Juden 1394, mit der Umbenennung des Heiligen Römischen Reichs zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation – 1448 – und schließlich in Spanien und Portugal nach 1492, als Juden und Mauren – als Nichtchristen – vertrieben wurden, schon mit der Begründung, dass das „Blut“ rein gehalten werden müsse.

Nachrichten über Ereignisse, Erfindungen, Entdeckungen und auch wissenschaftliche Diskussionen werden seit der Erfindung der beweglichen Lettern Mitte des 15. Jahrhunderts vielfach so schnell verbreitet, dass man zu Recht von einer medialen Revolution sprechen kann.

Gleichzeitig mit diesen Veränderungen sah sich die europäische Christenheit durch die Osmanen bedroht, nicht zu Unrecht, was die christlichen Herrschaften anging. Das Vordringen der Osmanen zunächst in Kleinasien, dann auf dem Balkan, der Fall Konstantinopels 1453, waren eindeutige Zeichen einer Bedrohungssituation.

„Fremde“, die jetzt als Fahrende mit unsicherer Herkunft, weniger als Pilger, wahrgenommen wurden, lösten bei großen Teilen der Gesellschaft Ängste aus. Diese Fremden galten als schwierig; deshalb wurde die „Integration“ in eine Gesellschaft, in der die Landbewohner ihren Boden meist nicht verlassen durften und keine Erfahrungen mit Fremden hatten, verhindert, unterbunden oder nicht versucht. Die Fahrenden, zu denen die Sinti und Roma – sie machten ca. 10 Prozent der Gesamtgruppe aus –, als „Zigeuner“ gezählt wurden, stellten das Gegenbild zu dem dar,

was die Regel in der Gesellschaft war: Arme, Bettler, Diebe. Als Teil dieser Gruppen wurden sie als fremde Einwanderer wahrgenommen, deren Innenwelt unbekannt war und der alles unterstellt werden konnte: Heidentum, Asozialität, Kriminalität, Aufsässigkeit, letztlich eine Bedrohung, ob sie nun als Gesetzesbrecher oder Gesetzeslose betrachtet wurden.

„Die Einheimischen fürchten sich vor ihnen als Fremde, wenn sie nur von ihnen hören oder ihnen begegnen, was selten genug vorkommt. ... Sie werden gefürchtet, weil sie Fremde sind, deren Verhalten man nicht einzuschätzen vermag, wenn sie auftauchen“, schreibt K.M. Bogdal in seiner Darstellung, nach der Lektüre einer Vielzahl von Chroniken aus dem 15. und 16. Jahrhundert.⁶

Und es gibt einen weiteren Entwicklungsprozess: Es formierte sich gleichzeitig seit dem 16. Jahrhundert eine Gesellschaft, die sich in der Wirtschaft immer stärker über abhängige, fremdbestimmte Erwerbsarbeit, Fleiß und Disziplin definierte.⁷

Die Vorwürfe der Spionage und der Gottlosigkeit

In Chroniken, die oft Jahrzehnte, zum Teil mehr als 100 Jahre nach den jeweils beschriebenen Ereignissen und Vorgängen geschrieben, dann immer wieder abgeschrieben wurden, dann Eingang fanden in den frühen enzyklopädischen Werken, formulierten die Autoren Beschreibungen über die Menschen, die mit diesen Zuschreibungen zu „Zigeunern“ gemacht wurden. Die Bezeichnungen waren unterschiedlich; sie waren aber immer die „Fremden“, die nicht zur Gesellschaft gehörten. Der große Humanist Sebastian Münster bezeichnete sie um 1550 als „Zigeuner oder Heiden“. Wer in der christlichen Umwelt des 15. und 16. Jahrhunderts als Heide bezeichnet wurde, gehörte wie die Juden oder die Moslems zu Europa. **(M 1, 5 + M 1, 6, S. 31 + 32)**

Die mitteleuropäischen Herrschaften wurden seit dem 15. Jahrhundert durch die Großmachtansprüche des Osmanischen Reiches bedroht. Der Fall des

6) Klaus-Michael Bogdal: Europa erfindet die Zigeuner: Eine Geschichte von Faszination und Verachtung, Berlin 2011, S. 43.

7) Hier sei auf die Protestantismus-Kapitalismus-These von Max Weber hingewiesen.

letzten Rests des Oströmischen Reiches mit der Eroberung Konstantinopels 1453 durch die „Türken“ – wie es hieß – belegte diese Bedrohung für viele Zeitgenossen. Menschen, die offenkundig aus dem Osten nach Mitteleuropa gelangten, waren damit sehr schnell verdächtig, die Eroberung durch die Türken vorzubereiten. Dass sie eher vor den Osmanen geflohen waren, interessierte in Europa niemanden. Sie wurden Ende 15. Jahrhunderts für „vogelfrei“ erklärt, so dass jeder Untertan, wenn er sich traute, gegen die Sinti und Roma vorgehen konnte, denn diese waren bis ins 18. Jahrhundert rechtlos.

Im Volk und bei den Eliten wurden die „Zigeuner“ zum Synonym für die freien Recht- und Heimatlosen. Deutlich ist dies zum Beispiel bei Martin Luther erkennbar. Im Jahre 1543 verfasste der Reformator unter anderem die Schrift „Von den Juden und ihren Lügen“. Bei Luther schlug die Enttäuschung über die gescheiterte Bekehrung der Juden in offenen Hass um. Nicht nur hier drohte der Reformator, dass es den Juden so ergehen könne „wie den Zigeunern“. Martin Luther sprach hier deutlich aus, was man in seinem Publikum schon wusste: „Zigeuner“ galten als die Wohnungslosen und die Vertriebenen. Luther gab seinen Anhängern einen „trewen rat“:

„Erstlich, daß man ihre Synagoge oder Schulen mit Feuer anstecke und, was nicht verbrennen will, mit Erde überhäufe und beschütte, daß kein Mensch einen Stein oder Schlacke davon sehe ewiglich. Und solches soll man tun, unserem Herrn und der Christenheit zu Ehren, damit Gott sehe, daß wir Christen seien und öffentlich Lügen, Fluchen und Lästern seines Sohnes und seiner Christen wissentlich nicht geduldet noch gewilliget haben. (...) Zum anderen, daß man auch ihre Häuser desgleichen zerbreche und zerstöre. Denn sie treiben ebendasselbige darinnen, was sie in ihren Schulen treiben. Dafür mag man sie etwa unter ein Dach oder Stall tun, wie die Zigeuner, auf daß sie wissen, sie seien nicht Herrn in unserem Lande. (...)“⁸

Der Versuch der Vertreibung

Gegen Ende des 15. und dann verstärkt im 16. Jahrhundert finden sich nicht nur in einzelnen Quellen, sondern vermehrt Belege dafür, dass die Obrigkeiten nicht gewillt waren, die Fremden aufzunehmen. Die Schutzbriefe wurden aufgehoben, für ungültig erklärt oder als Fälschungen bezeichnet. Aufenthaltsrechte gab es damit nicht mehr. Verschiedene deutsche Fürsten begannen damit, Menschen, die als „Zigeuner“ bezeichnet wurden, nicht mehr ins Land zu lassen oder sie auszuweisen. Die Pfalz und Brandenburg waren hier Vorreiter. Der Reichstag erklärte die „Zigeuner“ 1497 für vogelfrei, machte sie damit rechtlos. **(M 1, 3, S. 29)**

1525 sollten die Sinti und Roma aus Flandern vertrieben werden. Es folgten Vertreibungsanordnungen in England 1530, in Schottland 11 Jahre später. Das Gleiche passierte 1549 in Böhmen und 1557 in Polen.

In einer Judenordnung des hessischen Landgrafen Philipp wurde den „Zigeunern“ der Durchzug verboten. **(M 1, 4, S. 30)**

In Südosteuropa wurde die Leibeigenschaft oder Sklaverei für Roma verschärft.

Das Zeitalter des Absolutismus

Leben in Ordnung

Fast überall in Europa setzten sich im Verlaufe des 17. und vor allem im 18. Jahrhundert absolutistische Herrschaftsformen durch. Das hieß: Herrschaft des Fürsten ohne ständische Einschränkung, die Schaffung von Territorialstaaten, die Regulierung des Lebens der Untertanen durch Gesetze, Edikte, Anordnungen und Herrscherwillen, die Berechenbarkeit der Staatseinnahmen, Kenntnisse über Größe der Bevölkerung und ihrer Leistungsfähigkeit, eine Bevölkerungspolitik zur Steigerung der Staatseinnahmen.

Sinti und Roma – sofern sie sich als Gruppen erhalten hatten – entsprachen nicht den Vorstellungen der damaligen Herrscher. Sinti und Roma waren im Heiligen

8) Martin Luther: Von den Juden und ihren Lügen (1543).

Römischen Reich Deutscher Nation seit 1497 bzw. 1500 durch Reichstagsabschiede „vogelfrei“.⁹ Die Idee des Landfriedens, gültig seit 1495, konnte als Rechtsgrundlage auch gegen die „Zigeuner“ angewandt werden.

Gleichzeitig erhoben seit dem 16. Jahrhundert die Landesherren nicht nur im deutschen Sprachraum den Anspruch, zumindest in ihren Territorien, ihre politischen Vorstellungen durchzusetzen, gegen den Kaiser und gegen ständische Interessen. Hier war vor allem kein Platz mehr für abweichendes Verhalten, das Freiheit beinhaltete oder Freiheit versprach. Das bezog sich auf alle „Fahrenden“, traf aber die Sinti und Roma am stärksten. Die scheinbare „Freiheit“ der nicht ortsgewundenen Menschen, seien sie Christen oder Juden, Landsknechte oder Kleinhändler, Künstler oder eben Sinti widersprach den Vorstellungen von Ordnung seit dem 16. und 17. Jahrhundert. Alle Menschen sollten zu gehorsamen und arbeitsamen Untertanen gemacht werden. Die Sinti als „Zigeuner“ dienten in vielen Edikten absolutistischer Herrschaft als Bild für die Herrschaftslosigkeit („Herrenlose“), die ja gerade bekämpft werden sollte. Die Herrschaften gingen rigide gegen alle Abweichungen von ihren politischen und gesellschaftlichen Vorstellungen vor. Mit dem Mittel der „Policey“ sollten zum Beispiel auch die „Zigeuner ausgerottet“ werden. Die Brandmarkung – Einbrennen eines Zeichens oder Buchstabens auf die Haut – war eine Möglichkeit zur Kennzeichnung der „Zigeuner“. Zur Abschreckung wurden zudem von Gemeinden so genannte „Zigeunerstöcke“ aufgestellt, das waren zum Teil Galgen mit einer Tafel, auf der zu lesen war: „Straff für Zigeuner“.

Hintergrund für das Entstehen einzelner Räuberbanden war, dass sich in dieser Zeitepoche Menschen auch aus der Minderheit das Recht nahmen, sich zu verteidigen oder auch gegen Obrigkeiten aufzubegehren. Beim sog. „Gemeinen Volk“ waren diese Männer – zuvor geschult durch den Militärdienst – oftmals sehr beliebt oder auch gefürchtet. Hier seien nur der Große Galantho und Hannikel genannt. Nicht aus der Minderheit sei auch Schinderhannes erwähnt. In der Literatur wurde das Verbrechen zum Teil idealisiert, z. B. im „Wirtshaus im Spessart“.

Der „Große Galantho“ in den 1720er und 1730ern, dessen Bandenmitglieder 1726 in Gießen und 1734 in Darmstadt hingerichtet wurden, diente für die Imaginierung der Gefährlichkeit der „Zigeuner“. Aus den Verhörprotokollen der Gefangenen entnahmen volkspädagogisch orientierte, von den Fürsten bezahlte Untersuchungsrichter und Forscher ihre Erkenntnis über das „Wesen der Zigeuner“ als Landfriedensbrecher, als Rebellen und/oder gefährliche Kriminelle, die breit publiziert wurden und auch Grundlage für eine gesetzgeberische Tätigkeit war, wie in den zahlreichen Edikten, Mandaten und Anweisungen unschwer zu erkennen ist. (M 1, 7, S. 32-34)

Die Aufklärung als Vorbereiterin des Rassismus gegen Sinti und Roma

Für die Sinti und Roma bedeutete die Aufklärung eine weitere Verschlechterung ihres Rufes. Die „Zigeuner“ wurden endgültig als „Fremde“, als Orientalen, entdeckt, womit sie in der Hierarchie der Ethnien unterhalb der Stufe der weißen europäischen Gruppen fielen. Ob Biologen, Anthropologen oder Philosophen, alle hegten keine Sympathie für die Gruppe der „Zigeuner“, die als bedingt oder überhaupt nicht bildungsfähig galt. Die seinerzeitigen Experten aus der Wissenschaft, darunter auch selbsternannte „Zigeunerexperten“, begannen pseudowissenschaftlich über die Sinti und Roma zu schreiben.

Es waren nach Sebastian Münster im 16. Jahrhundert die Philosophen und Schreiber der frühen Lexika, die das Bild der „Zigeuner“ zumindest für das lesende Publikum festigten. Das Fremde bzw. Hergelaufene wurde pointiert und die angebliche Kriminalität herausgestellt.

Besonders ein Wissenschaftler hatte große Wirkung. Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann, geboren 1756, gestorben 1804, Professor in Göttingen, war der erste aufgeklärte wissenschaftliche „Zigeunerforscher“ oder „Zigeunerwissenschaftler“. Frühere Wissenschaftler hatten zwar auch nach dem „Wesen der Zigeuner“ gesucht, aber dieses nicht als unabänderlich bezeichnet.

⁹ Zur Sozialgeschichte der Sinti und Roma siehe u.a. F.U. Opfermann: „Seye keine Ziegeuner“, Berlin 2007. Für den deutschen Südwesten: Thomas Fricke: „Zigeuner“ im Zeitalter des Absolutismus, Pfaffenweiler 1998.

Auch die Aufklärer waren – aus ihrer Sicht – zunächst optimistisch. Sie forderten ihre Anpassung des „Naturvolks“¹⁰ an die „zivilisierte Volksmenge“ mithilfe einer pädagogischen „Umschaffung“ und der Sesshaftmachung, die Assimilation, die Disziplinierung über die Erziehung.

Die bedingungslose Anpassung der Minderheit an die Mehrheit, die schon im 18. Jahrhundert von sogenannten aufgeklärten, absoluten Herrschern – wie zum Beispiel Joseph II. – versucht und die auch von den Aufklärern immer verlangt wurde, scheiterte, unter anderem, weil die Sinti-Familien auseinandergerissen und ihre Muttersprache verboten wurde. Das hatte zur Konsequenz:

- die Kommunikation der Minderheit mit der Mehrheitsbevölkerung wurde in der Regel auf ein Minimum reduziert,
- das Zusammengehörigkeitsgefühl der Minderheit wurde gestärkt beziehungsweise notwendig, um als Gruppe überleben zu können.

Die Maßnahmen gegen die Sinti und Roma blieben ohne die erwartete Wirkung. Die Unterdrückung durch das Militär und die entstehende Polizei war lückenhaft. Die Politik der Zwangsansiedlung scheiterte. Die deutschen Kleinstaaten suchten fortan ihre „zigeuner“-feindlichen Bestimmungen zu erweitern und die polizeilichen Kontrollen zu verstärken.

Zurück zu Grellmann: Seine Begründung des Projekts der „Zigeuner-Assimilation“ stellte den ökonomischen Nutzen und das daraus resultierende staatliche Interesse an der geplanten Umerziehung in den Vordergrund. Aber das Projekt scheiterte, so dass empirisch bewiesen schien, dass die „Zigeuner“ ein Volk von kulturloser Primitivität seien. Die von Heinrich Grellmann begründete Zigeunerwissenschaft glaubte, im Verhalten der „Zigeuner“ Anzeichen gesellschaftsgefährdender Verwahrlosung zu erkennen, und erklärte sie zu schließlich „sittlichen Ungeheuern“. Die Bezeichnungen, die Grellmann bringt und die dann endgültig Eingang in das enzyklopädische Wissen über „Zigeuner“, sprich Sinti und Roma, findet, sind diskriminierend,

beleidigend, bössartig und entspringen eher der Fantasie eines Mannes des 18. Jahrhunderts als der Realität der beschriebenen Minderheit: „erste Stufe der Menschheit“ (51), „Halbmenschen“ (96), „Menschen von kindlicher Denkart“ (118), „Menschen geleitet von den Sinnen, und nicht vom Verstand“ (118), „gottlos“ (151), „lasterhaft“ (151), „gierig“ (42), „faul in ihrer Ablehnung von Arbeit“ (84), „respektlos gegenüber fremden Eigentum“ (84), „schmutzig, deshalb dunkelhäutig“ (30), eben: Orientalen.

Die Zigeuner sind ein Volk des Orients, und haben orientalische Denkart. Rohen Menschen überhaupt, vorzüglich aber den Morgenländern ist es eigen, fest an dem zu hängen, wozu sie gewöhnt sind. Jede Sitte [...] dauert unverändert fort und eine Neigung, die einmahl in den Gemüthern die Oberhand hat, ist sogar nach Jahrtausenden noch herrschend. (3f.)

Oft schien ein Knabe [...] auf dem besten Wege zur Menschwerdung zu seyn, und plötzlich brach die rohe Natur wieder hervor, er gerieth in den Rückfall und wurde mit Haut und Haar wieder Zigeuner.¹¹

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden veröffentlicht, gelesen und nicht zuletzt in Lexika zusammengefasst, so dass jeder wusste, was ein „Zigeuner“ ist, welche Eigenschaften er hat, ohne jemals Kontakt zu Sinti und Roma gehabt zu haben. Nicht zuletzt aufgeklärte Wissenschaftler legten mit ihren Wertungen und Klassifizierungen von Menschen und Menschengruppen die Grundlage für den Rassismus und damit auch für den rassistischen Antiziganismus.⁷ (M 1. 10, S. 37)

„Zigeuner“ in der Literatur und in der Kunst

Für das Bild der „Zigeuner“ ab dem 17. Jahrhundert bedurfte es nicht einmal immer der Sinti und Roma. „Zigeuner“ fanden Eingang in Kunst und Literatur, und hier wurden zunächst für Adel und Bürgertum „Zigeunerbilder“ geschaffen, die Gottlosigkeit, Wahrsagerei, Wildheit, Kriminalität und Ungezwungenheit zeigen. Die Konstruktion des „Zigeuners“ und der „Zigeunerin“, in Chroniken und in Edikten begonnen, fand in der Literatur ihre Vollendung.

10) Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann: Die Zigeuner. Ein historischer Versuch über die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volkes, nebst ihrem Ursprunge, Dessau und Leipzig 1783.

11) Gudrun Hentges: Schattenseiten der Aufklärung. Die Darstellung von Juden und „Wilden“ in philosophischen Schriften des 18. und 19. Jahrhunderts. Bad Schwalbach 1999.

Große Autoren wie Cervantes, Grimmelshausen, Goethe und die Romantiker prägten die Bilder bis zum 19. Jahrhundert; allerdings ist ein Ende nicht abzusehen, da die Figuren auch in den Medien des 20. und 21. Jahrhundert eingesetzt werden. Manches war hier gut gemeint. Denn Naturnähe und die Sorglosigkeit, das unterstellte In-den-Tag-Hineinleben wurde durchaus positiv bewertet – aus der Sicht derjenigen, die bürgerliche oder kleinbürgerliche Arbeitsverhältnisse ablehnten. Nicht zufällig werden Künstler „Bohemiens“, wie die Roma zum Teil in Frankreich, genannt.¹²

Ergänzt wurden die literarischen Bilder in der Malerei und Grafik. Die Themen „Wahrsagerei“ und „Diebstahl“ wurde von Künstlern wie Leonardo da Vinci, Caravaggio, de la Tour und vielen anderen bearbeitet. Auch in Grafiken, die zum Teil massenhaft verbreitet wurden, findet sich dieses Motiv immer wieder. Das Volk übernahm diese wie auch andere Bilder der angeblichen Freiheit in Schwänken, im Bänkelgesang und im Volkslied: „Lustig ist das Zigeunerleben.“ (M 2, 6, S. 48)

Zur Verbreitung der angeblichen positiven „Zigeuner“-Bilder trugen auch Menschen bei, die sich bewusst gegen den Rationalismus und gegen die Wissenschaftsgläubigkeit der Aufklärung stellten: Romantiker, die die Natürlichkeit ihrer „Zigeuner“ betonten oder ihre antibürgerliche Haltung der Verweigerung des Leistungsdrucks der modernen Arbeitsgesellschaft, wie zum Beispiel im Gedicht „Die drei Zigeuner“ von Nikolaus Lenau erkennbar ist. (M 2, 2 + M 2, 3, S. 44 + 45)

Beispiele aus der Literatur, aus der Welt der Operette, des Volkslieds und im 20. Jahrhundert des Schlagers und der Popmusik zeigen, wie das Bild des Zigeuners und der Zigeunerin eingesetzt wurde: Naturmenschen aus einer anderen Zeit, mit einer anderen, nicht zukunftsweisenden Lebensweise, temperamentvoll, emotional und emotionalisierend.

Nationalismus im bürgerlichen Zeitalter

Der Nationalstaat als Polizeistaat

Die „Zigeuner“, die nur im späten Mittelalter Sonderrechte gehabt hatten, danach nicht mehr, erhielten im Zuge der Emanzipationsbewegung nur als Individuen die bürgerlichen Rechte. Damit waren zunächst die „Zigeuner“ als reale oder als imaginierte Gruppe für die meisten Obrigkeiten kein Thema mehr. Die Zahl der Zigeuneredikte nahm in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ebenso deutlich ab wie die Anzahl der Staaten in Deutschland.

Mit der Verbreitung nationalistischer Ideen und Forderungen entwickelten sich auch schon früh proto- oder vorrassistische Vorstellungen. Die Idee der homogenen Nationalstaaten forderte den Ausschluss der Fremden oder derjenigen, die als Fremde definiert wurden. Die Idee der Blutsgemeinschaft war zwar seit Beginn des 19. Jahrhunderts von frühen völkischen Ideologen wie Ernst Moritz Arndt nach 1815 immer wieder propagiert worden, hatte sich aber noch nicht im Staatsrecht in Deutschland durchgesetzt. Erst mit dem Reichsbürgergesetz aus dem Jahre 1913 setzte sich das *ius sanguinis* durch.

In Deutschland geborene Sinti und Roma hatten eigentlich immer die Staatsangehörigkeit eines deutschen Landes. Diese wurde nun wieder in Frage gestellt. Um aber die Zahl der sogenannten „Zigeuner“ reduzieren zu können, begannen die Behörden sehr früh mit der Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen „Zigeunern“. „Inländische Zigeuner“ wurden innerhalb Deutschlands in ihr jeweiliges Heimatland verschoben, zum Beispiel von Preußen nach Hessen, von Württemberg nach Bayern und so weiter, (M 3, 3, S. 51) und „ausländische Zigeuner“ sollten nicht ins Land gelassen oder wieder ins Ausland abgeschoben werden.

Vor allem gegen die nach der Abschaffung der Leibeigenschaft in Osteuropa eingewanderten Roma wurden überall Rundschreiben formuliert, keine Gesetze, so dass diese Frage als Verwaltungsangelegenheit gesehen wurde.

12) Siehe hier u.a. Wilhelm Solms: Zigeunerbilder deutscher Dichter, Würzburg 2008 und Klaus Michael Bogdal: Europa erfindet die Zigeuner: Eine Geschichte von Faszination und Verachtung, Berlin 2011.

Die meisten Sinti und Roma hatten im Verlaufe des 19. Jahrhunderts - zum Teil auch aus der Not geboren - gesellschaftliche und ökonomische Nischen erkannt und angesichts der im Verlauf des 19. Jahrhunderts überall eingeführten Gewerbefreiheit dies als Pferdehändler, Händler, Handwerker, Zirkusleute und Schausteller, als Musiker, auch als Geigenbauer, um nur einige Berufszweige zu nennen, genutzt bzw. nutzen können. Viele dieser Gewerbe wurden hauptsächlich ambulant betrieben, und zwar vom Frühjahr bis zum Herbst. In den Wintermonaten wurden in der Regel entweder feste Stellplätze für Wohnwagen aufgesucht oder die Sinti und Roma wohnten in gemieteten oder gekauften Häusern. Neben den ehemals traditionellen Berufen sind vermehrt auch Sinti und Roma in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen, zum Beispiel als Fabrikarbeiter, nachweisbar.

Von Amts wegen wurden ausschließlich den Sinti und Roma, nicht allen ambulanten Handwerkern und Händlern, das Reisen und Rasten „in Horden“ - das waren mehr als drei nicht miteinander lebende Personen - verboten. Die Erteilung eines Wandergewerbescheines wurde vielfach mit schikanösen Auflagen verbunden. In Bayern wurde 1899 ein „Zigeunernachrichtendienst“ eingerichtet. Er wurde in anderen Ländern des Reiches nachgeahmt. Die Erfassung der Sinti und Roma durch die Münchener Nachrichtenstelle hatte Vorbildcharakter für die weitere Verfolgungsgeschichte. Wenige Monate nach der Veröffentlichung des sogenannten „Zigeunerbuches“ der Münchener Kriminalpolizei erließ der Minister des Innern des Staates Preußen und spätere Reichskanzler v. Bethmann-Hollweg am 17. Februar 1906 die „Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“. (M 3, 6, S. 55) Es war die Rechtsgrundlage, auf der in großen Teilen Deutschlands gegen Sinti und Roma vorgegangen wurde. Von den Polizei- und Ordnungsbehörden wurde diese Anweisung bis 1936, zum Teil bis 1938, immer wieder herangezogen, um „Zigeuner“ bzw. Sinti und Roma zu verfolgen.

Ähnlich war die Situation zunächst im Großherzogtum Hessen, später im demokratischen Volksstaat. Die hessischen Kreisämter wurden nun verpflichtet, alle „Zi-

geuner“ mit hessischer Staatsangehörigkeit zu notieren. Das war nichts weniger als eine Sondererfassung ohne gesetzliche Grundlage. Diese wurde ergänzt durch eine Auflistung mit den Namen derjenigen „Zigeuner“, denen der Wandergewerbeschein verweigert worden war.

Auf kommunaler Ebene wurden entsprechende Polizeiverordnungen veröffentlicht, die die Sinti und Roma nachhaltig diskriminierten. Dem Ermessen der Gendarmen oblag es nun, zwei oder drei Einzelreisende, die nicht nahe verwandt waren, als „Horde“ anzusehen. Aus jeder Gruppe von Sinti und Roma oder jeder größeren Familie, die im ambulanten Gewerbe tätig war, wurde sehr schnell eine „Zigeunerbande“, womit diesen von vornherein kriminelle Absichten unterstellt wurden. Nachgeordnete Behörden, vor allem die Bürgermeistereien, wurden immer wieder darauf hingewiesen, gerade diese Bestimmungen des Reisens in Horden zu kontrollieren. Ein Ziel dieser Gesetze und Verordnungen war es, den ambulanten Handel der Sinti und Roma einzuschränken, wozu es wiederum der Überwachung - durch mehr Polizei - bedurfte.

Antiziganismus im demokratischen Rechtsstaat

Die bürgerlich-demokratische Grundordnung der Weimarer Republik brachte keine wirkliche rechtliche Verbesserung der Lage der Sinti und Roma. Sinti und Roma blieben diskriminiert, Gesetze und Anordnungen aus der Zeit des Kaiserreichs gegen sie blieben in Kraft. Und die Ausgrenzungs-, Diskriminierungs- und Erfassungspolitik wurde von den Behörden immer weiter perfektioniert. Süddeutsche Staaten wie Bayern, Baden und Hessen übernahmen eine gewisse Vorreiterrolle. Mit den damals neuesten Methoden der wissenschaftlichen Kriminalistik, Fotografie und Daktylographie wurden hier nicht Schwerverbrecher oder Hochverräter erfasst, sondern Mitglieder einer Gruppe von Menschen, die per se als potentiell kriminell betrachtet wurden - unabhängig von ihrem Alter. Die auf diese Weise erstellten Daten wurden zunächst in München gesammelt und während des Nationalsozialismus nach Berlin gebracht.

In Baden wurde 1922 - vor allen anderen deutschen Staaten - ein „Zigeunerausweis“ eingeführt. Auch in Preußen wurden Sinti und Roma erfasst. Hier wie in Hessen verfügten die Behörden 1927 die Durchführung des „Fingerabdruckverfahrens von Zigeunern“. Allein in Preußen wurden rund 17.000 Bögen zur Fingerabdrucknahme verteilt und rund 8.000 Fingerabdrücke abgenommen. Bis zum Jahre 1928 waren schon rund 14.000 „Zigeuner“ mit Lebensdaten, Lichtbildern und Fingerabdrücken erkennungsdienstlich - auf einer nicht verfassungskonformen Rechtsgrundlage - zentral erfasst. **(M 3, 8, S. 57)**

Nicht nur auf Länderebene wurde eine antiziganistische Politik verfochten, sondern auch einzelne Kommunen erhoben Ende der 20er Jahre entsprechende Forderungen: Kommunale Spitzenverbände versuchten über Umfragen 1929 und 1930 ein Bedrohungsszenario zu schaffen, um Sinti und Roma entweder vertreiben oder internieren zu können. Selten wurde ein Wort oder gar ein Gedanke über eine staatliche Sozialpolitik verloren. **(M 3, 11, S. 60)**

Im Jahre 1929, knapp drei Jahre nach einer reichsweiten Vereinbarung über eine gemeinsame „Zigeunerpolitik“ und drei Jahre nach der Verabschiedung des bayerischen „Zigeuner- und Arbeitscheuengesetzes“, legte der damalige hessische Innenminister und spätere Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime Wilhelm Leuschner (SPD) die endgültige Fassung des „Gesetz(es) zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ dem Landtag des Volksstaates Hessen zur Verabschiedung vor. Damit wurden die Diskussionen um die angebliche Notwendigkeit eines solchen Gesetzes zum Abschluss gebracht. Ausgesprochen rassistische Positionen zur Kennzeichnung der „Zigeuner“ als Rasse fanden zwar am Ende keinen Eingang in den Text des Gesetzes, zeigten aber, wie weit Gedankengut des Rassismus innerhalb der demokratischen Parteien verbreitet war. In der Begründung für das Gesetz versprach der Innenminister die „Zigeunerplage“ als dauernde Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einer einheitlichen Bekämpfung zuzuführen, da trotz energischen Vorgehens eine Ausrottung des Übels bisher nicht möglich war. Schließlich machte

das hessische „Zigeunergesetz“ die Ausübung eines Wandergewerbes in Hessen von einer besonderen Erlaubnis abhängig, die an die Reichsangehörigkeit und den Besitz einer amtlichen Bescheinigung über eine erfolgte erkennungsdienstliche Behandlung gebunden war.

Das Gesetz wurde am 21. März 1929 in Erster und Zweiter Lesung verabschiedet und trat am 3. April 1929 in Kraft. Der einzige Widerspruch im Landtag kam von dem Abgeordneten der Kommunistischen Partei Deutschlands, der das Gesetz zu Recht als „ein ausgesprochenes Ausnahmegesetz“ bezeichnete, das nicht mit dem Wesensgehalt der Weimarer Verfassung übereinstimmte.

Dieses Gesetz, das gegen die Weimarer Verfassung verstieß, sollte ausschließlich für Sinti und Roma gelten. Mit der generellen erkennungsdienstlichen Behandlung der Sinti und Roma in Hessen waren die rassistisch begründete Kriminalisierung und gleichermaßen die Totalerfassung der Sinti und Roma gesetzlich nachträglich abgesichert worden. Mit den Ausführungsbestimmungen zum „Zigeunergesetz“ wurde auch ein „Nachrichtendienst“ in Hessen errichtet, über den die Standesämter zum Beispiel jede Eintragung über die Geburt, den Tod oder die Heirat eines Menschen, der als „Zigeuner“ eingeordnet werden konnte, nach Darmstadt an die „Zentralstelle“ melden sollte.

Das Gesetz behielt seine Gültigkeit für Hessen zunächst bis zum Jahreswechsel 1938/39, wurde dann wie überall im Deutschen Reich durch den Rundlass zur „Lösung der Zigeunerfrage“ vom 8. Dezember 1938 abgelöst. Nach 1945 galt im neu gegründeten Land Hessen das Gesetz noch bis 1957. **(M 3, 9 + 3, 10, S. 58 + 59)**

Dass 1929 in einer Umfrage des Deutschen Städtetages unter den deutschen Städten mit mehr als 25.000 Einwohnern vielfach eine Ausweisung von Sinti und Roma gefordert wurde, dass in der Stadt Frankfurt ein „Zigeunerlager“ als Zwangslager errichtet wurde, zeigt ebenfalls, wie wenig ernst im Einzelfall die Weimarer Verfassung genommen wurde. **(M 3, 12, S. 61)**

Nationalsozialismus

Rassismus

Nach der Machtübertragung auf die Nationalsozialisten im Januar 1933 strebte die NS-Regierung an, ihr Ideal einer rassistisch begründeten Volksgemeinschaft zu verwirklichen. Aus den Sinti und Roma und aus den Juden machte die NS-Propaganda „Untermenschen“, die es zu vertreiben, zu verjagen, letztlich zu vernichten galt. Gegenüber den Sinti und Roma konnten die Nationalsozialisten zum Teil an die Gesetzgebung und die Verwaltungspraxis des Kaiserreichs und der Weimarer Republik anknüpfen. In den Jahren der NS-Herrschaft wurden die verschiedenen Ländergesetze gegen Sinti und Roma aber weiter verschärft. Die „Zigeunergesetze“ aus Bayern und Hessen hatten Bestand bis 1939.

In mehreren Städten schlossen Polizei und Fürsorgeämter wider geltendes Recht privat geführte Zigeunerplätze und wiesen den Fahrenden kommunale, oft mit Stacheldraht umgebene Sammellager an. Für manche Landkreise wurden Durchzugsverbote erlassen. Willkürliche Razzien wurden ausgedehnt und intensiviert. Es entsprach dem nationalsozialistischen Rassismus, dass den Sinti und Roma gemäß der Bestimmungen der sogenannten Nürnberger Gesetze als „Artfremden“ die Eheschließung mit „Deutschblütigen“ verboten wurde. Sinti und Roma gehörten demnach per Gesetz als sogenannte „Artfremde“ nicht mehr der deutschen Volksgemeinschaft an. In einem der maßgeblichen Kommentare zu den Gesetzen hieß es dann: „Artfremden Blutes sind in Europa regelmäßig nur Juden und Zigeuner.“ Damit war den Sinti und Roma wie den Juden unter anderem auch das Wahlrecht entzogen. **(M 4, 1, S. 62)**

Etwa gleichzeitig mit der Degradierung der Sinti und Roma zu Staatsbürgern zweiter Klasse durch das Reichsbürgergesetz wurden Ehen zwischen Mitgliedern der Minderheits- und Mehrheitsbevölkerung durch das Blutschutzgesetz verboten. Die Standesbeamten wurden angewiesen, Ehen zu unterbinden, wenn sie erfuhren, dass einer der zukünftigen Ehepartner nicht „reinblütiger Deutscher“ war. Wenn ein Standesbeamter

nur den Verdacht hegte, dass einer der Partner „zigeunerischer“ Herkunft war, konnte er die Eheschließung verzögern. Dies war schon möglich, bevor die Sinti und Roma als Gruppe von den Rassenforschern erfasst und registriert waren. Das Mittel der Überprüfung war die Herbeibringung von Eheauglichkeitszeugnissen, mit deren Hilfe dann die Ehebefähigung festgestellt oder im Einzelfall bestritten wurde. Als Ablehnungsgrund wurde die „nichtarische“ Abstammung genannt.

Das heißt, dass spätestens seit 1935/36 die Sinti und Roma als Volksgruppe, als Minderheit, per Gesetzgebung in die nationalsozialistische Rassenpolitik einbezogen waren. Das Verbot von Ehen zwischen „Deutschblütigen“ und „Zigeunern“ bzw. „Zigeunermischlingen“ wurde 1941 auch auf die Verbindung zwischen „Zigeunermischlingen“ ausgedehnt.

Parallel zur Verschärfung der „Zigeuner“-politik wurden in der weitgehend zentral gelenkten Presse Artikel veröffentlicht, die die „Kriminalität“ der Sinti und Roma beweisen sollten. Sie bedienten antiziganistische Ressentiments. Besonders im ersten Halbjahr 1936 lassen sich eine Reihe von Berichten über angebliche Straftaten von „Zigeunern“ oder über Verbrechen, die einzelne begangen hatten oder derer sie nur beschuldigt wurden, nachweisen.

Die gesetzliche Grundlage für ein zentralstaatliches Handeln gegen die Sinti und Roma, ein „Reichszigeunergesetz“, fehlte – und wurde am Ende auch nie formuliert. Schon im März 1936 hatte Karl Zindel, ein Regierungsrat im Reichsinnenministerium, „Gedanken über den Aufbau des Reichszigeunergesetzes“ formuliert. Dieser Vorschlag beinhaltete die restlose Erfassung, die Identifizierung jedes erfassten „Zigeuners“ und die Anlage laufender Personalakten – und dies, um diese Personengruppe, der ein „Wandertrieb“ unterstellt wurde, lückenlos überwachen, gegebenenfalls abschieben zu können. Diese Gedankengänge waren durch und durch rassistisch; sie lieferten das Instrumentarium zur späteren vollständigen Erfassung, die die Grundlage für die Deportationen war. Das alte bekannte Zigeunerbild des umherziehenden „Zigeuners“, der nicht in die Moderne passt, wurde abermals bemüht. **(M 4, 13, S. 74)**

Durch den Erlass vom 17. Juni 1936 wurde Heinrich Himmler, Reichsführer der SS, zum Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ernannt. Mit Himmler stand nun ein Vertreter der rassistischen Ordnungspolitik und Bevölkerungspolitik an der Spitze aller Polizeiorganisationen. Der Übergang zu einer ausschließlich rassenpolitisch geprägten „Zigeunerpolitik“ war damit vollzogen, der auf einer Beseitigung des „Lebens nach Zigeunerart“, das heißt auf die Ausschaltung eines als fremd angesehenen Verhaltens, und der Beseitigung der „Zigeuner“, der Sinti und Roma, hinauslief.

Nach 1936 suchten Vertreter verschiedener Städte (wie z. B. Frankfurt am Main, Düsseldorf oder Berlin) abermals nach einer Möglichkeit, Sinti und Roma zu internieren. Schon im August 1937 errichtete die Stadt Frankfurt in der Dieselstraße ein Zwangsinternierungslager, ausschließlich für Sinti und Roma, ein Jahr vor der Pogromnacht gegen die Juden im November 1938. **(M 4, 10, S. 71)** Zunächst wurden hier Sinti und Roma aus Frankfurt festgehalten, ab 1940 aus Darmstadt und Mainz, ab 1943 auch unter anderem aus dem Dillkreis. Zwischen 90 und schließlich mehr als 200 Menschen mussten in diesem Lager, das 1942 in die Kruppstraße verlegt wurde, unter Bewachung, bei dauernden Schikanen und unter erbärmlichen Bedingungen leben, aber ab 1943 immer mit der Drohung, nach Auschwitz deportiert zu werden. In einigen hessischen Städten wurden „Zigeunerlager“ eingerichtet und zum Teil polizeilich bewacht. Lager gab es in Wiesbaden-Biebrich, Kassel und Fulda.

„Zigeunerforschung“

Neben der polizeilichen Überwachung und Erfassung nahm seit Mitte der 1930er Jahre auch die Bedeutung der Rassenforschung zu. Seit 1936 wurde unter der Leitung des Nervenarztes Dr. Dr. Robert Ritter die „Zigeunerforschung“ stärker institutionalisiert. Robert Ritter mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, hier ist vor allem Eva Justin zu nennen, ist die Person, an der auch die Kontinuität rassistischer wissenschaftlicher Zuträgerdienste zur Verfolgung von Sinti und Roma dargestellt werden kann. Traditionen der rassistischen

Forschung aus den 1920er Jahren aufnehmend, arbeiteten Ritter, später auch Eva Justin, während des Nationalsozialismus wie auch in den Nachkriegsjahren als anerkannte „Zigeunerexperten“.

1936 wurde unter der Leitung von Robert Ritter die Rassenhygienische Forschungsstelle beim Reichsgesundheitsamt in Berlin gebildet. Ritters Forschungsstelle setzte sich zum Ziel, jeden „Zigeuner“ im Lande aufzuspüren und nach seiner Abstammung zu befragen. Auf diese Weise sollten lückenlose Genealogien erstellt werden, mit deren Hilfe „Gauertum“, „getarnter Schwachsinn“ sowie „kriminelle und verbrecherische Neigungen“ den Sinti und Roma zugeschrieben und als „urtümliche ererbte Instinkte“ ausgelegt wurden.

Das Institut nahm seine anthropometrischen und genealogischen Untersuchungen an Sinti und Roma 1937 auf. „Fliegende Arbeitsgruppen“, kleine Gruppen von zwei bis drei Wissenschaftlern, reisten durch das Reich, um die Sinti und Roma auszuhorchen. Zeigten sich die Befragten misstrauisch, hatten sie mit zum Teil brutalen polizeilichen Schikanen zu rechnen.

An den Kosten der Ritterschen Forschungsstelle beteiligten sich das Reichsgesundheitsamt, das Reichsinnenministerium, der Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst, das Reichssicherheitshauptamt, das Reichskriminalpolizeiamt, der Bayrische Landesverband für Wanderdienst und die Deutsche Forschungsgemeinschaft.

Eine der Hauptaufgaben der Rassenhygienischen Forschungsstelle war die möglichst lückenlose Erfassung der sogenannten „Zigeuner und Zigeunermischlinge“ in Deutschland. Bis zum Beginn des Jahres 1941 waren in Deutschland mehr als 20.000 Menschen namentlich erfasst und katalogisiert. Die Aufdeckung und Erfassung der „Zigeunerstämme“ und der Mischlingsgruppen, so der Leiter der Forschungsstelle, war nicht wissenschaftlicher Selbstzweck, sondern diente bewusst dazu, Unterlagen für die in Kürze zu erwartenden einschneidenden Maßnahmen gegen Sinti und Roma bereitzustellen.

Ritter schrieb Anfang 1940 von weitreichenden Evakuierungsmaßnahmen, das hieß Vertreibung oder Verschleppung.

Ritters „Forschungen“ und die seines Stabes kreisten um die Frage,

- wer als „Zigeuner und Zigeunermischling“ galt und
- wie sie aus der rassistisch definierten deutschen Volksgemeinschaft auszugrenzen seien.

Ausgehend von so genannten „rasenbiologischen“ und „bastardbiologischen Theorien“ suchte er nach messbaren Ergebnissen, die die Unterlegenheit der ethnischen Minderheit belegen sollten.

Vor allem seine Mitarbeiterinnen trugen Ergebnisse über Nasenlänge, Ohrenggröße, Kopfgröße etc. der deutschen Sinti und Roma zusammen. Wesentlich wichtiger war aber, dass bei diesen durch die Kriminalpolizei geleiteten Untersuchungen auch Angaben über die Verwandtschaftsverhältnisse gesammelt wurden, die die fast vollständige Erfassung der Sinti- und Roma-Bevölkerung ermöglichten.

Ritter hatte immer wieder kritisiert, dass man unzählige Zigeuner als solche nicht erkannt und daher nicht erfasst habe. Das heißt, weit mehr als die anthropologischen Untersuchungen führten die genealogischen Recherchen zu einer lückenlosen Erfassung der Sinti und Roma.¹³

Ab 1938/39 wurde ein kriminalpolizeilicher Apparat aufgebaut, der eigens der „Zigeunerbekämpfung“ diente. Er erstreckte sich von der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ in Berlin bis hinunter zu den Ortspolizeibehörden. Die institutionellen Voraussetzungen für eine reichseinheitliche Unterdrückung der Sinti und Roma waren gegeben.

Am 8. Dezember 1938 begründete Heinrich Himmler in seinem Runderlass die weiteren Verfolgungsmaßnahmen gegen die in Deutschland lebenden Sinti und Roma. Zunächst sollten die 0,03 Prozent der deutschen Bevölkerung systematisch erfasst werden. Er verlangte zudem eine „Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus“. Damit prägte der moderne Rassismus nun auch die polizeiliche Verfolgung der Sinti und Roma.

Am 17. Oktober 1939 ordnete das Reichssicherheitshauptamt an, dass „Zigeuner und Zigeunermischlinge“ bis auf weiteres ihren Wohn- bzw. Aufenthaltsort nicht mehr verlassen dürften. Durch die „Festschreibung“ wurde vielen Sinti und Roma die Berufsausübung untersagt. Eine sozial- und arbeitsrechtliche Schlechterstellung folgte. **(M 4, 16, S. 77)**

Seit 1933 waren Sinti und Roma in fast alle rassistisch begründeten Verfolgungsmaßnahmen eingeschlossen. Hunderte von Sinti- und Roma-Männer waren vor allem 1938 in Konzentrationslager verschleppt worden, als in verschiedenen Aktionen gegen so genannte „Asoziale“ vorgegangen wurde.

Mit dem Festsetzungserlass vom 17. Oktober 1939, umgesetzt vom 24. bis 27. Oktober 1939, wurde den Sinti und Roma jede Bewegungsfreiheit genommen. Die Betroffenen wurden an den Orten, an denen sie sich zu den Stichtagen aufhielten, festgeschrieben. Familien wurden so auseinandergerissen. Ein Verwandtenbesuch außerhalb des Wohnsitzes musste behördlich beantragt und genehmigt werden. Jede Übertretung der Festsetzung konnte sofort mit der Einweisung in ein Konzentrationslager bestraft werden. Das betraf Männer und Frauen gleichermaßen.

Ausschluss aus der nationalsozialistischen Gesellschaft

Diskriminierungen gab es schon lange für die Sinti und Roma – in vielen Teilen der Gesellschaft. Ausschließung von Berufen war nicht neu. Die Verweigerung von Wandergewerbescheinen, die für die Ausübung aller Arten von ambulanten Gewerbe und Handwerk seit dem 19. Jahrhundert notwendig waren, war schon im späten 19. Jahrhundert von Zentralbehörden und lokalen Instanzen immer wieder erwogen worden, aber wegen einer rechtsstaatlichen Ordnung nicht in ihrer Totalität umsetzbar gewesen.

Nach 1933 war es dann Behördenmitarbeitern leichter möglich, aber noch nicht unbedingt zwingend vorgeschrieben, einem Sinto, einer Sinteza oder einem Rom, einer Romni einen Wandergewerbeschein zu

13) Siehe u.a. Martin Luchterhandt: Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“, Lübeck 2000.

verweigern. Diejenigen Sinti und Roma, die zum Beispiel auf eine Registrierung durch die Reichsmusikkammer angewiesen waren, wurden zum Teil mit dem Argument, dass sie künstlerisch nicht hochstehend musizierten, ausgeschlossen. Wollten sie weiterhin musizieren, mussten sie sich um einen Wandergewerbeschein bemühen. Hatten sie diesen erhalten, so waren sie verpflichtet für ihre musikalischen Darbietungen Vergnügungssteuern zu zahlen. Ein generelles Verbot des ambulanten Handels für Sinti und Roma gab es allerdings noch nicht, selbst wenn man die immer wieder verordnete restriktive Vergabepaxis für Wandergewerbescheine sieht, die beinahe einem Ausschluss vom ambulanten Handel gleichkam.

Als Schausteller tätige Sinti und Roma waren ebenfalls in ihrer Existenz bedroht, ob nun als Besitzer eines Wanderkinos, eines Karussells oder von Schießbuden. Ausschlüsse aus den Kammern beziehungsweise Schwierigkeiten mit den Verbänden, die bis zur Einstellung der Berufstätigkeit führten, traten massiv um 1937/38 auf. Dramatisch veränderte sich die Lage der Sinti und Roma, die selbständig im ambulanten Gewerbe tätig waren, nach ihrer Festsetzung im Oktober 1939.

Sinti- und Romakinder wurden seit den späten 1930er Jahren immer wieder im Schulunterricht ausgegrenzt. Aber erst 1941 konnten Sinti- und Romakinder reichsweit vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, wenn sie – wie es in der entsprechenden Verfügung hieß – durch ihr Erscheinen im Unterricht andere Kinder störten. Bezug genommen wurde dabei auf einen Erlass, der seit 1938 im österreichischen Teil des Großdeutschen Reiches gegen Sinti und Roma angewandt werden konnte. Was konkret „Störung“ hieß, blieb nach Erlasslage unklar und wurde auch nicht weiter präzisiert. Es wurde ein weiterer Ausschlussgrund genannt: Wenn die Sinti- und Romakinder eine Gefahr für die anderen Schüler bildeten, konnte auch in diesem Fall ein Ausschluss erfolgen. Eine Präzisierung der „Gefahr“ war allerdings nicht im Erlass zu finden, es sei denn man interpretiert den Hinweis auf sittliche Beziehung als eine solche im Sinne des so genannten Blutschutzgesetzes von 1935. Mit anderen Worten: Die Sinti- und Romakinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die aber offiziell einer so genannten „Fremdrasse“ ange-

hörten, waren gemäß der zitierten Verfügung zwar nicht zwangsläufig vom Schulunterricht ausgeschlossen. Aber es wurde den Schulleitern die Möglichkeit eröffnet, dies zu tun. Es lag also im Ermessen der jeweiligen Schulen, der Lehrer und der Eltern der Nichtsintikinder, ob die sogenannten „Zigeuner“-Kinder vom Schulbesuch ausgeschlossen wurden. **(M 4, 6, S. 67)**

Eine Arbeitspflicht bestand im Dritten Reich für alle Menschen, nicht allerdings eine freie Berufswahl oder Berufsausübung. Die von nicht wenigen Sinti und Roma lange genutzte Möglichkeit des ambulanten Handels und Handwerkes wurde zwar von den Nationalsozialisten nicht vollständig verboten, aber auf immer weniger Personen beschränkt, unter anderem aus dem Grunde, dass die nationalsozialistischen Machthaber den ambulant Berufstätigen subversive Tätigkeiten unterstellten. Juden wie Sinti und Roma wurden die Tätigkeitsmöglichkeiten nach und nach untersagt, so dass die Betroffenen, die sich nicht den Arbeitsämtern zur Verfügung stellten, Gefahr liefen als „Arbeitsscheue“, „Asoziale“ oder „Arbeitsverweigerer“ verfolgt zu werden. Ab 1939 erhielten Sinti und Roma ein eigenes Arbeitsbuch, ab 1941 mussten sie Arbeitsverpflichtungen unterschreiben. 1942 wurde auf gesetzgeberischem Wege die arbeits- und sozialrechtliche Stellung von Sinti und Roma weiter wesentlich verschlechtert; so sollten sie keine Zulagen bei Schwerarbeit erhalten, eine „Sozialausgleichabgabe“ zahlen und sollten zudem noch eine Sondersteuer in Höhe von 15 Prozent zahlen.

Seit November 1937 sollten gemäß eines vertraulichen Erlasses des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern „vollblütige Zigeuner“ und Personen mit „besonders auffälligem Einschlag von Zigeunerblut“ vom aktiven Wehrdienst ausgeschlossen werden. **(M 4, 8, S. 69)** Sinti und Roma hatten schon im Kaiserreich und während des Ersten Weltkrieges in der Armee gedient. Deshalb wurden zu Kriegsbeginn im September 1939 die wehrpflichtigen deutschen Sinti und Roma zum Kriegsdienst einberufen oder sie meldeten sich freiwillig. Vielleicht glaubten auch Sinti und Roma über den Wehrdienst den Teil der Anerkennung zu bekommen, der ihnen sonst in der Gesellschaft meist versagt blieb, wenn sie für ihr deutsches Vaterland kämpften. Grundlegend änderte sich die Lage für die Sinti und Roma

ab dem 14. August 1940. Im Reichssicherheitshauptamt wurde ein Runderlass formuliert, in dem es hieß, dass der Reichsführer SS, Heinrich Himmler, beabsichtige, die weiblichen Zigeuner und Zigeunermischlinge grundsätzlich vom Arbeitsdienst auszuschließen. Der Ausschluss der so genannten „fremdrassischen“ Personen aus der Wehrmacht hatte schon vier Monate früher begonnen. Im Oktober 1940 erging ein entsprechender Erlass, dass aus bestimmten Dienststellen Sinti und Roma entfernt werden sollten. Konkreter Anlass war die Auszeichnung eines Sinto mit dem EK I, dem Eisernen Kreuz, I. Klasse, gewesen. Auf den Fall war der Reichsamtseiter des Reichspropagandaministeriums aus der Stadt Berleburg aufmerksam gemacht worden. Allein aus dieser kleinen südwestfälischen Stadt waren 26 Sinti zur Wehrmacht eingezogen worden. Vom Reichspropagandaministerium wurde die Angelegenheit an den Verantwortlichen für Rassenfrage beim Führer herangetragen. Da es aus der Sicht der Nationalsozialisten nicht sein konnte, dass ein „Fremdrassiger“ höchste militärische Auszeichnungen bekam, wurde zwischen Hitlers Stab und dem Oberkommando der Wehrmacht die Übereinkunft getroffen, dass Zigeuner und Zigeunermischlinge wie jüdische Mischlinge 1. Grades der Ersatzreserve II zuzuweisen seien. Dies entsprach der Verfügung, die im Sommer 1941 in den ALLGEMEINEN HEERESMITTEILUNGEN veröffentlicht wurde und als AHM 41, Ziffer.153 in den Ausschließungspapieren der Betroffenen aufgeführt wurde. Ab 1941 wurden alle bekannten Sinti und Roma konsequent aus dem deutschen Militär entfernt.

Deportationen und Völkermord

Organisierte Vertreibungen von Sinti und Roma hatte es zuerst im Sommer 1938 gegeben, als einige Hunderte Sinti und Roma aus dem deutschen Südwesten - ohne Ziel - nach „Osten“ verschoben wurden. Die Aktion „Westabschub“ wurde abgebrochen, aber in ihre Heimat durften die meisten nicht zurückkehren; sie mussten zu einem großen Teil in Thüringen, noch mehr in Hessen bleiben.

Acht Monate nach der Erfassung und Festschreibung wurden im Mai 1940 etwa 2.800 Sinti und Roma aus Norddeutschland, dem Rheinland und dem deutschen Südwesten nach Polen deportiert. (**M 4, 19, S. 81**) Dies sollte der Beginn der Deportation aller Sinti und Roma aus Deutschland und Österreich sein. Die Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart sollte zum Beispiel 500 Personen benennen, darunter 200 Sinti und Roma, die der Kriminalpolizeileitstelle Frankfurt unterstanden. Es waren Sinti und Roma aus Rheinhessen: 97 Sinti aus Mainz, 71 Sinti aus Worms, 9 Sinti aus Ingelheim. Ungefähr 100 Sinti aus Wiesbaden waren ebenfalls für eine Deportation im Mai 1940 vorgesehen; diese wurde aber nicht durchgeführt. Auch im Regierungsbezirk Kassel waren Listen vorbereitet worden, die aber dann nicht zur Ausführung kamen. (**M 4, 19 + 20, S. 81 + 82**)

Die Mehrheit der Deportierten wurde im Generalgouvernement, dem besetzten Polen, unter SS-Bewachung in Zwangsarbeiterkolonnen zusammengefasst und zum Bau von Militäreinrichtungen oder KZs genötigt und auch interniert.

Die Deportationen wurden nach wenigen Wochen eingestellt. Die deutschen Behörden hatten bewiesen, dass sie in der Lage waren, innerhalb kürzester Zeit viele Menschen „geordnet“ zu deportieren.

Zweieinhalb Jahre später wurde schließlich die Deportation vorbereitet und geplant. Im September 1942 verständigten sich Heinrich Himmler und Reichsjustizminister Otto Georg Thierack darüber, dass sogenannte „asoziale Elemente aus dem Strafvollzug [...] Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer [...] an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit ausgeliefert werden“ sollten.

Gemäß eines Befehls des Reichsführers SS Heinrich Himmler vom 16. Dezember 1942 sollten die Sinti und Roma aus Deutschland in das Vernichtungslager Auschwitz verschleppt werden. Mit dem Schnellbrief vom 29. Januar 1943 verfügte das Reichssicherheitshauptamt die Deportation. (**M 4, 21, S. 83**) Nach den zuvor erstellten Erfassungslisten wurden die Sinti und Roma überall seit Ende Februar, Anfang März 1943 verhaftet, an Sammelstellen zusammengeführt und dann in Zügen der Reichsbahn nach Auschwitz de-

portiert. Bezogen auf das heutige Hessen fanden die großen Deportationstransporte am 9. März 1943 im Regierungsbezirk Wiesbaden, am 16. März 1943 im Volksstaat Hessen und am 23. März 1943 im Regierungsbezirk Kassel statt.

Gemäß eines ergänzenden Erlasses des Reichministers des Innern vom 26. Januar 1943 wurde das Eigentum der nach Auschwitz verschleppten Personen für den deutschen Staat eingezogen.

Im „Zigeunerfamilienlager“ in Auschwitz-Birkenau wurden etwa 23.000 Menschen zusammengepfercht. 20.078 der dort registrierten Sinti und Roma wurden ermordet. Darunter waren etwa 700 Sinti und Roma aus Hessen. Von April bis Juli 1944 wurden die noch arbeitsfähigen Sinti und Roma in die KZs Buchenwald, Ravensbrück und Flossenbürg überstellt und dort zur Sklavenarbeit gezwungen. Viele kamen um oder wurden noch in den letzten Monaten ermordet. Die Beseitigung der „Zigeuner“ in Deutschland wurde durch die Deportation zur Vernichtung in Auschwitz oder durch „Arbeit“ vollzogen.

Die in Auschwitz zurückgehaltenen Sinti und Roma wurden in der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944 ermordet. Eine kleinere Gruppe von jugendlichen Sinti und Roma wurde im Juli nach Buchenwald gebracht. Dort wurden sie als „arbeitsunfähig“ eingestuft und anschließend im Oktober 1944 nach Auschwitz zur Ermordung transportiert.

Etwa 70 Prozent aller deutschen Sinti und Roma wurden ermordet. Insgesamt liegt die Opferzahl der europäischen Sinti und Roma bei etwa einer halben Million Menschen, die vor allem in Südosteuropa und in den vom Deutschen Reich besetzten Regionen der Sowjetunion umgebracht wurden.¹⁴

Nicht alle deutschen Sinti und Roma wurden nach Auschwitz deportiert. Sinti und Roma, die mit so genannten „Deutschblütigen“ verheiratet waren, wurden von der Deportation ausgenommen. Sie wurden in der Regel – wie auch die meisten ihrer Kinder – zwischen 1943 und 1945 unfruchtbar gemacht. Dazu wurde in manchen Fällen das schon zuvor gegen Sinti und Roma eingesetzte „Gesetz zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses“

herangezogen. War eine Person vom Reichskriminalpolizeiamt in Berlin als „Zigeunermischling, 1. Grades“ oder als „Zigeuner mit arischem Ehepartner“ für eine Sterilisierung erfasst worden, veranlasste das Reichsministerium des Inneren nachgeordnete Instanzen, die Sterilisierung durchzuführen. Es fehlt dabei auch nicht der Hinweis, dass das Ministerium für die entstehenden Kosten aufkommen würde. Für die betroffenen Personen gab es in der Regel die Alternative: Sterilisierung oder Deportation.

Die Zeit nach 1945

Befreiung und erneute Diskriminierung

Am 27. Januar 1945 wurde durch sowjetische Truppen das Vernichtungs- und Konzentrationslager Auschwitz befreit, in dem sich zu diesem Zeitpunkt keine Sinti und Roma aus Deutschland mehr befanden. Diese waren zum größten Teil ermordet worden oder sie vegetierten in anderen Lagern. In dieser Phase des Krieges wurden von der SS noch Todesmärsche von einem Konzentrationslager zum anderen organisiert, bei denen jeweils Hunderte von Gefangenen ermordet wurden, sobald sie das Tempo nicht mitgehen konnten. Ab Ende März 1945 wurden dann große Teile Deutschlands von den alliierten Truppen besetzt und damit vom Nationalsozialismus befreit.

Die Hoffnungen auf eine Gesellschaft ohne Diskriminierung wurden vielfach nicht erfüllt. Ab April 1945 kehrten die Sinti und Roma soweit wie möglich in ihre Heimatstädte zurück, oder wenn sie ihre unmittelbaren Familienangehörigen verloren hatten, zu Verwandten oder Freunden. Sinti und Roma standen in der Regel vor dem Nichts. Sie hatten weder materielle Güter noch ihre Wohnungen, denn sie waren enteignet worden. Sie hatten keine Lobby.

Zunächst stand die Sicherung der Existenz im Vordergrund, später ging es dann um Wiedergutmachung und Entschädigung. Bei der Frage der Wiedergutmachung oder auch bei der Vergabe der knappen Wohnungen zeigte sich bald, dass auch nach dem Sieg über den Nationalsozialismus der Antiziganismus noch weit verbreitet war. (M 5, 2-5, S. 86-90)

14) Martin Holler: Der nationalsozialistische Völkermord an den Roma, Heidelberg 2009.

Die Diskriminierungen zeigten sich zum Teil unmittelbar nach der Befreiung – auf kommunaler Ebene aber auch auf Landesebene. Sinti und Roma wurden weniger als Opfer des Nationalsozialismus betrachtet, sondern als „Störung der Ordnung“. Kriminalität wurde unterstellt, in der Regel nicht nachgewiesen. Ausweisungen bzw. Verweigerungen des Zuzugs waren die Regel. **(M 5, 2, S. 86)** Eine rassistische Verfolgung wurde selbst von Vertretern der politisch Verfolgten infragegestellt, weil alte „Zigeunerbilder“ nicht nur bei den Nationalsozialisten, sondern auch bei Vertretern der politischen Mitte oder Linken weiterhin präsent waren, zum Teil in diffamierender Art und Weise.¹⁵

Fast generell wurde den Überlebenden spätestens 1946/47 abgesprochen, rassistisch verfolgt gewesen zu sein. Argumentationen, die auf die traditionellen Zigeunerbilder zurückgriffen, unterstellten weiterhin die Kriminalität. Diese Tendenzen verstärkten sich durch die Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), so dass sich die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen zu Ungunsten der als „Zigeuner“ diskriminierten Menschen veränderten. Sie mussten größte Hindernisse überwinden, um ihre berechtigten Ansprüche durchzusetzen. Dies gelang ihnen zum Teil erst in den 1960er, zum Teil sogar erst in den 1980er Jahren.

Was zunächst noch im Einzelfall als traditionell antiziganistische Diskriminierung bezeichnet werden kann, weitete sich in der Entschädigungs- und Wiedergutmachungsfrage nach 1952 zum Skandal aus, weil zum Beispiel die Polizeimaßnahmen gegen Sinti und Roma während des Nationalsozialismus fast in allen Entscheidungen ihres rassistischen Gehalts beraubt wurden. **(M 5, 6, S. 91)** Das heißt, Sinti und Roma galten als zu Recht – wenn auch hart – bestraft. Der Skandal wurde noch größer, weil Gutachter im medizinischen Bereich zum Teil identisch waren mit denen, die vor 1943 mitgeholfen hatten, Sinti und Roma zu erfassen. Entsprechendes galt für die Kriminalbeamten.

Die Urteilsbegründung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1956 zeigt das Ausmaß des Antiziganismus. Hier heißt es u.a., dass die Sinti und Roma, hier

„Zigeuner“ genannt, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien neigen, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist. Hier wurde das Bild des per se kriminellen „Zigeuners“ bemüht.¹⁶

Erst Anfang der 1960er Jahre wurde diese Einschätzung des höchsten deutschen Gerichts revidiert.

Der Skandal um die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus und die anhaltende Diskriminierung von Sinti und Roma in der Bundesrepublik waren Ausgangspunkte für vor allem jüngere Vertreter der Sinti und Roma, gegen die Missstände zu protestieren – und sich als Bürgerrechtsbewegung zu organisieren. Eine der ersten Aktionen war der Hungerstreik auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Dachau. 1982 wurde der Völkermord an Sinti und Roma von Bundeskanzler Helmut Schmidt als solcher politisch anerkannt.

1997 eröffnete Bundespräsident Roman Herzog das Dokumentationszentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg. Dabei war eine Aussage für die weitere Bewertung sehr wichtig, denn der Bundespräsident sagte: „Der Völkermord an den Sinti und Roma ist aus dem gleichen Motiv des Rassenwahns [...] durchgeführt worden wie der an den Juden.“¹⁷

„Zigeuner“-Bilder sind auch nach 1945 in der Gesellschaft präsent, sei es in den Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen), sei es in der Kultur (Wissenschaft, Literatur, Musik oder Film) oder sei es im Alltagsleben. Bis weit in die 1980er Jahre wurde bewusst oder aus Gedankenlosigkeit Bilder der Nomaden, der Nichtsesshaften, der potentiell Kriminellen oder der Naturmenschen verbreitet, ohne dass es Einsprüche oder Gegenpositionen gab. Der Antiziganismus, der sich in den „Zigeunerbildern“ zeigt, blieb ein Allgemeingut in großen Teilen der Gesellschaft.¹⁸

Das Nichtwissen oder die Gleichgültigkeit gegenüber den Lebenslagen der in Deutschland lebenden Sinti und Roma innerhalb der bundesdeutschen Gesellschaft, die auch als Antiziganismus definiert werden

15) Gilad Margalit: Das Nachkriegsdeutschland und seine Zigeuner, Berlin 2001.

16) BGH-Urteil vom 07.01.1956 - IV ZR 211/55 S. 8 und 9 sowie in RZW 1956, S.113.

17) Roman Herzog: Grußwort von Bundespräsident Roman Herzog zur Eröffnung des neuen Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg 1997. Der Text ist online unter www.bundespraesident.de verfügbar.

18) Siehe u.a.: Markus End: Stereotype Darstellungen von Sinti und Roma in den Medien. Bonn/München 2015.

kann, fasste Anfang der 1960er Jahre der seinerzeit bekannte Münsteraner Soziologe Helmut Schelsky zusammen: „Ihnen (den Sinti und Roma, d. Verf.) gegenüber werden grundsätzliche Staatsbürgerrechte und Staatsbürgerpflichten außer Kraft gesetzt, ohne daß man diese erheblichen Beschneidungen der rechtlichen vollen Staatsbürgerschaft als solche zur Kenntnis nimmt.“¹⁹

Sinti und Roma waren mehr oder minder systematisch aus der Gesellschaft ausgrenzt oder „an den Rand“ gedrängt. Viele Sinti und Roma waren (und sind) schlecht beschult und haben damit zum Teil große Probleme auf dem Arbeitsmarkt.

Sinti und Roma, die erfolgreich in ihren Berufen sind, verleugnen oft auf Grund der antiziganistischen Grundhaltungen in der Mehrheitsbevölkerung und bei Behörden ihre Herkunft.

Deutsche Sinti und Roma als nationale Minderheit

Nach 1990, im Zuge der beschleunigten europäischen Einigung, bekamen die Themen Minderheit und Roma neue Dimensionen. Überall gibt es Minderheiten, in vielen Staaten bilden die Roma eine dieser Minderheiten.

Bei den Beratungen im europäischen Kontext, die 1995 zur Verabschiedung des „Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“ im Europarat führten, waren aus bundesdeutscher Sicht die deutschen Sinti und Roma nicht bedacht worden. Die Konvention verpflichtete die unterzeichnenden Staaten, ihre selbst ausgewählten nationalen Minderheiten vor Diskriminierung zu schützen und sie kulturell zu fördern. In der Bundesrepublik waren dies die Dänen, die Friesen und die Sorben; die deutschen Sinti und Roma waren nach Protesten noch dazu gekommen. Der Vertrag wurde 1998 in Kraft gesetzt. Die Erwartungen der deutschen Sinti und Roma, die im Rahmenübereinkommen als verpflichtende Maßnahmen auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind bislang nicht erfüllt worden. **(M 5, 12, S. 100-102)**

Seit den frühen 1990er Jahren errichteten Städte und Gemeinden – zum Teil nach Aufforderung durch die Vertretung der Sinti und Roma – Mahnmale und brachten Gedenktafeln an den Orten der Deportation an, so in Wiesbaden, Marburg, Frankfurt, Darmstadt, Fulda, Kassel Hanau, Bad Hersfeld und Gießen. Besonders erwähnt werden soll noch das Mahnmal in Dreihausen, das aus einem Schulprojekt der Gesamtschule Ebsdorfergrund entstand.

Am 24. Oktober 2012 wurde in einem Staatsakt das zentrale Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma in Berlin, zwischen Reichstagsgebäude und Brandenburger Tor, eröffnet. **(M 5, 13 + 14, S. 102-105)**

Roma als Zuwanderer

Neben den deutschen Sinti und Roma leben noch weitere Romagruppen mit unterschiedlicher Herkunft und Tradition in der Bundesrepublik Deutschland. Ihre heutige Zahl ist nicht bekannt.

Eine erste Gruppe ist Ende der 1960er/Anfang der 1970er Jahre als Gastarbeiter, zu einem großen Teil aus dem damaligen Jugoslawien, nach Westdeutschland gekommen, solange dies möglich war. In der Wahrnehmung waren dies dann eben Jugoslawen, Serben, Kroaten oder Mazedonier. Dazu kommen Gruppen aus Polen und Ungarn.

Eine zweite größere Gruppe von Roma floh 1990 angesichts der Kriege beim Zusammenbruch des jugoslawischen Staates. Roma gerieten zum Beispiel zwischen die Fronten in Serbien und im Kosovo. Als Bürgerkriegsflüchtlinge fanden sie unter anderem Aufnahme in der Bundesrepublik – mit einem unsicheren Rechtsstatus. Sie sind zu einem großen Teil noch im Lande, obwohl es seit der Gründung des selbständigen Staates Kosovo Bemühungen gibt, die Menschen in ihr Herkunftsland zurückzusenden, weil aus der Sicht der Bundesregierung und der meisten Länderregierungen der Kosovo als sicheres Land gilt. Seit Frühjahr 2010 gibt es ein „Rückführungsabkommen“ der Bun-

19) Lukrezia Jochimsen: Zigeuner heute. Untersuchung einer Außenseitergruppe in einer deutschen Mittelstadt, Stuttgart 1963.

desrepublik mit dem Kosovo. Ungefähr 10.000 Roma, darunter etwa 5.000 Kinder und Jugendliche, die hier geboren sind, müssen seither mit ihrer Ausweisung rechnen.

Eine dritte Gruppe von Roma ist nach dem EU-Beitritt ostmitteleuropäischer Staaten im Jahre 2004 u.a. aus Polen, Ungarn und der Slowakei gekommen. Sie machten dabei von ihrem Recht auf Freizügigkeit ebenso wie andere Neu-EU-Bürger Gebrauch. Ähnlich ist die Entwicklung nach 2007, als mit Bulgarien und Rumänien zwei weitere Staaten der EU beigetreten waren.

Es kamen aber nicht nur kleinere Gruppen von Menschen, sondern alte Ressentiments und Vorurteile gegen Sinti und Roma wurden neu in den Medien und großen Teilen der Öffentlichkeit reaktiviert.

Roma im neuen Europa

Die meisten Roma Europas lebten und leben im Osten und Südosten. Die Zahlen schwanken und sind unsicher. In Rumänien sind es möglicherweise bis zu 5 oder 10 Prozent der Gesamtbevölkerung. Nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Gesellschaftssysteme verloren Roma eher als andere Menschen ihren Status, gerieten dadurch noch stärker in Armut wie große Teile der jeweiligen Mehrheitsbevölkerungen. Sie waren und sind Diffamierungen und Angriffen ausgesetzt. **(M 5, 11, S. 98)**

Eine Studie der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) bestätigt ältere Untersuchungen, nach denen Roma die am stärksten diskriminierte Gruppe in Europa sind.²⁰ Etwa die Hälfte der Befragten berichteten Diskriminierungserfahrungen. Antiziganistische Zuschreibungen, immer wieder aktivierte „Zigeuner“-Bilder, verfestigt als Ressentiments und Vorurteile werden benutzt, um den Ausschluss aus der Gesellschaft zu rechtfertigen und gegebenenfalls Forderungen nach Abschiebung zu erheben. Nicht selten stellen Medien Sinti und Roma - vor allem im europäischen Südosten

- als ein Volk von hoffnungslos armen Bettlern, von Kriminellen jeden Alters und von Nomaden dar.²¹

Die Europäische Union befasst sich ebenfalls immer wieder mit der Frage, wie die gesellschaftliche Teilhabe der Roma gestärkt werden kann.²² Die Lage vieler Roma in den Staaten der EU wie auch außerhalb der EU, z. B. in Serbien, Mazedonien oder Kosovo, ist als prekär zu bezeichnen. Mit den Begriffen Armut, soziale Isolation und Chancenlosigkeit sind die Lebenslagen vieler, vielleicht der meisten Roma gekennzeichnet. Ihre Lebenserwartung ist geringer, denn der Zugang zu Gesundheitsversorgung gilt als beschränkt. Die Teilhabe am öffentlichen Leben und vor allem an Bildungsprozessen ist eingeschränkt. Viele Kinder der Sinti und Roma gehen weiterhin nicht zur Schule.²³

Neben der schwierigen humanitären Lage werden Sinti und Roma immer wieder zur Zielscheibe rassistischer Hetze rechtspopulistischer Gruppierungen bis hin zur gewaltsamen Bedrohung ihres Lebens. In einigen Ländern Europas sind Roma auch in jüngster Vergangenheit rassistisch angegriffen worden. In verschiedenen Orten wurden Sinti und Roma aus ihren Häusern vertrieben und umgesiedelt, teilweise sogar mehrmals in ihrem Leben.

Die Staaten der EU haben 2009 ein Europäisches Forum für die Inklusion der Roma organisiert, das die EU, die nationalen Regierungen, internationale Organisationen und Vertreter der Roma zusammenführen sollte. Nationale Strategien wurden dabei von allen Mitgliedsstaaten der EU verlangt.

20) Agentur der Europäischen Union für Grundrechte: Erster Bericht der Reihe: Daten kurz gefasst. Die Roma. 2009.

21) Zur Rolle der Sinti und Roma in den Medien siehe u.a.: Markus End: Stereotype Darstellungen von Sinti und Roma in den Medien sowie auch Wolfgang Benz: Sinti und Roma: Die unerwünschte Minderheit, S. 154.

22) Siehe u.a. die Empfehlung des Rates vom 09.12.2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten oder auch der Bericht über die Umsetzung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma vom 17.06.2015.

23) Zur Bildungssituation der Sinti und Roma siehe u.a. Daniel Strauß (Hg.): Studie zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma. Dokumentation und Forschungsbericht, Marburg 2011.

Verzeichnis der Materialien

M 1, 1	Karte der Einwanderungsbewegung	28	M 4, 6	Erlass zur Möglichkeit der Schulentlassung, 1938/41	67
M 1, 2	Geleitbrief von König Sigismund, 1423	29	M 4, 7	Fingerabdruckbogen eines Sinti-Kindes in Dreihausen, 1941	68
M 1, 3	Vogelfreiheitserklärung im Reichsabschied, 1500	29	M 4, 8	Erlass zur Entlassung von Sinti und Roma aus der Wehrmacht, 1941	69
M 1, 4	Judenordnung Landgraf Philipps von Hessen, 1543	30	M 4, 9	Entlassung eines Sinto aus der Wehrmacht, 1942	70
M 1, 5	Sebastian Münster: Cosmographia 1590	31	M 4, 10	Lagerordnung im Internierungslager Frankfurt, 1937	71
M 1, 6	Sebastian Münster, Cosmographia, 1590	32	M 4, 11	Zeitzeugenbericht Herbert „Ricky“ Adler, 1927-2004, 2001	72
M 1, 7	Auszug aus Poenal-Sanction, 1722	32	M 4, 12	Zeitzeugenbericht Anna Schmidt, geb. Stein, 1927-2004, 2001	73
M 1, 8	„Zigeuner“-Warntafel, um 1730	35	M 4, 13	Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern betr. Bekämpfung der Zigeunerplage, 6. Juni 1936	74
M 1, 9	Titelblatt von Johann Weissenbruchs Buch über den „Großen Galantho“, 1773, mit dem Bild des Betroffenen	36	M 4, 14	Auszug aus dem Runderlass zur „Regelung der Zigeunerfrage“ vom 8. Dezember 1938 (1. Seite)	75
M 1, 10	Auszug aus Heinrich Moritz Gottlieb Grellmanns Buch „Die Zigeuner“, 1783	37	M 4, 15	Ausführungsanweisung vom 1. März 1939 zum sogenannten Grunderlass vom 8. Dezember 1938	76
M 1, 11	Lexikonartikel aus dem Jahre 1809	38	M 4, 16	Erlass des Reichsführers SS zur Festsetzung der Sinti und Roma vom Oktober 1939	77
M 1, 12	Lexikonartikel aus dem Jahre 1841	39	M 4, 17	Schreiben zur Reisegenehmigung nach der Festsetzung	78
M 1, 13	Lexikonartikel aus dem Jahre 1905	41	M 4, 18	Erlass zum Arbeitseinsatz von Sinti und Roma, 1942	80
M 2, 1	Neuhauser, Ein Zigeuner Musikant, 1806	44	M 4, 19	Deportation in das besetzte Polen, 1940	81
M 2, 2	Nicolaus Lenau, Drei Zigeuner, 1837	44	M 4, 20	Erfahrungsbericht eines Polizeibeamten bei der Deportation, 1940	82
M 2, 3	Pongarcz, Drei Zigeuner, 1837	45	M 4, 21	Auszüge aus dem Schnellbrief zum Auschwitz-Erlass, 29. Januar 1943	83
M 2, 4	Ausschnitte aus illustrierten Wochenzeitschriften, 1870 und 1895	46	M 4, 22	Zeitzeugenbericht: Martin Wick, 1930-2003, 1994	84
M 2, 5	Ausschnitt aus einer Wochenzeitschrift, 1890	47	M 5, 1	Ermordete Roma und Sinti in Europa, 1945	85
M 2, 6	„Lustig ist das Zigeunerleben“ (Volkslied)	48	M 5, 2	Schreiben des hessischen Innenministers zur polizeilichen Überwachung von Sinti und Roma, 1947	86
M 3, 1	Rundschreiben des preußischen Innenministers und des Kultusministers vom 23. Oktober 1889	49	M 5, 3	Schreiben des Landesrats in Alfeld zur Überwachung von Sinti und Roma, 1947	87
M 3, 2	Erlass der großherzoglich-hessischen Innenministeriums, 1901	50	M 5, 4	Schreiben des hessischen Innenministers zur polizeilichen Überwachung von Sinti und Roma, 1947	88
M 3, 3	Abschiebung von Sinti und Roma über die Ländergrenzen, 1884)	51	M 5, 5	Antwortschreiben des Bürgermeisters von Wetter auf das Schreiben des Innenministers zur Überwachung der Sinti und Roma, 1947	90
M 3, 4	Sachtext: Ambulanter Handel - ambulantes Handwerk	52	M 5, 6	Entscheidungen der Gerichte über die Verfolgung von Sinti und Roma, 1956	91
M 3, 5	Polizeiverordnung, 1905	54	M 5, 7	Sachtext: Schaden an Leben (nach dem Bundesentschädigungsgesetz)	92
M 3, 6	Auszug aus der Ministerialanweisung des Preußischen Innenministeriums, 1906	55	M 5, 8	Entscheidungen zur Wiedergutmachung an Sinti und Roma, 1949	93
M 3, 7	Auszug einer Verfügung des Kreisamtes Offenbach, 1911	56	M 5, 9	Widerspruch zu einer Entscheidung zur Wiedergutmachung an Sinti und Roma, 1951	94
M 3, 8	Auszug aus dem Erlass des Preußischen Innenministeriums zur Fingerabdrucknahme, 1927	57	M 5, 10	„Zigeuner“-Bilder im Alltag	95
M 3, 9	Entwurf zum Hessischen „Zigeunergesetz“, 1928	58	M 5, 11	Roma und Sinti in der europäischen Staaten, nach 2000	99
M 3, 10	Hessisches „Zigeunergesetz“, 1929	59	M 5, 12	Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, Straßburg/Strasbourg, 2. Febr. 1995	100
M 3, 11	Umfrage des Deutschen Städtetages, 1929	60	M 5, 13	Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma in Berlin, 2012	103
M 3, 12	Errichtung eines „Zigeunerlagers“ in Frankfurt, 1929	61	M 5, 14	Rede von Zoni Weiss anlässlich der Eröffnung des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma in Berlin, 24. Oktober 2012	104
M 4, 1	Schreiben des Reichsinnenministers zu Anwendung der Nürnberger Gesetze, 1936 (1. Seite)	62			
M 4, 2	Merkblatt zur Durchführung der Erfassung durch Rassenforscher, 1941	63			
M 4, 3	Schreiben von Prof. Dr. Frhr. von Verschuer, Direktor des Universitäts-Instituts für Erbbiologie und Rassenhygiene, Frankfurt, an das Erbgesundheitsgericht in Frankfurt zur Bewertung von Sinti und Roma, 1941	64			
M 4, 4	Schreiben der Kriminalpolizeistelle Kassel zur Arbeitsverpflichtung von Sinti im Kreis Marburg, 1941	65			
M 4, 5	Schreiben der Kriminalpolizeistelle Kassel zu Erfassung von Sinti im Kreis Marburg, 1941	66			

Methodisch-didaktischer Kontext

Marlis Sewering-Wollanek

Vor 70 Jahren wurden Sinti und Roma aus deutschen Städten und Landkreisen in das Vernichtungslager Auschwitz deportiert. Nur wenige der Deportierten haben dies überlebt. Die Geschichte und Gegenwart des Antiziganismus wie auch die Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma in Deutschland sind jedoch noch immer ein vernachlässigtes Thema in der Historiographie wie in Geschichtsunterricht und Schulbüchern. Die didaktische Relevanz des Themas, der historische und gegenwärtige Umgang mit Minderheiten, ergibt sich aus dem gegenwärtig noch anzutreffenden Antiziganismus in weiten Kreisen der Bevölkerung und ist im nationalen wie internationalen Kontext unbestritten.

Mit der Unterzeichnung der Europäischen Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten 1995 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, ihren nationalen Minderheiten (Dänen, Friesen, Sorben, Sinti und Roma) völlige Gleichheit in politischer, ökonomischer, sozialer sowie kultureller Hinsicht zu sichern. Dies betrifft insbesondere den Auftrag, in Erziehung und Bildung das Wissen über die Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma sowie des Antiziganismus zu fördern. 1995 wurde der rassistisch motivierte Völkermord an den Sinti und Roma durch die Nationalsozialisten und der Antiziganismus als zu behandelndes Thema in den hessischen Rahmenplänen verankert.¹ In Historiographie und universitärer Lehre findet die Thematik zunehmend Berücksichtigung, wenn auch noch zahlreiche weiße Flecken verbleiben. 1998 wurden in Hessen die ersten Unterrichtsmaterialien zum Thema Antiziganismus publiziert.²

Noch immer wird die Thematik in den Schulbüchern marginalisiert, in wenigen Fällen der Völkermord benannt oder in kurzen Verfasser-texten dargestellt. Quellenmaterial wird selten zur Verfügung gestellt.³

Auch wenn im Konzept der Bildungsstandards die Themenfelder nicht konkret und verbindlich benannt werden, so können die Geschichte der Sinti und Roma und die Rolle des Antiziganismus in die Basisnarrative „Neuzeit“ und „Neueste Zeit“ ohne Weiteres eingeordnet werden.⁴ Im Lehrplan Geschichte für die gymnasiale Oberstufe ist für die Qualifizierungsphase II im Kontext des „Völkischen Staates“ die „Situation ausgegrenzter und verfolgter Minderheiten“ verankert.⁵ Somit bieten sich mehrfach Möglichkeiten für eine unterrichtliche Befassung mit der Thematik.

Die etwa 600jährige Vorgeschichte des nationalsozialistischen Völkermordes an den Sinti und Roma, der Ausgrenzung und Verfolgung, sowie die weitgehend widerspruchslose Akzeptanz der Verfolgung durch die Mehrheitsbevölkerung findet nur äußerst selten Berücksichtigung im Unterricht. Die Implementierung der Vorgeschichte ist jedoch von großer Relevanz, da die in den früheren Epochen von der Mehrheitsbevölkerung entwickelten „Zigeunerbilder“ bis weit in das 20. Jahrhundert hinein tradiert wurden und die Einstellung zu der Minderheit geprägt haben und noch immer prägen.

Insofern ist es notwendig, die tradierten Bilder von der Bevölkerungsgruppe, die Einstellungen sowie Verhaltensstrukturen der Obrigkeit und Mehrheitsbevölkerung in den jeweiligen Epochen im Geschichtsunterricht zu thematisieren, um Schülerinnen und Schüler zur Reflexion über die historischen Kausalzusammenhänge sowie ihre eigenen gegenwärtigen Einstellungen zu den Sinti und Roma und letztlich zu Reflexionen über die eigenen Verhaltensweisen anzuregen. Schülerinnen und Schüler können auf diesem Wege zu der Erkenntnis geführt werden, dass der Antiziganismus in Geschichte und Gegenwart ein Problem der Mehrheitsbevölkerung war und noch immer ist.

1) Rahmenplan Gesellschaftslehre – Sekundarstufe I. Wiesbaden 1995, S. 59; Rahmenplan Geschichte – Sekundarstufe 1. Wiesbaden 1995, S. 35.

2) Hessisches Landesinstitut für Pädagogik (Hg.). Antiziganismus. Geschichte und Gegenwart deutscher Sinti und Roma. Wiesbaden 1998. (= Materialien zum Unterricht, Sek. I, Gesellschaftslehre/Geschichte, Heft 135).

3) Vgl. u.a.: Kursbuch Geschichte. Neue Ausgabe. Hessen von der Antike bis zur Gegenwart. Cornelsen. Berlin 2010, S. 421, 427, 459.; Buchners Kompendium Geschichte. Von der Antike bis zur Gegenwart. Buchner. Bamberg 2008, S. 368.

4) Hessisches Kultusministerium. Bildungsstandards und Inhaltsfelder. Das neue Kerncurriculum für Hessen. Primarstufe und Sekundarstufe I. Wiesbaden 2011, S. 21–22.

5) Hessisches Kultusministerium. Lehrplan Geschichte. Gymnasialer Bildungsgang. Jahrgangsstufen 6 G bis 9 G und gymnasiale Oberstufe. Wiesbaden 2010, S. 41 f.

Die vorliegende Lehrerhandreichung soll zur verstärkten Präsenz des Themas im Geschichtsunterricht beitragen. Das angebotene Material ist jahrgangsübergreifend einsetzbar. Die Handreichung soll eine Orientierungshilfe zu Vorbereitung und Bearbeitung von Unterrichtseinheiten sein. Sie bietet insofern bis auf ein Beispiel keine in sich geschlossenen Unterrichtseinheiten an. Die Handreichung soll durch die Kombination der Materialien eine flexible Nutzung der unter dem Aspekt der Chronologie und Problemorientierung ausgewählten Quellen ermöglichen. Die Materialauswahl ist insbesondere den didaktischen Grundsätzen der Schülerorientierung, der interkulturellen Orientierung sowie der Handlungsorientierung verpflichtet.

Die fachwissenschaftliche Gesamtdarstellung zur Geschichte der Sinti und Roma und zur Rolle des Antiziganismus in Deutschland wie die Quellenauswahl bieten vielfältige Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung. Die Gesamtdarstellung orientiert sich an den historischen Bruchstellen der Neuzeit: an der Situation vor und nach der Französischen Revolution, an der Situation nach der Entstehung des Nationalstaates, an der Entwicklung bis 1933, an der Zeit des Nationalsozialismus sowie an der Zeit nach 1945. Die Entwicklung der Mehrheitsgesellschaft soll dabei lediglich als Hintergrund, aber auch als Begründung für die Funktion der Minderheit in diesen spezifischen Umbruchsituationen dienen.

Die fachwissenschaftliche Darstellung ist zudem einerseits chronologisch, andererseits entlang von Querschnittsthemen und Querschnittsfragestellungen (u. a. Religion/Kirche, Literatur/Sprache) konzipiert. Durch Verweise direkt im Verfasserstext auf Quellen, eine Literaturliste und Hinweise auf einschlägige Internetadressen wird dem Nutzer die Unterrichtsplanung erleichtert.

Als mögliche Unterrichtsmethoden bieten sich sowohl Längsschnitt wie Querschnitt als auch die Durchführung von Projekten an. Das „Einfächern“ einzelner einschlägiger Quellen in komplexere historische Kontexte (z. B. Aufnahme von Fremden in der Neuzeit, Folgen

der Industrialisierung) vermittelt ohne großen Aufwand allmählich ein Bewusstsein von der jahrhundertelangen Präsenz der Sinti und Roma in Deutschland. Insofern bietet die Thematik durchaus Ansatzpunkte für interdisziplinäre Projekte.

Da der Schwerpunkt des zusammengestellten Quellenmaterials auf Hessen liegt, können im Gesamtkontext der Entwicklung in Deutschland nicht nur regionale und lokale Bezüge hergestellt werden, sondern Schülerinnen und Schüler zur Entwicklung von Fragen zur spezifischen historischen und gegenwärtigen Situation der Minderheit im eigenen Umfeld angeregt werden. Über die gefundenen Fragestellungen können Schülerinnen und Schüler eigenständige lokale Recherchen betreiben (vgl. Dreihäuser Projekt).

Die unterrichtliche Bearbeitung der Geschichte des Antiziganismus in Deutschland fördert den Erwerb der in den Bildungsstandards verankerten grundlegenden Kompetenzen (Wahrnehmungs-, Urteils-, Analyse-, Orientierungskompetenz für Kontinuität und Veränderung in der Zeit).⁶ Die unterrichtliche Befassung mit der Thematik fördert insbesondere die Kenntnis von Kontinuitäten im Laufe der Jahrhunderte und deren Folgen für die Gegenwart.

In besonderem Maße können Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen des Hessischen Lehrplans ein Bewusstsein entwickeln von der historischen Bedingtheit der gegenwärtigen Lebenswelt und somit ihre eigene Lebenshaltung sowie die ihr zugrunde liegenden Wertmaßstäbe und Urteilkategorien als historisch bedingt erkennen.⁷ Sie können zur Reflexion über ihre eigene Einstellung zu den Sinti und Roma, über mögliche eigene Vorurteile und Handlungsweisen gelangen. Damit kann eines der Hauptziele des Geschichtsunterrichts, nämlich die Heranbildung eines eigenständig denkenden, der Toleranz und dem demokratischen Handeln verpflichteten jungen Menschen, verfolgt werden.

6) Hessisches Kultusministerium. Bildungsstandards, S. 14, 19–20.

7) Vgl. Lehrplan Geschichte. Gymnasialer Bildungsgang, S. 2f.

Teil 1: Ausgrenzungen und Verfolgungen in der Frühen Neuzeit

M 1,1 Karte der Einwanderungsbewegung

Sinti und Roma in Europa Ankunft in den verschiedenen Regionen



M 1, 2 Geleitbrief von König Sigismund, 1423

„Wir Sigismund, von Gottes Gnaden römischer König, allzeit Mehrer des Reiches, König von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien etc. Allen unseren Getreuen von Adel, Militär, Befehlshabern, Beamten, Schlössern, offenen Flecken, Städten und ihren Richtern in unserem Reiche und in unserem Reiche und in unserer Herrschaft, unseren gnädigen Gruß zuvor. Unsere Getreuen, Ladislaus, Woiwode der „Zigeuner“, nebst anderen zu ihm Gehörigen, haben uns gehorsamst ersucht, wir möchten sie unserer weitgehenden Gnade würdigen. Daher haben wir, gehorsamlichen Gesuche wollfahrend, ihnen diese Freiheit einräumen wollen. Darum, wenn eben dieser Woiwode Ladislaus und sein Volk zu einer genannten unsrigen Herrschaften, seien es Flecken oder Städte, gelangt, so vertrauen wir ihn eurer treue an und ordnen an, ihr sollt auf diese Weise schützen den Woiwoden Ladislaus und die „Zigeuner“, welche ihm unterthan sind, ohne Hindernis und Beschwernis hegen und erhalten; - ja sogar wollt ihr sie vor allen Unzuträglichkeiten und Ärgernissen schützen. Sollte aber unter ihnen sich irgend ein Unkraut finden oder sich Wirren ereignen, es sei von welcher Seite es wolle, so sollt nicht ihr oder einer von euch, sondern dieser Ladislaus, der Woiwode, das Recht zu strafen oder zu begnadigen haben. Gegeben in unserer herrschaftlichen Residenz am Tage vor dem Feste St. Georg des Märtyrers im Jahre des Herrn 1423 im 36. Jahre unseres Königtums in Ungarn, im 12. unseres römischen Kaisertums, im 3. unseres Königtums in Böhmen.“

Zit. nach: Hohmann, Joachim: Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland, Frankfurt u.a. 1988, S. 14.

M 1, 3 Vogelfreiheitserklärung im Reichsabschied 1500


Von den Ziegeunern.

Der jenen halben, so sich Ziegeuner nennen/vnd hin vnd her in die Land ziehen/sol per Edictum publicum als len Ständen des Reichs/durch vns bey den Pflichten/damit sie vns vnd dem H Reich verwandt seyn / ernstlich gebotten werden/dz sie hinfüro dieselben Ziegeuner/nach dem man glaublich anzeigung hat / dz sie Erfahrer/Aufspäher/vnd Verkundschaffter der Christen Land seyen/in oder durch ihr Land/Gebiet vnd Oberkeit nit ziehen/handeln/nach wandeln lassen/nach inen der Sicherheit oder Geleyd geben. Vnd das sich die Ziegeuner darauff/hie zwischen Ostern nechstkünftig auß den Landen Teutscher Nation thun/sich der enteuffern/vnnd darinn nicht finden lassen. Dann wo sie darnach betreten/vnd jemannds mit der That gegen ihnen zu handeln fürnehmen würde / der sol dar an nicht gefreucht/nach vnrecht gethan haben/wie dann solches vnser Mandat weiter inhalten wirdt.

„Die ienen halben, so sich zeigeiner nennen, und wieder und für in die Land ziehen etc., soll per edictum publicum ... ernstlich gebotten werden, das sie hierfür dieselben zigeuner, nachdem man glaublich anzeig hat, das sie erfarer, usspeer und erkundschafter der christen Lant seyen, in oder durch ire land, gepiete oder oberkeit nit ziehen, handeln noch wandeln lassen, noch inen des sicherheit oder geleyt geben und das sich die zeigeiner darauf hinzwischen ostern nechstkünftig uß den landen teutscher nation tun, sich der eußern und darin nit finden lassen, wann wo sie darnach betreten und yemants mit der tate gegen inen zu handeln fürnemen würde, der soll daran nit gefrevelt noch unrecht getan haben, wie dann soliches unser mandat wyter inhalten wirdet.“

Quelle: Zit. nach Katrin Reemtsma: Sinti und Roma. Geschichte, Kultur, Gegenwart, München 1996, S. 36.

M 1, 4 Judenordnung Landgraf Philipps von Hessen, 1543



Philipps/von Gottes gnaden/Landgrau zu Hessen/ Graue zu
Casselenpogen/zü Dietz/Siegenhain/vnd zü Lidda.

Seben getrewen/ Wiewol wir hieuo: cyn Ordnung der Juden halben/welcher gestalt die in vnsern Fürstenthum: ben vnd Landen gelicten werden solten/aufgehn lassen/vnd euch daruff befolhen/die selbig Ordnung zuhalten vnd zuhanhaben/So werden wir doch berichtet/das vber das an erlichen orten in vnsern Landen Juden seien/welche sich solcher vnser Ordnung gar nit gehalten/vnd also durch die Amptbeuelhader darinne farlessig gehandelt werden sol/alles der selbigen vnser Ordnung zu verachtung/vnserer Christlichen Religion zühön vnd schimpff/darab wir dan nit gering miß fallen tragen/Vnd wollen vns hie mit die straf gegen die selbigen farlessigen Amptleute vorbehalten/vnd euch dar bei nochmals bei ewern eyden vnd pflichten/das mit ir vns verwant/it/enflich beuolhen haben/das jr ob vnser Ordnung stracks haltet.

Nemlich vnd erstlich sollen die Juden sampt iren weiben vnd kindern/so vber acht jar alt sein/in alle predige gehn/vnd das wort Gottes fleissig hören/Vnd sollen pfarherz/helfer/vnd opfferman an dem ort da die Juden wonen/bei iren gewissen achtung daruff geben/Vnd als offtz die Juden/ir weib vnd kindere die predig versäumen/dasselb vffzschreiben/vnd es fürter den Amptleuten anzeigen/vff das sich die selbigen laut voziger Ordnung vñ dises vnser beuelhs zugehalten wissen.

Zum andern/solt jr vnd der pfarherz bei euch/vñ wer sonst mehr des verstand hat/alle der Juden bücher besichtigen/vñ was jr befindet/das wider vnser Christlichen glauben ist/von stund an verbrennen/Vnd an eynem ort da der pfarherz kein Hebraisch kan/muß man die bücher ghen Garpurg schicken/vnd daselbst daruon iudiciren lassen.Die Biblia aber sol in keynen weg verbaenner werden.

Zum dritten/solt jr gelübe vnd eyde von den Juden nemen/das sie von vnser Religion vnd glauben nicht spöttisch reden/noch mit yemants dar wider disputiren/vnd sonderlich das sie Christum vnser erlöser/des gleichen Marian vnd die Christen nicht lesten/verfluchen/oder spöttisch von irn reden wollen.

Zum vierten/solt jr daran sein/di sie gar keynen wücher nemen/wenig/oder vil/Vnd damit im selbigen nichts vbersehen werde/so sollen sich vnser Amptleute/darvon fleissig er kündigen. Vnd welcher Jude/es sei weib oder gesinde in selbigt farfar befunden würdet/der oder die sollen vber zehen tage mit dem thurn/dar zü vmb zehen gülden gestrafft werden. Solcher zehen gülden sollen dritthalber dem Amptman oder Amptnecht/welcher die sach schafft/vnd dritthalber dem jenigen/welcher den Juden angeben würdet/bezalt vnd zügelfelt werden/vnd sonst in allen puncten vnser Ordnung halten.

Item es sol kein Jude durch sich oder sein gesinde in vnserm Lande/gold/thaler/oder silbern münz vffwechseln/vnd wider vwechseln/oder zerbuchen/weisspfennige/oder andere gemischte münz vffwechseln/vnd damit wechsel er eiden/noch solche in eynich münz listren/oder eynich handel damit vben. Welcher aber das hier über thun würdet/der sol an sinem leib vnd leben gestrafft werden.

Welchen Juden nun das nit gelegen sein wil/der mag sich an eynem andern ort seines besten versehen.

Vnd damit diße vnd voigze vnser Ordnung richtig vnd starck gehalten werde/so wollen wir eynen gemeynen inquisitozem ordnen/welcher zum fürderlichsten in vnsern stetten vmbher reiten/vnd daruff sehen/vnd erforschen solle/ob es von Juden vnd Amptleuten also gehalten werde. An welchem ort es aber nit also gehalten würdet/das soll er den Juden/als ob gemelt/von vnserer wegen straffen/vnd dem Amptnecht/was standt da: dan ist/dreissig gülden zu büß abheyschen/gibe er die nit/so sol der inquisitor solchs an vns ptingen/als dan wollen wir solchen Amptman oder Amptnecht vmb das doppel straffen.

Welche Juden auch geeyd wider vnser Ordnung gethon/vñ die nit zusagen/mit dem eyd betrewen/vnd daruff eyn eyd thun wolten/die sollen von stund an/auff dem Lande gejagt werden.

Darumb laßt euch diße/vnd andere vnser beuelh vnd Ordnung bei ewern eyden vñ pflichten/damit jr vns/wie ob gemelt/zügethon seit/mit ernst angelegen sein so lieb euch sei vnser vngnedige schwere vnd ernste straffe zu vermeiden/Des wollen wir euch also verwarnet haben.

Wir befinden auch das yezuzeiten die Ziegeuner durch vnser Land iren zug nemen/vnd irer art nach/vil böse vnd christlicher händel gebrauchen/als nemlich mit falschem warsagen/vnd darunder den armen leuten das ire stelen/vnd anders mehr/darin vnser Amptleute auch farlessig handeln/vnd solchen schadlichen leuten pass vnd durchzug gonnen vnd zülaffen. Nach dem wir aber auß guten bewegenden vrsachen bedacht sein/solchem volck hinfüro in vnsern Landen keynen durchzug zugestatten/so ist vnser ernster beuelh/das jr vff solche leute/wan sie in ewrem ampt ankommen gute achtung habet/sie von stund an hinweg iaget/vnd inen hinfürter keynen durchzug gestattet. Vnd wan sie in unser Landt komen/deren drei die fürnemesten greiffet/und uns bringet. Des wollen wir uns auch mit ernst verlassen. Datum Cassell/prima die Menses Aprilis, Anno à nativitate Christi, millesimo, quingentelimo, quadragelimo tertio.

Transkription des letzten Punktes der Judenordnung: Wir befinden auch das yezuzeiten die Ziegeuner durch unser Land iren Zug nehmen/und irer art nach/viel böser unchristlicher händel gebrauchen/als nemlich mit falschem warsagen/und ds darunder den armen leuten das ire stelen/und anders mehr/darin unsere Amptleute auch farlessig handeln/und solchen schadlichen leuten pass vnd durchzug gonnen und zulassen. Nach dem wir aber auss guten bewegenden ursachen bedacht sein/solchem volck hinfüro in unsern Landen keynen durchzug zugestatt/so ist unser ernster beuelh/das ir uff solche leut/wan sie in ewrm ampt ankommen gute achtung habet/sie von stund an hinweg iaget/und inen hinfürter keynen durchzug gestattet. Und wan sie in unser Landt komen/deren drei die fürnemesten greiffet/und uns bringet. Des wollen wir uns auch mit ernst verlassen. Datum Cassell/prima die Menses Aprilis, Anno à nativitate Christi, millesimo, quingentisimo, quadagesimo tertio

Quelle M1,3 und M1,4: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt E 3 A Nr. 36/1.

M 1, 5

Sebastian Münster: Cosmographia, 1590 (1. deutsche Ausgabe 1545)

Von den Zygeinern oder Heyden. Cap. v.

Nach man zahlt von Christi geburt 1417. hat man zum erst in Teutschlandt gesehen die Zygeiner/ ein vngeschaffen/schwarz/wüst vñ vnstetig Volck/das sonderlich gern stilt/doch allermeist die Weiber/die also ire Mannen zutragen. Sie haben vnder ihnen ein Graffen vñ etliche Ritter/die gar wol besleidet/vnd werden auch von ihnen geehrt. Sie tragen bey ihnen etliche Brieff vnd Sigel/vom Keyser Sigmund vñ andern Fürsten gegeben/damit sie ein Geleydt vñ freyen Zug haben durch die Länder vnd Stett. Sie geben auch für/das ihnen zu Busz auffgelegt sey/ also umbher zu ziehē in Bilgerweiß/vñ das sie zum erst auß klein Egypten kommen seyn. Aber es sind Fabeln. Man hat es wol erfahren/das diß ellend Volck erbozen ist/in seinem vmbschweiffenden ziehen/es hat kein Vatterlandt/zeucht also müßig im Landt umbher/ernehret sich mit stelen/lebt wie ein Hund/ist kein Religio bey inē/ob sie schon ihre Kinder vnder den Christen lassen tauffen. Sie leben ohne sorg/ziehē von einē Landt in das ander/können vber etlich jar herwid. Doch theilt sie sich in viel Schaare/vnd



verwechßlen ire Zug in die Länder. Sie nennen auch Mann vnd Weib in allen Ländern/die sich zu ihnen begeren zu schlahē. Es ist ein selkams vnd wüst Volck/kan viel Spraachē/vnd ist de Bawrsvolck gar beschwerlich. Dañ so die armē Dorffleut im Feld sind/durchsuchē sie ihre Heuser/vñ nennen was ihnen gefellt. Ire alte Weiber begehnen sich mit Wahrsagen/vñ dieweil sie den fragenden antwort gebē/wie viel Kinder/Männer oder Weiber sie werden haben/greiffen sie mit wunderbarlicher behendigheit ihnen zum Seckel/oder zu der Täschen/vnd lären sie/das es die Person/deren solches begegnet/nicht gewar wirdt.

Es ist mir Munstero vor etlich vergangnē jaren bey Heydelberg begegnet/das ich mit ihnen zu Eberbach in ein Gespräch kam/vnd von ihren Obersten zuwegen bracht/zu lesen einen Brieff/des sie sich behümpften/vnd das war ein Vidimus/so sie von Keyser Sigmunden zu Lindaw hetten erlangt/in dem stund/wie ihre Vorfahren in klein Egypten etliche jar lang vom Christen Glauben weren abgefallen. Vnd als sie sich widerumb bekehrten/ward ihnen zu Busz auffgesetzt/das sie oder etliche von den ihnen also vier jar soltē im ellend umbher ziehen/vnd Busz wircken/so lang sie im Vnglauben waren gelegen. Aber nach aufweisung solches Brieffs/ist die zeit ihres vmbher ziehens vor viel jaren außgewesen/vnd vber das schweiffen sie noch im Landt herumb/vñ ernehren sich mit stelen/liegē/triegen/vñ Wahrsagen. Vnd als ich ihnen solches fürwarff/gaben sie mir zu antwort/es were ihnen der Weg verschlagē/das sie nicht köndten in ihr Vatterlandt kommen/ob schon die zeit der Busz vor langem hinüber. Vñ da ich weiter sie rechtfertiget/es stünd im Brieff das sie

M 1, 6 Sebastian Münster: Cosmographie (Ausgabe 1590, übertragen von Udo Engbring-Romang)

VON DEN ZIGEUNERN ODER HEYDEN

Im Jahre 1417 hat man zum ersten Mal in Deutschland die Zigeuner gesehen: ein ungeschliffenes, schwarzes, wildes und unflätiges Volk, das besonders gern stiehlt, meistens die Frauen, die so ihre Männer tragen (versorgen). Sie haben Grafen und etliche Ritter, die gut gekleidet und die verehrt sind. Sie tragen einige Briefe und Siegel mit sich, die vom Kaiser Sigismund und anderen Fürsten ausgestellt sind, damit sie Geleit und freien Zug durch die Länder und Städte haben. Sie geben auch vor, daß ihnen zur Buße auferlegt sei, als Pilger umherzuziehen, und dass sie aus Klein-Ägypten gekommen seien. Aber es sind Fabeln. Man hat sehr wohl erfahren, dass dies elende (= heimatlose) Volk im Umherziehen entstanden ist, es hat kein Vaterland, zieht müßig im Land umher, ernährt sich mit Stehlen, lebt wie ein Hund, ist ohne Religion, obwohl sie ihre Kinder unter den Christen taufen lassen. Sie leben ohne Sorgen, ziehen von einem Land ins andere, kommen aber nach etlichen Jahren wieder. Doch sie teilen sich in viele Scharen und ziehen in andere Länder. Sie nehmen auch Männer und Frauen in allen Ländern zu sich auf. Es ist ein seltsames und wüstes Volk, das viele Sprachen kann, und den Bauern beschwerlich. Ihre alten Frauen ernähren sich mit Wahrsagen, und während sie den Fragenden Antwort geben, wieviele Kinder, Männer und Frauen sie haben werden, greifen sie mit wunderbarer Behändigkeit zum Geldsäckel oder in die Taschen und leeren sie, ohne dass es die betreffenden Personen gewahr werden.
[...]

Vor etlichen Jahren in Heidelberg hatte ich die Gelegenheit, dass ich mit ihnen ins Gespräch kam und von einem Obristen einen Brief zu lesen bekam, dessen sie sich rühmten, einen Passierschein von Kaiser Sigismund, ausgestellt zu Lindau, in dem stand, dass sie in Klein-Ägypten für einige Jahre vom christlichen Glauben abgefallen wären. Und als sie sich wieder bekehrten, wurde ihnen zur Buße auferlegt, dass sie oder etliche von ihnen vier Jahre im Elend umherziehen und Buße erwirken sollten, so lange wie sie ungläubig gewesen waren. Aber nach Ausweisung des Briefs ist ihre Zeit des Umherziehens vorüber.

M 1, 7 Auszug aus Poenal-Sanction, 1722

***Geschärfte Poenal-Sanction und Verordnung des Löblichen Ober-Rheinischen Crayses/
Wider Das Schädliche Diebs- Raub- und Ziegeuner- so dann Herrn-loses-Jauner-Wild-Schützen/
auch müßige und liederliche Bettel-Gesindt***

Demnach Fürsten und Stände des Ober-Rheinischen Crayses mißfälligst auch mit Ihr und Ihrer angehöriger Unterthanen größten Schaden und Beschwerden, wahrnehmen müssen, welchergestalten durch die in denen vorherigen Jahren wieder obgedachte Ziegeuner, Jauner, und ander Herrn-lose Landstreicher und Vaganten emanirt und schon in annis 1709. & 1711. durch öffentlichen Druck publicirte Poenal-Mandata, auch sonst, hin- und wider gemachte

Reichs-constitutionsmässige Anstalten und Verordnungen, die Vertreib- und Ausrottung solcher böß- und schädlicher Menschen, bißher gar nicht zu erhalten, ja, daß vielmehr dererselben ohnerachtet sich noch vor kurzem eine grössere Anzahl als zuvor, auch gantze bewaffnete rotten von solchem liederlichen Volck in Dero Landen, zu äusserster Betrangnuß des armen Landmanns betreten lassen, mitheın die höchste Nothdurfft erforddert, auff schärfere Mittel und Wege zu gedencken, wie diesem gemeinen Ruhe und Sicherheit so sehr nachtheiligen Ohnwesen mit mehrerm Nachdruck zu steuern, und dabey zugleich denen aus dem bißhero fast durchgehends verstatteten Bettelen so frembd als einmischen Armen entstanden vielen Unordnungen, so viel möglich, abzuhelffen seyn möchte; So hab man bey dieser allgemeinen Crayß-Versammlung sich mit einander dahin verglichen, und verabredet, daß von desselben gesambten Fürsten und Ständen über nachfolgende Puncta durchgehends mit alem Ernst gehalten, folglich die Betrett und Verbrechere, mit denen darinnen angesetzten Leib- und Lebens-Strafen, anderen ihres gleichen zum Exempel und Abscheu, jedesmahl würcklich und ohnnachlässig angesehen werden werden sollen, und zwar

I.

Hat es bey dem sein ohngeändertes Bewenden, was wegen der auff öffentliche Rauber und Diebe sancirt- und gesetzten Rad- und Galgen-Straffen, in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayers Carls des Fünfften verordnet, auch sonst denen gemeinen Kayserlichen Rechten, und der darauff gegründeter Observantz gemäß ist, jedoch dergestalt, dass solche Rad- und Galgen-Straffen nach Beschaffenheit der aggravirenden Umstände, oder Schwere und Frequentz der Verbrechen, mit glüenden Zangen-Zwicken, oder auff andere Art von jedem Lands-Herrn in seinem Territorio gar wohl noch weiters exacerbirt und erhöht werden können; wie aber

II.

Unter solche böß- und criminelle Leuthe, die Ziegeuner und Jauner in der That, vornemblich mitgehören, und sich gemeinlich unter dieselbe zu verstecken pflegen; also seynd diese nicht minder- als jene zu bestraffen, zu verfolgen, und auszutilgen. Und werden solchen nach dieselbe forderist durch gegenwärtige Verordnung (welche noch wo möglich zu End dieses lauffenden Monaths Junii in allen Orthen diese Craayses zu publiciren ist) ernstlich verwarnet, sogleich jetztgedachten Crayses Lande zu quittiren, und sich nirgends mehr darinnen betreten zu lassen; würden sie aber nach Verfliessung des künfftigen Monaths Julii darinn ergriffen, sollen dieselbe, sie eeyen gleich Männ- oder Weiblichen Geschlechts, der blossen Betrettung halber, und wann auch sonsten weiter keine spezielle Missethat auff sie gebracht werden könnte, mit dem gut befundenen Brandmahle O.C. auff den Rücken gezeichnet, auch nach Beschaffenheit der Personen und Umständen, entweder zugleich nur leviter ausgestrichen, oder scharff mit Ruthen ausgehauen, sofort nach abgeschworner Urphed aus denen gesambten Ober-Rheinischen Crayß-Landen, unter der nachdrucksamsten Verwarnung, daß im Wiederergriffungs-Fall, der Strick ihnen ohnfehlbar zu Theil würde, mit Benennung der Raumung des gantzen Crayses erforderlicher 8. oder 14. tägiger Zeit in dem darüber ertheilgenden Certificat oder Passir-Zettul auff ewig religirt oder verwiesen; sollte es aber

III.

Geschehen, daß ein solcher gebrandmarckter mithin des Strangs halber verwarneter Jauner oder Ziegeuner nach Verfliessung in vorstehenden § gedachter abermahliger 8. oder 14. Tügen à dato der Brandmarckung gerechnet (als welche ihm zu Raumung der Crayß-Landen pro omni & fatali termino angesetzt werden) entweder unter desjenigen Standes Jurisdiction, worunter er

gebrandmarcktet worden, oder auch in ander Ober-Rheinischen Crayß-Ständen Gebieth wieder apprehendirt und eingebracht würde; gegen den solle alsdann mit vorangedroheter sich selbst zugezogen und contrahirter Straff des Strangs executive, und zwar eben um deßwegen, daß er sich gegen Verbott und Bedrohung den Crayß das zweyte mahl zu betretten unterfangen, ohnnachlässlich verfahren; gegen diejenige aber, so dabei noch eines besondern delicti oder Überthat überführet, oder wohl gar darauff ertappet werden, die Straff des Todes noch weiter exalperirt, und sie nach Beschaffenheit des Verbrechens, Mords oder Diebstahls, wann dieselbe zumahl mit Gewehr ergriffen worden, als Leuthe, welche denen in der peinlichen hals-Gerichts-Ordnung also genannten Vergewaltigerten und Räubern gleich zu achten, auch in denen Reichs-Constitutionen vorhin schon Vogelfrey erklärt seynd, nach vorhergegangener Zwickung mit glüenden Zangen, geköpfft, oder auch wohl lebendig geradbrecht, und auff das Rad geflochten werden; welche Brandmarckung so wohl, als die nach Unterscheid der Fällen in vorstehenden 2ten und 3ten §phis weiters verordnete Straffen des Strangs, Schwerdts oder Rads.

IV.

Auch auff der Ziegeuner- und Jauner Weiber und Kinder, wann zumahl die letzte das 18te Jahr erreicht, und solcher leichtfertigen Band entweder von Gebuhrt an und Jugend auff, angehänget, oder doch geraume Jahre nachfolgte, extendirt, und diese gleich jenen, ohne Unterscheid des Sexus oder Geschlechts, damit so ohnbedecklicher angesehen werden sollen, als bekandter massen durch dieselbe, sonderlich die Weiber die mehrste heim- und öffentliche Diebstähle bißher geschehen; Diejenige aber, so noch minderjährig, und ersagtes 18te Jahre nicht erreicht haben, auch weder sonst die Todes-Straff verdient, noch damit belegt werden können, sollen deswegen doch nicht ohne correction ausgehen, sondern ebenfalls; wiewohl etwas gelinder; nach Gestalt des Verbrechens gestrafft werden, außer deme aber, und wann sie gar nicht gegangen, und Hoffnung zu ihrer - als etwa verführter jungen Leuthen, Besserung obhanden, wird jedes Landes Herrschafft die Christ-löbliche Verfügung thun, daß sie, so über 10. Jahr seynd, mithin ihr Brodt allschon verdienen können, so gleich zum dienen, Feldarbeiten, oder auch zu Handwerckern, welche die Zünfften jedes Orths gestallter Beschaffenheit und Befinden nach, gegen desto längere Erstreckung der sonst gewöhnlicher Lehr-Jahren, oder anderweier Befriedigung und douceur von jedes Orths-Obrigkeit, sie umsonst zu lernen schuldig seyn sollen, angehalten - die Kinder aber in die Hospitäler und Waysen-Häuser gebracht- und daselbst anforderist in dem Christenthum wohl unterrichtet - so dann zu seiner Zeit, und nach erreichten genugsamen Alter zu einer solchen Profession, worinnen sie ihr Brod auff eine andere, und zwarn zuläßige Weiß, als deren Elteren, gewinnen können, applicirt, und angezogen werden:

[...]

XXII.

[...] Damit auch mit der Unwissenheit des Inhalts gegenwärtiger Poenal-Verordnung sich niemand entschuldigen möge, ist selbige zu öffentlichen Druck gebracht worden, und solle selbige ohne den allergeringsten ZeitVerlust in denen gesambten Crayß-Landen publicirt - und nicht nur bey allen Gemeinden monatlichen abgelesen, sondern auch sonst aller Orthen an die Thoren und Taths-Häuser affigirt, wenige nicht, nebst denen auff zurichten ohen dem nöthigen Weg-Weiserauch der Ziegeuner Warnungs-Stöcke auff denen Land-Strassen, Auen, Überfahrten und Passagen auch abgelegenen Feldern, Büschen und Waldungen renovirt, und wo deren noch keine sind, neue gesetzt werden.

Signatum Franckfurt den 20ten Junii 1722. Quelle: Hessisches Staatsarchiv Marburg Best. 121 Nr. 534.

M 1, 8 „Zigeuner“-Warntafel, um 1730



Quelle: Eine Originaltafel befindet sich im Museum Nördlingen.

M 1, 9 Titelblatt des Buches „Zuverlässige und Acten-mäßige Nachricht von dem famosen Ziegeuner Antoine la Grave vulgo Grossen Galantho...“ Gießen 1733



Zuverlässige und Acten-mäßige Nachricht
von dem famosen Ziegeuner
Antoine la Grave

vulgo

Grossen Galantho,

worinnen dessen

**Diebereyen/Mordthaten/Strassen-
Kläubereyen/Lands-Friedbrüchige Facta
und Huren-Handel erzählet /**

auch

Rechts-beständige Ursachen angeführet werden/
nach welchen derselbe am 2ten Junii 1733. hier in Darmstadt mit
dem Rad vom Leben zum Tod gebracht worden.

Deme noch beygefügt

Wahrhaftige Relation,

so wohl von

Frank Weimburger/ vulgo Netely,

als auch

Georg Daniel Kleinen/ vulgo Spec-Daniel/

welche gleichfalls an obgedachtem dato wegen ihrer practicirten vielfältigen
qualificirten Diebereyen mit dem Schwerdt ihren wohlverdienten
Lohn bekommen haben.

Auff Hochfürstl. gnädigsten Special-Befehl/
zur Informacion des Publici zum Druck beförderet

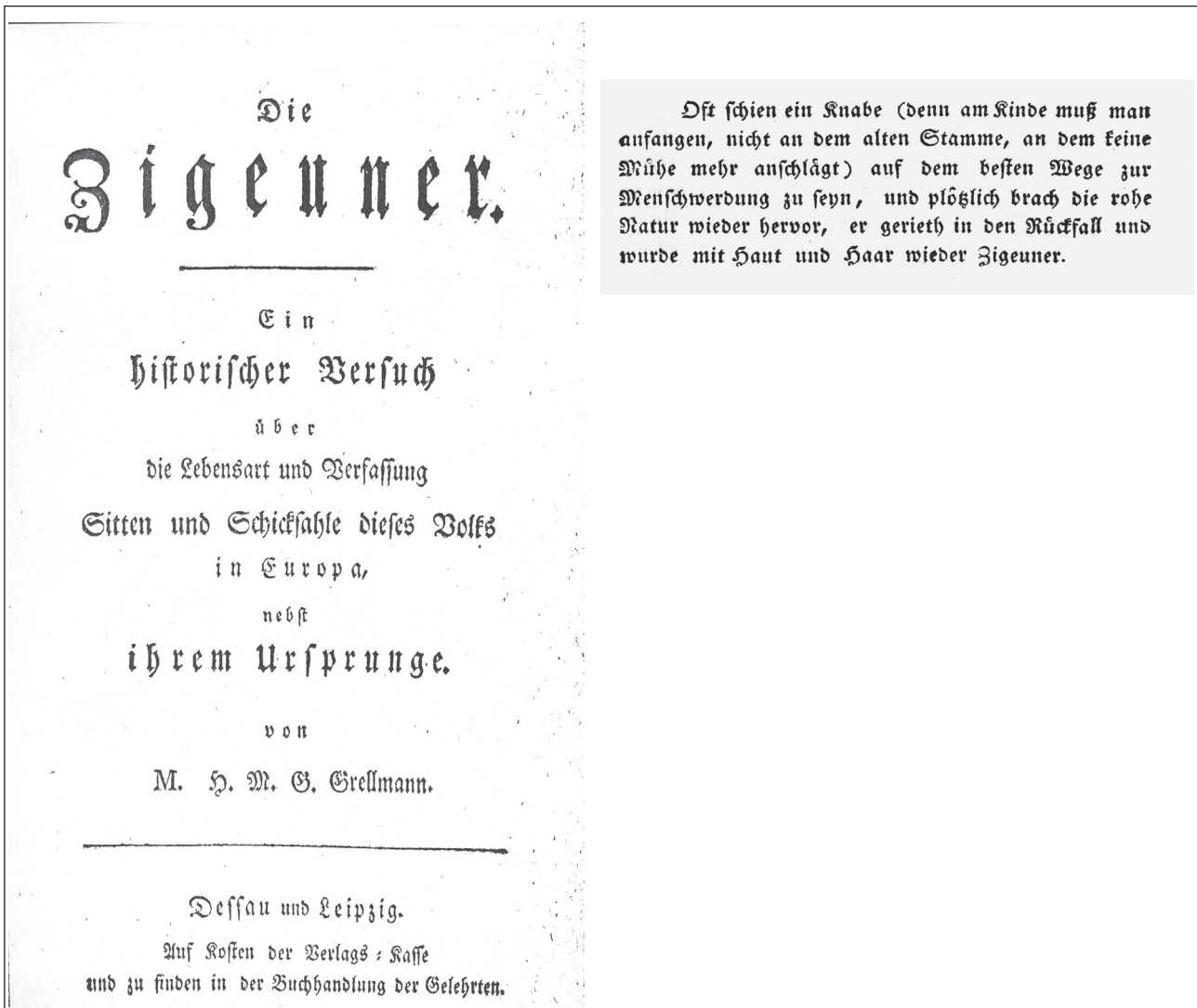
vom

**Fürstl. Hessisch-Darmstadt. würckl. Proceß-
Rath/ Cammer-Consulenten und peincl. Richter daselbst.**

Gießen/ verlegt bey Eberh. Dettl. Cammers | Univerf. Buchtr. 1733.

Quelle: Sammlung Engbring/GfA.

M 1, 10 Auszug aus Heinrich Moritz Gottlieb Grellmanns Buch „Die Zigeuner“, 1783



Quelle: Sammlung Engbring/GfA.

Das Buch von Moritz in der ersten Auflage liegt in der Bayerischen Staatsbibliothek digitalisiert vor:

<http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10738388.html>.

M 1, 11 Lexikonartikel aus dem Jahre 1809

Die Z i g e u n e r , ein Volk, das sich von jeher einen Namen, wenn gleich nicht von der besten Art, gemacht hat, wurde zuerst ungefähr 1417 bekannt. Ueber ihre eigentliche Herkunft hat man sehr viele Meinungen gehegt; allein es ist schwerlich zu einem bestimmten Resultate zu gelangen. Bald glaubt man sie aus Mesopotamien, bald sollen sie Perser oder Manichäer, bald Nachkommen der Juden sein, welche bei der Verfolgung im 14ten Jahrhundert flüchteten; bald hält man sie für Ueberbleibsel der alten Einwohner in Böhmen, welche vor der Ankunft der Sklaven hier gewohnt haben. Mit mehrerer Wahrscheinlichkeit will man sie aus Indostan herleiten, und sie für ursprüngliche Indianer aus dem verachteten Stamme der Sudder, welche Fleisch essen, gehalten wissen.

Ta m e r l a n s Verwüstungen mochten sie bewogen haben, ihr Land zu verlassen; sie waren nach Asien gegangen, dann in Egypten umher geschweift, endlich in die Wallachey, Moldau und Ungarn, und zuletzt nach Deutschland gekommen. – Sie haben übrigens ganz eigne Gebräuche und Verfassung unter einander, ob sie gleich in den Landen, wo sie sich aufhalten, gemeiniglich auch die Landessprache jedoch nach ihrer besondern Mundart), auch die Landesreligion annehmen, ob sie gleich von Religion selbst wenig Begriffe haben. Sie führen bekannter Maßen eine unabhängige freie Lebensart, lieben Musik und Tanz, und verdienen sich damit, so wie durch ihre Wahrsagekünste, wohl auch durch Handarbeit ihr Brot. Uebrigens schätzt man ihre Anzahl in Europa auf, 7 bis 800,000 (wovon auf 100,000 allein in Ungarn und Siebenbürgen sich befinden); und sie sind allenthalben, in Spanien, England, Pohlen, Litthauen, Schweden ec. zerstreut. Auch haben sich die Regenten (C a t h a r i n a II., M a r i a T h e r e s i a, J o s e p h II.) viel Mühe gegeben, das Volk nach und nach zur Feldarbeit oder zu Handwerkern, auch zum Kriegsdienst anzugewöhnen, oder sie den übrigen Nationen einzuverleiben; allein noch scheinen diese Zwecke nicht sehr erreicht worden zu sein.“

Quelle: Sammlung Engbring/GfA.

M 1, 12 Lexikonartikel aus dem Jahre 1841**Zigeuner** (die).

Dieses heimatlose Volk von höchst wahrscheinlich ind. Abstammung und schon in seinem Äußern und seiner Sprache bestimmt ausgeprägter asiat. Herkunft, zieht in Asien und auch in manchen europ. Ländern noch in mehr und minder zahlreichen Banden umher und ist nur hin und wieder an feste Wohnsitze gefesselt worden. Daß sie Nachkommen eines um 1400 durch Timur's Eroberungen zersprengten asiat. Volkes oder Stammes sind, scheint auch dadurch bestätigt, daß sie in verschiedenen Horden sich zu Anfang des 15. Jahrh. in Natolien, dann im östl. Europa, bald auch in der Schweiz und in Italien zeigten. Sie wußten anfänglich die Meinung zu erregen, daß sie aus Ägypten vertriebene Christen und aus dem gelobten Lande zurückkehrende Pilger wären und verschafften sich dadurch nicht blos gute Aufnahme, sondern auch Schutzbriefe, wie z.B. 1423 vom Kaiser Sigismund, machten sich aber auch später falsche, wohin einer gehört, welcher ihnen auf sieben Jahre freies Stehlen zugesichert haben soll. Von den bei ihrer Verbreitung durch Europa entstandenen Meinungen rühren die mancherlei Namen her, welche sie in westl. europ. Ländern führen. In Frankreich hielt man sie z.B. für vertriebene Hussiten und nannte sie davon Böhmen Bohémiens). Bei den Holländern heißen sie Heiden, in England aber Ägyptier (Gypsies), in Dänemark Tataren, in Spanien Gitanos (Schlaue). In Italien dagegen haben sie den Namen Zingari, in Ungarn Zigani und in Rußland, der Moldau und Walachei, sowie bei den Türken, also in den von ihnen zuerst betretenen europ. Ländern, wurden sie ebenfalls Tschingani, Zigani und Zingari geheißt, was wol ihrem ursprünglichen Namen am nächsten kommen wird. Auch gibt es am Indus noch ein Volk, Tschinganen genannt, dessen Sitten mit denen der Zigeuner Ähnlichkeit haben sollen. Sie selbst nennen sich Sinte, was auch an Sind, d.i. Indier, erinnert, in England auch Romeit-schal, d.h. Menschen vom Weibe geboren, und Pharao's Volk; jedenfalls erscheint aber die Ableitung des Namens Zigeuner von dem deutschen Zieh-Gauner als erkünstelt und unbegründet.

Der erste Zug Zigeuner, welcher nach Deutschland kam, soll gegen 14,000 Köpfe gezählt haben und ward von einem Häuptlinge geführt, welcher Herzog in Kleinägypten genannt wurde. Auch später hatte jeder kleinere Trupp seinen Hauptmann, der bei den umherziehenden noch mit dem ältesten und angesehensten Weibe, der Zigeunermutter, eine gewisse Oberleitung führt. In England haben die dort lebenden, etwa 20,000 Zigeuner, zu deren Bekehrung eine besondere Missionsanstalt besteht, sogar einen sogenannten König, und 1836 ist einer derselben gestorben. Die Anzahl sämmtlicher Zigeuner in Europa schätzt man auf 700,000, wovon die meisten im südl. Spanien und in Ungarn, Siebenbürgen, der Türkei, in Rußland, in der Moldau und in der Walachei leben, wo sie aber zum Theil Leibeigene sind. In Deutschland und Frankreich kommen sie nur vereinzelt noch vor; am zahlreichsten hausen sie in den mildern Ländern Asiens, wie sie denn überhaupt dem gelinden Klima nachziehen, gegen die rauhe Jahreszeit am liebsten nur in Höhlen und Erdhütten sich zu schützen suchen, und selten mit Zelten versehen sind, sowie dem Aufenthalt in Wäldern und Einöden den Vorzug vor festen Wohnplätzen geben. Schon im 15. und 16. Jahrh. suchte man die durch ihre Betrügereien, Diebereien und als Bettler lästigen Fremdlinge im westl. Europa wieder zu entfernen, ohne jedoch zu gemeinsamen Maßregeln gegen sie zu schreiten, daher sie sich immer blos ins benachbarte Land zogen und zurückkehrten, wenn die Wachsamkeit gegen sie nachließ. Durch Maßregeln, um sie in Güte oder mit Strenge dahin zu bringen, sich feste Wohnsitze zu wählen und bestimmte Gewerbe zu treiben, ihre Kinder in die Schule zu schicken und zweckmäßiger zu erziehen, ist nur sehr langsam und blos theilweise etwas für ihre Gesittung erreicht worden. Am meisten scheint das noch in Ungarn, Siebenbürgen, Galizien und Dalmatien

der Fall zu sein, wo sich einzelne Horden angesiedelt haben und Neubauern, Neuungarn, Neubaunater zum Unterschiede von den herumziehenden sogenannten Lumpenzigeunern genannt werden. Die ansässigen treiben Gastwirthschaft, Pferdehandel, sind Schmiede, verfertigen allerlei Eisenwaaren, flicken Kessel und Pfannen, schnitzen Löffel, Quirle, Tröge aus Holz, treiben Handel mit Salz, Butter, Taback, sind bei den Goldwäschereien beschäftigt, machen Tanzmusik, [802] wie sie denn überhaupt viel musikalische Anlage besitzen, treten als Seiltänzer und Springer auf und treiben leicht Alles, wobei auf eine ihre Neigungen ansprechende Weise Geld zu verdienen ist.

Die Zigeuner sind meist von mittler Größe, schlank gewachsen, haben eine gelbbraune Hautfarbe, schwarze Haare und Augen, blendendweiße Zähne und die etwas heller aussehenden Frauen sind in jüngern Jahren oft sehr anmuthige Erscheinungen, allein auch in der Regel leichtfertige und schlaue Buhlerinnen. Sie sind oft Tänzerinnen, schlagen das Tamburin, singen und treiben im Alter das Wahrsagen, Kartenschlagen und der Art Betrügereien mehr. Das Ansehen der Männer ist meist abstoßend und in ihren Zügen spricht sich eine gewisse Scheu, außerdem Leichtsinn und eine Liebe zur Trägheit und Ungebundenheit aus, welche mit dem Hange zu Betrug und Dieberei ihrem Charakter hauptsächlich eigen sind. Muth besitzen sie nicht und wagen selbst nächtliche Einbrüche nur höchst selten und wo sie es ungefährdet können; dagegen entwickeln sie viel Schlaueit und Gewandtheit bei ihren Unternehmungen. So wenig umständlich es beim Schließen einer Ehe hergeht, so wenig genau wird es auch mit der ehelichen Treue gehalten, wenn Eins dem Andern nicht mehr zusagt, an ihren Kindern aber hängen sie mit einer solchen Zärtlichkeit, daß sie es nicht über sich gewinnen können, dieselben zu strafen und ihnen Alles zugestehen und zulassen. Ihre religiösen Gebräuche richten sich meist nach denen, welche in dem Lande vorherrschen, wo sie verweilen, und wie sie in der Türkei Mohammedaner, so sind sie in Siebenbürgen, Ungarn, Spanien äußerlich Christen, aber ohne sich irgend um Begriffe und Unterricht von geistlichen Dingen zu kümmern. Nicht selten ist es vorgekommen, daß sie Kinder an verschiedenen Orten haben wiederholt taufen lassen, um dadurch mehrmals Pathengeschenke einzunehmen. Die Männer sind meist nur mit Hemd und Beinkleidern von blauer oder rother Farbe, manchmal noch mit einem breitrandigen Hute oder einer Mütze bekleidet; die Frauen tragen Rock, Corset und gern sehr breite, mit bunten Zacken und Schnuren verzierte Schürzen, an den Füßen höchstens Sandalen und etwa ein buntes Tuch um den Kopf. Die Kinder sind selten vor dem zehnten Jahre mit irgend einer Hülle versehen. Dies gilt jedoch nur von den wandernden Zigeunern, denn bei den angesiedelten wird viel auf Kleider gehalten. Branntwein und vor Allem Taback rauchen und kauen gehört zu den größten Genüssen beider Geschlechter. Zur Nahrung dient ihnen alles einigermaßen Genießbare und für Zwiebeln und Knoblauch theilen sie die Vorliebe der Morgenländer. Von Fleisch ist ihnen Alles recht, und Hunde, Katzen, Ratten und Mäuse, selbst gefallenes Vieh wird von ihnen verzehrt. Ja in Ungarn sind zu Ende vorigen Jahr. sogar Zigeuner beschuldigt worden, Menschenfleisch gegessen zu haben und deshalb hart bestraft worden, jedoch ohne daß es ihnen bewiesen werden konnte. Zu den Geräthschaften der Zigeuner gehört außer Kessel, Pfanne, Töpfen, Schüsseln und Löffeln auch nothwendig ein silberner Becher und die Wandernden halten auf ein Pferd oder einen Esel, um diese und etwaige andere Habe fortzuschaffen; gern führen sie auch ein Schwein bei sich. In Ungarn und Siebenbürgen machen sie die Abdecker und Henker (wovon die verworfenste Classe auch Henkerzigeuner genannt worden ist), als welche letztere sie vordem in ganz Europa häufig verwendet wurden. Die Sprache der Zigeuner ist mit mehren indischen nahe verwandt, während des langen Aufenthaltes unter den Bewohnern Vorderasiens und Europas sind aber Wörter und Formen aus fast allen daselbst vorkommenden Sprachen darin aufgenommen worden.

Quelle: Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Band 4. Leipzig 1841, S. 801-802.

M 1, 13 Lexikonartikel aus dem Jahre 1905

Zigeuner, ein Wandervolk, das über fast ganz Europa und einen großen Teil Asiens verstreut ist und auch in Afrika und Amerika angetroffen wird. Die Namen, die die Z. bei andern Völkern tragen, sind mannigfaltig. Da sie angaben, aus Kleinägypten zu kommen, worunter Hopf den Peloponnes vermutet, so nannte man sie in Griechenland Gyphtoi (Gifti), in Albanien Evgit, in Ungarn Pharao népe (Pharaos Volk), in Holland Egyptiers, Egyptenaaren, Egyptenaers, Giptenaers, auch Heidenen, Heidens, in England Egipcions, dann Gypsies oder Gipsies, in Frankreich Égyptiens (jetzt Bohémiens), in Spanien Egipcianos, jetzt Gitanos; den letztern Namen führen sie auch in Portugal. Andre mit dem griechischen Atsinkanos oder Athinganos zusammenhängende Namen sind bei den Türken Tchingiané, bei den Bulgaren Cinganin, bei den Litauern Cigónas, bei den Rumänen Cigánu, bei den Ungarn Cigány, bei den Deutschen in alten Chroniken Ziginer, Zigeiner, Zegeiner, niederdeutsch Suyginer, Zigoner, jetzt Z., bei den Franzosen Tsiganes, bei den Schweizern Heidenen, Heiden, bei den Italienern Zingani, Zingari etc. In Deutschland nannte man die Z. (bei den Niederdeutschen und Friesen auch heute noch) Tataren, weil man bei ihrem Erscheinen glaubte, die Mongolen, die das Volk Tataren nannte, seien wiedergekommen. Die ältesten Chronisten geben den Zigeunern die Namen Secani, Cingari, Zingari, auch Cigäwnä. Die Z. nennen sich selbst Rom (Schwarm, Stamm, weiblich Romni) mit dem altindischen Namen einer unreinen Kaste, auch Rómane tschawe, Rómani tschçl, Sinte (Sinde), Manusch (Mensch), Kale oder Mellële (Schwarze). Vgl. Wiener, Die Geschichte des Wortes Z. (im »Archiv für das Studium der neueren Sprachen«, Bd. 109, Braunschw. 1902).

Daß die Z. aus Indien stammen, wird heute allgemein und mit Recht angenommen. Diese Herkunft hat die Sprachwissenschaft erwiesen. Sie wanderten von dort wahrscheinlich auf zwei verschiedenen Wegen aus; die einen folgten den Küsten, die andern zogen durch das Binnenland von Persien, Syrien, Kleinasien. Der Nordküste Afrikas folgend, müssen die Z. schon sehr früh nach Spanien gekommen sein. In Byzanz finden wir sie zu Anfang des 9. Jahrh.; auf Kreta sind sie durch den Franziskaner Simon Simeon 1322 nachgewiesen, vor 1346 auf Korfu, um 1370 in der Walachai, 1398 durch Hopf in Nauplia, ohne daß bekannt wäre, wann sie an jedem der genannten Orte zum erstenmal erschienen. Als das Datum ihres ersten Auftretens in Ungarn wird 1417 angegeben, während böhmische Annalen schon 1416 von Zigeunern erzählen. In Deutschland erscheinen sie zuerst 1417, das Jahr darauf in der Schweiz. Nach Bologna kamen sie 1422. In Rußland treten sie seit 1500 auf, in Polen werden sie zuerst 1501 erwähnt. In Dänemark erscheinen sie zuerst 1420, in Schweden werden sie erst 1512 erwähnt. Im Lande der Basken werden sie vor 1538 nicht genannt; 1447 erschienen sie vor Barcelona, 1430 in England, 1492 in Schottland. Von Europa ergossen sie sich über die andern Erdteile. Einigermaßen bekannt ist die Verbreitung der Z. nur in Europa. [...]

Die Sprache der Z. zeigt uns nicht allein, wo ihre ursprünglichen Stammsitze lagen, sie weist auch den Weg und die Etappen, die sie in Asien und Europa gemacht haben. Nachdem Rüdiger 1732 und Grellmann 1783 vorgearbeitet hatten, bewies Pott 1844 überzeugend, daß die Zigeunersprache mit dem Zend verwandt ist, und Miklosich zeigte 1878 ihre nähere Zugehörigkeit zur nordwestlichen Gruppe der arisch-indischen Sprachen, den Sprachen der Darden, Kafiristans und der Stämme des Hindukusch; allerdings läßt sie sich keiner einzelnen dieser Mundarten speziell angliedern. Auf ihrer Wanderung durch Westasien und ganz Europa nahmen die Z. Sprachbestandteile aller Völker an, mit denen sie in Berührung kamen, und je nach deren Aufnahme bildeten sich verschiedene Idiome. Sie sind zum größten Teil in den oben angeführten Werken wissenschaftlich dargestellt. Dagegen sind die Mundarten der Z. Afrikas und Amerikas wenig oder gar nicht gekannt. Der Bildung dieser Dialekte blieben die Diebessprachen der verschiedenen Nationen nicht fremd, und auch die Z.

eigneten sich manches aus dem europäischen Rotwelsch an. Trotzdem ist der Bau des Zigeunerischen in allen seinen zahlreichen Mundarten der gleiche.

Ethnologisch sind die Z. wohl als ein Mischvolk zu bezeichnen, das man nur mit Vorbehalt zu den Ariern rechnen darf. Sie sind meist mittelgroß, schlank, von schöner Muskulatur der Schultern, Arme und Beine; Füße und Hände sind klein. Fettleibigkeit kommt nur bei alten Weibern vor. Die Hautfarbe ist braungelb, die gewöhnlich wohlgeformte Nase etwas gebogen, der Mund sein mit schönen, gerade stehenden weißen Zähnen, das Kinn rund, die Stirn hoch, häufig aber durch das lange, straffe und starke Haar bedeckt. Aus den etwas schief gegen die Schläfe aufsteigenden und lang gewimperten, schwarzen, höchst lebendigen Augen blitzt Schlauheit, Furcht und Haß. Die Nahrung der Z. ist spärlich, meist leben sie von Brot und Wasser. Der Igel ist das Nationalgericht, recht fettes Schweinefleisch lieben sie sehr, Pferdefleisch essen die englischen Z. niemals. Daß sie Menschenfleisch verzehren, ist ihnen oft mit Unrecht nachgesagt worden, wie sie auch keine gewohnheitsmäßigen Kinderräuber sind. Branntwein ist ihr Lieblingsgetränk, Tabak wird von Männern wie Weibern gleich eifrig geraucht. Ihre Kleidung besteht fast immer in Lumpen, doch kleiden sie sich gern, wenn sie es können, in prunkende, auffallende Farben, wobei Grün, bei den ungarischen Zigeunern Rot bevorzugt wird. Die spanischen Z. kleiden sich wie die Pferde- und Maultierhändler Andalusiens, mit denen sie auch das Geschäft teilen. Die Wohnung der Z. ist ein schlechtes Zelt, das sie stets in dem mit einem elenden Pferd (in der Türkei und Italien auch mit einem Esel) bespannten Wagen mit sich führen. Der selbthafte Zigeuner lebt meist in einer sehr armseligen Hütte aus Lehm und Zweigen oder in tiefen Löchern mit einem Strohdach. Die Feuerstätte befindet sich stets in der Mitte. Ihr Küchen- und Tischgerät ist das allereinfachste, gern sucht der Zigeuner einen silbernen Becher zu erwerben als Erbstück in der Familie. Ihren Unterhalt erwerben sie sich am liebsten durch Betteln und Stehlen, betrügerische Viehkuren u. dgl., doch sind sie geschickte Schmiede in Eisen und Kupfer, Kesselflicker, Drahtflechter, Holzschnitzer u. a., Goldwäscher, Pferde- und Viehhändler, die alten Frauen sind Wahrsagerinnen, die jungen Mädchen vortreffliche Tänzerinnen. Der Vorwurf der Sittenlosigkeit darf nur den Zigeunern einzelner Länder gemacht werden. Die Ehe schließen sie sehr rasch und in sehr frühem Alter; Ehebruch ist selten, der Kinderreichtum groß. Die Leichenbestattung ist überaus einfach, vor den Abgeschiedenen haben sie eine abergläubische Furcht, wiewohl sie an ein Fortleben nachdem Tode nicht glauben. Eine wirkliche Religion besitzen sie nicht, doch schließen sie sich mit Leichtigkeit jedem Bekenntnis ihrer Umgebung an. Die geistigen, insbes. künstlerischen Anlagen der Z. sind nicht gering, Bedeutendes haben sie aber nur in der Musik geleistet, wo sie eine Reihe tüchtiger Meister, vor allen Bihary, aufweisen können. Doch leisten nur die ungarischen, nächst ihnen die russischen Z. Hervorragendes, und Franz Liszt (s. d.) hat in seiner Schrift »Les Bohémiens et de leur musique en Hongrie« die Musik wie die Nationaltänze der Ungarn als von den Zigeunern herstammend bezeichnet, eine Ansicht, die von Bühler bestätigt, aber ungarischerseits heftig angegriffen wurde, so namentlich von Thewrewk de Ponor im »Journal of the Gipsy Lore Society«, Bd. 1, ohne aber Liszt zu widerlegen. Das Lieblingsinstrument ist die Geige. Ob der Maler Antonio Solari (mit dem Beinamen il Zingaro, geb. 1382) und der Denker John Bunyan (geb. 1628) zu den Zigeunern zu rechnen sind, bleibt zweifelhaft. Die Dichtungen der Z. sind, abgesehen von einigen spanischen, wenig bedeutend und lassen das Volk mehr sinnlichen Reizen als moralischen Empfindungen zugeneigt erscheinen.

Die Z. fanden anfangs wohl überall eine gute Aufnahme, wurden aber infolge ihrer Betrügereien und Diebstähle bald auf das grausamste verfolgt, ohne daß man jedoch das unheimliche Volk auszurotten vermochte. Nur in Ungarn und auch in Rußland fanden sie eine zweite Heimat. Als aber Maria Theresia und Joseph II. durch menschliche Behandlung und Ansiedelung der Unterdrückten gute Erfolge

erzielten, machte auch Karl III. von Spanien 1788 denselben Versuch, der freilich nicht das gleiche Ergebnis hatte, wo gegen die Regierung in Polen 1791 alles erreichte, was sie nur wollte. In England bildete sich 1827 eine Gesellschaft zur Hebung der Z., dagegen lebten sie in Rumänien in den traurigsten Verhältnissen, bis, nachdem Alexander Ghika 4000 Zigeunerfamilien in Freiheit gesetzt hatte, 1855 die Leibeigenschaft in der ganzen Walachei aufgehoben wurde, ein Beispiel, dem die Moldau bald folgte.

Die Literatur über die Z. ist sehr reich; eine Aufzählung der einschlägigen Arbeiten enthält das »Verzeichnis von Werken und Aufsätzen, die in älterer und neuerer Zeit über die Geschichte und Sprache der Z. veröffentlicht worden sind« (Leipz. 1886), die »Orientalische Bibliographie« (Berl. 1888 ff.) und der »Anzeiger für indogermanische Sprach- und Altertumskunde« (Straßb. 1892 ff.).

Hervorzuheben sind außer den oben bei den einzelnen Ländern bereits genannten Schriften: Grellmann, Historischer Versuch über die Z. (Götting. 1787), worin zuerst auf Indien als die Heimat der Z. hingewiesen ist; [...]

Quelle: Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 20, (1905), S. 925f.

Teil 2: Romantisierung

M 2, 1 Neuhauser: Zigeuner-Musicant, 1806



M 2, 2 Nicolaus Lenau: Drei Zigeuner, 1837

Drei Zigeuner

Drei Zigeuner fand ich einmal
Liegen an einer Weide,
Als mein Fuhrwerk mit müder Qual
Schlich durch sandige Heide.

Hielt der eine für sich allein
In den Händen die Fiedel,
Spielte, umglüht vom Abendschein,
Sich ein feuriges Liedel.

Hielt der zweite die Pfeif im Mund,
Blickte nach seinem Rauche,
Froh, als ob er vom Erdenrund
Nichts zum Glücke mehr brauche.

Und der dritte behaglich schlief,
Und sein Zimbal am Baum hing,
Über die Saiten der Windhauch lief,
Über sein Herz ein Traum ging.

An den Kleidern trugen die drei
Löcher und bunte Flicker,
Aber sie boten trotzig frei
Spott den Erdengeschicken.

Dreifach haben sie mir gezeigt,
Wenn das Leben uns nachtete,
Wie mans veriraucht, verschläft, vergeigt
Und es dreimal verachtet.

Nach den Zigeunern lang noch schau
Mußt ich im Weiterfahren,
Nach den Gesichtern dunkelbraun,
Den schwarzlockigen Haaren.

M 2, 3

Pongarcz: Drei Zigeuner, 1837



Bild und Quelle: Sammlung Engbring/GfA.

M 2, 4 Ausschnitte aus illustrierten Wochenzeitschriften, 1870 und 1895



M 2, 5 Ausschnitt aus einer Wochenzeitschrift, 1890



Die Zigeunerin.

Nicht weit von dunkler Tannenvand
Am finstern Waldesraume,
Da lodert hellen Feuers Brand
Auf ödem Heidenraume.

Dort ruh'n Zigeuner. Aus dem Kreis
Der bärtigen Gefaltten
Stammt einer Dirne Auge heiß,
Sengt fast des Schleiers Falten.

Das Feuer wirft ein rötlich Licht
Auf ihre braunen Glieder,
Und von der Stirne fallen dicht
Die schwarzen Flechten nieder.

Rings Scherz und Lust, sie adter's kaum,
Bleibt still in sich versunken,
Als zöge durch den Sinn ein Traum;
Wie knistern laut die Funken. —

Und aus dem Rauch, der aufwärts steigt,
Sieht deutlich sie sich bilden
Ein Antlitz, das zu ihr sich neigt
Mit Augen, blauen, milden.

Und dieser Blick — sie kennt ihn schon —
Macht ihr das Herz erbeben,
Sie hört der Stimme süßen Ton,
Es dünkt ihr neues Leben.

Das ist der blonde Jägermann,
So sanft und doch vermessend
Sprach er sie heut' im Walde an,
Sie kam ihn nicht vergessen.

Durch Herz und Sinn zuckt's fremd und wild —
So starrt sie in die Flammen,
Da sinkt die Gluth — wirft Rauch und Bild
In Asche rasch zusammen.

M 2, 6 „Lustig ist das Zigeunerleben“ (Volkslied)

Lustig ist das Zigeunerleben,
 Faria, faria, fum.
 Brauchen dem Kaiser kein Zins zu geben,
 Faria, faria, fum.
 Lustig ist's im grünen Wald
 wo des Zigeuners Aufenthalt
 Faria, faria, faria, faria
 Faria, faria, fum.

Auf dem Stroh und auf dem Heu
 da machen wir uns ein großes Feu'r
 blinzt uns nit als wie die Sonn'
 so leben wir in Freud' und Wonn'.

Sollt uns einmal der Hunger plagen,
 Tun wir uns ein Hirschlein jagen:
 Hirschlein nimm dich wohl in Acht,
 Wenn des Jägers Büchse kracht.

Sollt uns einmal der Durst sehr quälen,
 Gehn wir hin zu Wasserquellen,
 Trinken das Wasser wie Moselwein,
 Meinen, es müsste Champagner sein.

Mädchen, willst du Tabak rauchen
 brauchst dir keine Pfeif zu kaufen
 dort in meinem Mantelsack
 steckt eine Pfeif' und Rauchtabak.

Wenn uns tut der Beutel hexen,
 lassen wir unsre Taler wechseln,
 Wir treiben die Zigeunerkunst,
 Da kommen die Taler wieder all zu uns.

Und wie ist's gegangen und wie ist's gewesen
 lassen wir uns die Planeten lesen
 Schaun uns die Weiber wohl in die Hand
 wird der Planet schon werden erkannt.

Wenn wir auch kein Federbett haben,
 Tun wir uns ein Loch ausgraben,
 Legen Moos und Reisig 'nein,
 Das soll uns ein Federbett sein.

Manche haben blaue Augen
 müssen eine Brille brauchen
 wir mit unserm schwarzbraunen Gesicht
 brauchen keine Brille nicht.

Text (in Varianten) und Musik: Verfasser unbekannt.

Teil 3: Der sich entfaltende Nationalstaat (1800 – 1933)

M 3, 1 **Rundschreiben des preußischen Innenministers und des Kultusministers vom 23. Oktober 1889**

»Die in den Ausschreiben vom 30. April 1886 [...] und vom 29. September 1887 [...] angeordneten Maßregeln zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens haben zu einem günstigen Ergebnis geführt, und es steht zu erwarten, daß bei energisch fortgesetzter Befolgung der gegebenen Direktiven der erzielte Erfolg sich dauernd befestigen werde.

Eine besondere Bedeutung für die Erreichung des angestrebten Zieles muß, wie in den Ausschreiben vom 29. September 1887 hervorgehoben ist, der Fürsorge dafür beigelegt werden, daß die Kinder inländischer Zigeuner, von denen ein erheblicher Prozentsatz, jedes Schulunterrichts entbehrt, einer geregelten Erziehung teilhaftig und damit einer seßhaften Lebensweise zugeführt werden. Die Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung bieten zu einer indirekten Einwirkung nach dieser Richtung insofern eine Handhabe, als nach § 62, § 148 No 7 d derselben die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken verboten und unter Strafe gestellt ist, und nach § 57 b No 4 die Ertheilung des Wandergewerbescheins versagt werden soll, wenn der Antragsteller schulpflichtige Kinder hat für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist. Bei der Hinweisung auf diese Bestimmungen war selbstverständlich davon ausgegangen, daß der Schulunterricht am Wohnort der Eltern zu ertheilen ist da nur ein solcher für geeignet erachtet werden kann, die Kinder der inländischen Zigeuner einer seßhaften Lebensweise zuzuführen.

Dementgegen ist inzwischen wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Zigeuner ihre Kinder in die Schulen derjenigen Orte schicken, welche sie gerade bei ihren Wanderungen passieren und sich dann von den Lehrern in einem, zu diesem Behufe besonders angelegten Buche bescheinigen lassen, daß die Kinder an den namhaft gemachten Tagen die Schule besucht haben.

Abgesehen davon, daß bei einem derartigen Verhalten die Seßhaftigkeit der Zigeuner eher behindert als gefördert wird, stehen der Zulassung der Zigeunerkinder zu einem vorübergehenden Besuch der Volksschule noch andere Bedenken entgegen. Eine derartige vorübergehende Einweisung von durchwandernden Zigeunerkindern ist geeignet, auf die übrigen Schulkinder in sittlicher Beziehung nachtheilig zu wirken und hat für den Lehrer selbst mancherlei Unannehmlichkeiten im Gefolge; dieselbe kann auch weder für die Zigeunerkinder selbst von genügendem Erfolge, noch für die Fortschritte der von ihnen besuchten Schulen von günstigem Einfluß sein.

Wir ersuchen Euer Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst zur Vermeidung derartiger Unzuträglichkeiten für eine strenge und zweckentsprechende Handhabung der angeführten Bestimmungen der Gewerbeordnung Sorge zu tragen und andererseits Anordnung zu treffen, daß den Volksschullehrern untersagt wird, den Kindern von durchwandernden Zigeunern die Theilnahme an dem Schulunterrichte zu gestatten und zu bescheinigen, sowie daß die Lehrer angewiesen werden, von jedem einzelnen Fall, in welchem ein solches Kind zur Theilnahme am Schulunterricht sich meldet der Ortspolizeibehörde, welche mit entsprechender Weisung versehen sein wird, sofort Anzeige zu machen.

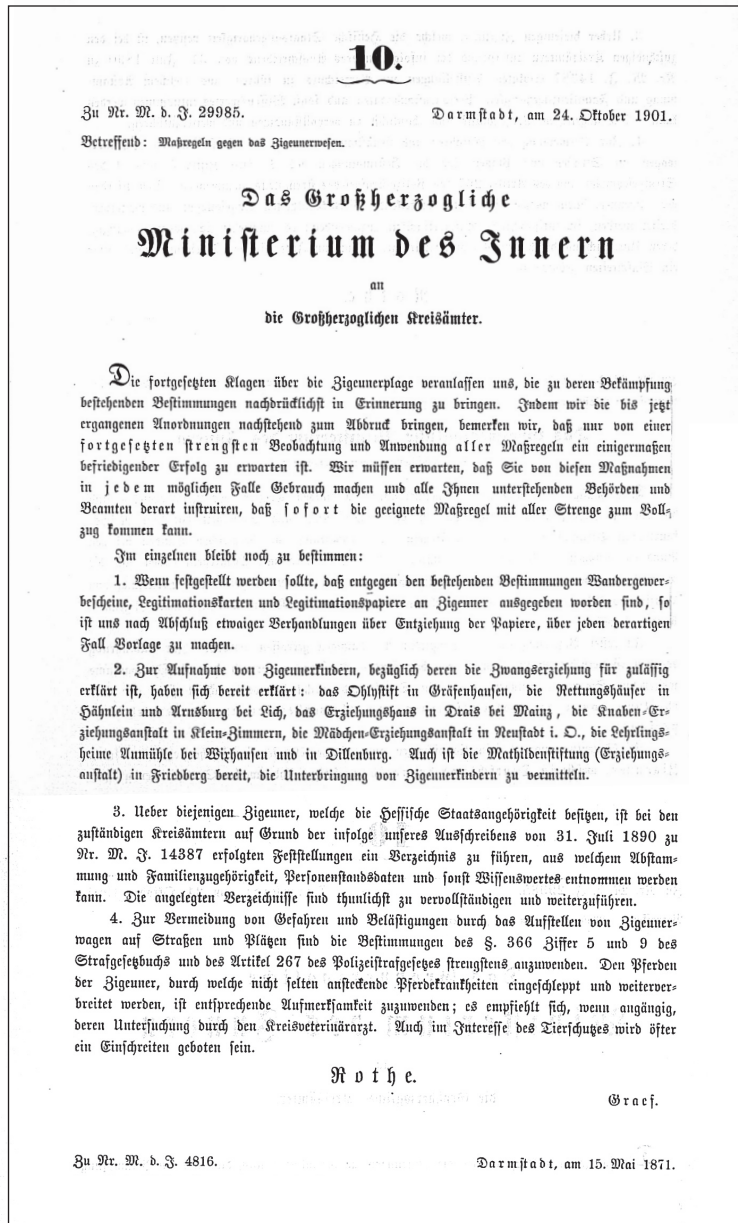
Über den Erfolg der in diesem Sinne zu treffenden Anordnungen sehen wir nach Ablauf eines Jahres einem Bericht entgegen.

[...]

Quelle: *Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, L HA Rep. 77, Ministerium des Innern, Tit. 423 Nr. 53 adh/2 Bd. 2 Bl. 47-48.*

M 3, 2

Erlass des großherzoglich-hessischen Innenministeriums vom 24. Oktober 1901



Quelle: Bundesarchiv Berlin R18.

M 3, 3 Abschiebung von Sinti und Roma über die Ländergrenzen



Quelle: Holzschnitt, Sammlung Engbring/GfA.

M 3, 4 **Ambulanter Handel - ambulantes Handwerk**

Die meisten Sinti und Roma hatten im Verlaufe des 19. Jahrhunderts zum Teil – auch aus der Not geboren – gesellschaftliche und ökonomische Nischen erkannt und angesichts der im Verlauf des 19. Jahrhunderts überall eingeführten Gewerbefreiheit dies als Pferdehändler, Händler, Handwerker, Zirkusleute und Schausteller, als Musiker, auch als Geigenbauer, um nur einige Berufszweige zu nennen, genutzt bzw. nutzen können. Viele dieser Gewerbe wurden hauptsächlich ambulant betrieben, und zwar vom Frühjahr bis zum Herbst. In den Wintermonaten wurden in der Regel entweder feste Stellplätze für Wohnwagen aufgesucht oder die Sinti und Roma wohnten in gemieteten oder gekauften Häusern.

Neben den ehemals traditionellen Berufen sind vermehrt auch Sinti und Roma in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen, zum Beispiel als Fabrikarbeiter, nachweisbar.

Die Abnahme von Edikten und Verfügungen hatte aber nicht zur Folge, dass die Diskriminierungen oder Vorurteile gegenüber der Minderheit weniger wurden. Demokratisierung und breitere Partizipation der Bürger veränderten einerseits die Ausgangslage und andererseits die Stoßrichtung des Antiziganismus.

Während im Mittelalter und in der frühen Neuzeit die Städte und Fürsten die Diskriminierung und Ausgrenzung forciert hatten und Vorurteile und Ressentiments schürten und nutzten, um unter anderem auch ihre Macht zu sichern, waren es auch seit dem 19. Jahrhundert zum Teil die Bürger selbst – vor allem wenn sich ihre wirtschaftliche Lage verschlechterte – die Sinti und Roma zur Durchsetzung ihrer Interessen instrumentalisierten. Bürger wurden bei der Obrigkeit, jetzt bei der rechtsstaatlichen Verwaltung und bei Politikern, vorstellig, um zum Beispiel den ambulanten Handel an sich einschränken zu lassen.¹ Das heißt, diese Forderungen richteten sich gegen alle, die ein ambulantes Gewerbe betrieben, aber die Sinti und Roma waren in Relation zu ihrer Gesamtzahl in größerem Umfang als andere Bevölkerungsgruppen davon betroffen.

Ein Beispiel aus dem nassauischen Raum kann ansatzweise die Problematik verdeutlichen. Der Verein Nassauischer Land- und Forstwirte aus Wiesbaden formulierte im Jahre 1893 an den Preußischen Innenminister und an den Preußischen Handelsminister jeweils gleichlautende Eingaben. In dieser Beschwerde hieß es, dass das Umherziehen von Zigeunerbanden zugenommen hätte, so dass nun die Regierung gefordert sei, Zigeunertum und Hausierhandel zu unterbinden.² Der Vorstand des Vereins zeichnete ein düsteres Bild: So sei beobachtet worden – von wem wird allerdings nicht gesagt –, dass die Ortsbewohner Haustüren und Fensterläden verschlossen hielten und dass die Ortschaften am hellen Tag wie aus gestorben aussehen, sobald bekannt wurde, dass eine Zigeunerbande sich nähern oder vor der Ortschaft ihre Lager aufgeschlagen habe. Die Vertreter des Verbandes erkannten die Sinti als „Zigeuner“ an ihrem Aussehen und monierten vor allem, dass die Menschen überhaupt eine Erlaubnis für den ambulanten Handel beziehungsweise für ambulantes Handwerk hätten. Im Schreiben hieß es weiter: Obwohl diese halbverwilderten Menschen mit ihren zerlumpt aussehenden Frauen und Kindern ein vollständig zigeunerhaften Anblick bieten, sind dieselben durchweg mit Wandergewerbescheinen oder Pässen deutscher Regierungen und Behörden versehen. Meistens lautet das Gewerbe auf Kunst- und Musikaufführungen, Kessel- und Schirmflicken und Pferdehandel, welche letzterer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen besonders wenig geeignet erscheinen dürfte.³

Der Verein forderte nicht nur eine strenge Auslegung der Reichsgewerbeordnung, um der so bezeichneten „Landplage“ Herr zu werden, sondern eine Einschränkung des ambulanten Gewerbes zum Schutze der ansässigen Kleinhändler. Ob es in diesem Zusammenhang um alle Vertreter des ambulanten Gewerbes geht oder doch nur um die „Zigeuner“, die in diesem Fall mit den Sinti und Roma gleichzusetzen wären, wurde nicht deutlich formuliert. Doch scheinen nach der ersten Beschreibung vor allem die Sinti und Roma gemeint zu sein und erst danach diejenigen, die als nach „Zigeunerart“ lebend, bezeichnet

werden. Der Regierungspräsident in Wiesbaden nahm diese Eingabe zum Anlass, die Landräte um Stellungnahme zu bitten. Die Richtung wird dabei vorgegeben: „Auch ist es mir erwünscht, Vorschläge zu hören, wie nach Ew. Hochwohlgeborenen Ansicht am wirksamsten dem Zigeunerunwesen entgegengetreten werden kann“⁴.

Die Landräte leiteten diese Aufforderung an die Landgendarmerie weiter. Diese hatte ihrerseits zum einen ihre Beobachtungen mitzuteilen, zum anderen musste sie auch ihre Beobachtungen im Sinne der Anfragen werten. Während so zum Beispiel der Fußgendarm in Rennerod zumindest keine Zunahme des Problems konstatierte⁵, vermutete der Fußgendarm in Wallenrod bei den „Zigeunern“ statt eines regelgerechten Gewerbes zweckloses Umhertreiben mit dem Ziel des Diebstahls.⁶ Ohne dass eine Straftat begangen beziehungsweise angezeigt war, wurde eine zielgerichtete Kriminalität gemeldet.

Auch der Interessenverband wurde von Seiten des Regierungspräsidenten aufgefordert, anscheinend sogar mehrfach, im August und Oktober 1893, gefälligst die einzelnen Fälle näher anzugeben oder die Berichte zugänglich machen zu wollen, auf welche die dortige Behauptung sich stütze, dass das Zigeunerunwesen zugenommen habe.⁷

Weil anscheinend keine genaueren Informationen gegeben werden konnten, bricht an dieser Stelle der Vorgang ab, aber die Hinweise auf eine potentielle Kriminalität bleiben. Dies ist ein Indiz dafür, dass es ökonomische Gründe waren, die den Ausschlag dafür gaben, alte Klischees vom „Zigeuner“ zu benutzen. Denn die Schreiben des nassauischen Vereins scheinen Teil einer größeren Kampagne gewesen zu sein, denn etwa gleichzeitig hatte der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen eine Petition verfasst, die auf gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens und Einschränkung des Hausiergewerbes abzielten. Was auf den ersten Blick wie eine konkrete Beschwerde aussieht, erweist sich beim Vergleich mit dem oben skizzierten Vorgang als eine abgekartete Sache, denn der Text, der an den Regierungspräsidenten in Koblenz gerichtet war, ist fast identisch mit dem Text aus Wiesbaden.⁸ Lebten die „Zigeuner“ in der Vorstellungswelt der Bürger „frei“ und „ungebunden“, so erblickte der Staat in dieser Personengruppe die „Unordnung“, damit die Gefährdung der staatlichen Autorität. „Zigeuner“ waren nicht nur die Sinti und Roma, sondern alle Personen, die als „nicht sesshaft“ angesehen wurden. Immer wieder wurden alte Vorurteile, die in der Mentalität eines großen Teils der Bevölkerung verankert waren, reaktiviert. Die staatliche Verwaltung ihrerseits nahm bei der Begründung für die Gesetze und Erlasse auf die Vergangenheit Bezug, in der „Zigeuner“ in einem Atemzug mit „Vaganten, Bettlern und Gaunern“ genannt wurden.

Auszug aus: Udo Engbring-Romang: Die Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen zwischen 1870 und 1950. Frankfurt 2001, S. 54–56.

Fußnoten

1 R. Rössger 1897, S. 206ff.

2 Verein Nassauischer Land- und Forstwirte an den Preußischen Innenminister, 8. August 1893, Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden Abt. 421 Nr. 25, Bl. 36f.

3 ebd. Bl. 36.

4 Regierungspräsident in Wiesbaden an Landrat in Westerburg, 28. August 1893, Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden Abt. 421 Nr. 25, Bl. 37. Es gibt im selben Bestand noch weitere Abschriften.

5 Fußgendarm in Rennerod an Landrat in Westerburg, 19. September 1893, Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden Abt. 421 Nr. 25, Bl. 41.

6 Fußgendarm in Wallenrod an Landrat in Westerburg, 18. September 1893, Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden Abt. 421 Nr. 25, Bl. 43.

7 Regierungspräsident in Wiesbaden an die Direktion des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirte, 28. August und 4. Oktober 1893, Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden Abt. 421 Nr. 25, Bl. 49f.

8 Landeshauptarchiv Koblenz Best. 467 Nr. 460, zit. nach R. Hehemann 1987, S. 202ff.

M 3, 5

Polizeiverordnung, 1905

Polizeiverordnung,

betreffend die Bekämpfung des Zigeunerunwesens,
vom 25. Februar 1905.

Auf Grund des Artikels 78 der Kreis- und Provinzial-Ordnung und des § 366 ¹⁰ des Reichsstrafgesetzbuchs wird unter Zustimmung des Kreis Ausschusses und mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1905 zu Nr. M. d. J. 1882 für den Kreis Schotten hiermit verordnet:

§ 1.

Zigeunern ist das Tragen und Mitschführen von Hieb-, Stoß- und Schußwaffen und von Munition für Schußwaffen verboten.

§ 2.

Das Zusammenreisen der Zigeuner in Horden ist untersagt. Ein Zusammenreisen in Horden liegt schon dann vor, wenn eine Zigeunerfamilie von einer anderen Zigeunerfamilie oder einer einzelnen Person, die nicht zur gleichen Familie gehört, begleitet wird.

§ 3.

Zigeunern ist es untersagt, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf freiem Felde ohne vorhergehende ausdrückliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zu lagern oder Wagen aufzustellen.

Das Lagern im Walde ist unter allen Umständen untersagt.

§ 4.

Wenn Zigeuner in anderer Weise als in öffentlichen Gasthäusern übernachten, haben sie, vorausgesetzt, daß die nach § 3 erforderliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erteilt wird, für die Dauer ihres Aufenthaltes ihre Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde zu hinterlegen.

§ 5.

Die Wagen der Zigeuner müssen an leicht sichtbarer Stelle mit einem Schild versehen sein, auf welchem der Name und die Heimat des Eigentümers deutlich lesbar angegeben sein muß.

§ 6.

Die Bestimmungen der §§ 1—5 finden auch auf Personen, welche nach Zigeunerart umherziehen, Anwendung.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, insoweit nicht in bestehenden Gesetzen höhere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark bestraft.

§ 8.

Diese Polizeiverordnung tritt am 15. März l. J. in Kraft.

Schotten, den 25. Februar 1905.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Schö n f e l d.

Inhalt

A. Ausländische Zigeuner	Ziffer
Verhütung des Eindringens ausländischer Zigeuner über die Reichsgrenze	1
Ausweisung der im Inlande betroffenen ausländischen Zigeuner	2—5
B. Inländische Zigeuner	
Allgemeines	6
Ausweispapiere	7—10
Fürsorgeerziehung	11—12
Bestrafung umherziehender Zigeuner	13—15
Polizeiliche Beobachtung umherziehender Zigeuner	16—17
C. Schlußbestimmungen	18—20
Anlage A. Zusammenstellung der vorzugsweise in Betracht kommenden Strafbestimmungen.	

Verlags-Nr. 4085.

4 Anweisung zur Bekämpfung

Übernahmeabkommen¹⁾ getroffen ist, wird die Ausweisung in dem durch dieses Abkommen geordneten Verfahren im Wege des Zwangstransportes durchgeführt.

4. Besteht ein solches Abkommen nicht, so ist die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung anzuordnen und mittels Transports in der Richtung des Heimatlandes und nach dem am leichtesten erreichbaren Punkte der Reichsgrenze zur Ausführung zu bringen. Muß hierbei das Gebiet eines anderen Bundesstaates berührt werden, so ist der Transport nur zulässig, wenn entweder die Übernahme an der Reichsgrenze gesichert ist, oder der andere Bundesstaat sich mit dem Transporte einverstanden erklärt hat.

5. Ist der Transport aus besonderen Gründen nicht ausführbar — z. B. weil nicht feststeht, welche fremde Staatsangehörigkeit die Auszuweisenden besitzen —, so hat die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung unter Androhung und nötigenfalls unter sofortiger Vollstreckung einer Executivstrafe gemäß §§ 132 und 133 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zu erfolgen. Dabei haben die Polizeibehörden darüber zu wachen, daß die Ausgewiesenen tatsächlich das Inland verlassen,

¹⁾ Derartige Abkommen bestehen z. Bt. mit der Schweiz, Italien, Osterreich-Ungarn, Rußland, Dänemark, den Niederlanden und Luxemburg. Ferner mit Frankreich und Belgien hinsichtlich der Übernahme von Hilfsbedürftigen.

A. Ausländische Zigeuner

Verhütung des Eindringens ausländischer Zigeuner über die Reichsgrenze.

1. Ausländischen Zigeunern ist der Ueberschritt über die Reichsgrenze mit allen gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln zu verwehren.

Als ausländische Zigeuner sind alle Zigeuner anzusehen, welche nicht völlig zweifelsfrei nachweisen, daß sie die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen.

Ausweisung der im Inlande betroffenen ausländischen Zigeuner.

2. Gleichwohl im diesseitigen Staatsgebiete betroffene ausländische Zigeuner sind festzunehmen und auszuweisen. Auch die Ortspolizeibehörden sind hierzu befugt.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind auf Landespolizeifonds zu übernehmen, soweit sie nicht von den Ausgewiesenen eingezogen werden können.

3. Sofern die auszuweisenden Zigeuner einem Staate angehören, mit welchem ein

des Zigeunerunwesens

5

in Falle der Rückkehr über die Landesgrenze aber wegen Vannbruches (§ 361 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuches) strafrechtlich verfolgt werden.

B. Inländische Zigeuner

Allgemeines.

6. Bei inländischen, d. h. solchen Zigeunern, welche nachweisbar die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen, ist anzustreben, daß sie möglichst an einem bestimmten Wohnorte festhaft werden und nicht im Umherziehen der Bevölkerung zur Last fallen.

Um dem Umherziehen der Zigeuner entgegenzuwirken, können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

I. Vorbeugende Maßnahmen.

- a) Bei der Ausstellung von Ausweispapieren ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren.
- b) Für verwahrloste Zigeunerfinder ist Fürsorgeerziehung zu beantragen.

II. Unterdrückende Maßnahmen.

- c) Gegen alle Straftaten umherziehender Zigeuner ist mit besonderem Nachdruck einzuschreiten.

M 3,7 Auszug aus einer Verfügung des Kreisamtes Offenbach, 1911

Grossherzogliches Kreisamt. Offenbach, den 22. Januar 1911.

Betreffend: Das Vorgehen gegen die Zigeuner in der Provinz Starkenburg.

Für die Kreis der Provinz Starkenburg ist zur Bekämpfung der Zigeunerplage folgendes vereinbart:

1. Alle Zigeuner, für welche keine Uebnahmeerklärung einer Behörde vorliegt, sind, sofern nicht ein strafgerichtliches Vorgehen gegen dieselben stattfindet, dahin über die Kreisgrenzen zurückzutransportieren, woher sie kamen.
2. In allen Gemeinden, namentlich aber in den Grenzgemeinden der Provinz, ist durch das Polizeipersonal ein verschärftes Augenmerk auf den Zuzug und Durchzug von Zigeunern zu richten. Den Ortspolizeidienern, Strassenwärtern, Brückenwärtern, Feldschützen und Forstwarten ist die dienstliche Verpflichtung zur sofortigen telegraphischen Benachrichtigung der zuständigen Gendarmerie von dem Eintreffen der Zigeuner besonders und direkt aufzuerlegen. In den Gemarkungen lagernde Zigeuner sind bis zum Eintreffen der Gendarmerie durch die Ortspolizeidiener, Feldschützen usw., nötigenfalls unter Zuziehung besonderer Sicherheitsmannschaften zu bewachen. Die Bürgermeistereien haben das Erforderliche anzuordnen und zu überwachen.
3. Ueberschreiten Zigeuner die Grenze der Provinz, ohne dass sie festgehalten oder ^{zurück} transportiert werden können, so ist von den unter 2 genannten Bediensteten dem Kreisamte sofort telephonisch oder telegraphisch Nachricht zu geben unter Angabe der Richtung, welche die Zigeuner eingeschlagen haben. Das Kreisamt benachrichtigt alsbald die in Betracht kommenden Gendarmeriestationen und Ortspolizeibehörden, nötigenfalls auch die anderen Kreisämter, die von dem Durchzug berührt werden können.
4. Erwachsen durch die nach den Vorschriften unter 2 und 3 nötigen Massnahmen den Polizeidienern, Feldschützen, Strassenwärtern pp., sowie den Ortspolizeibehörden besondere Kosten für Telefongespräche, Telegramme und besondere Bewachung, so werden diese aus der Polizeikasse ersetzt.

M 3, 8

Auszug aus dem Erlass des Preußischen Innenministeriums zur Fingerabdrucknahme, 1927

Ausschnitt

aus Nr. 45 des Ministerialblattes für die preußische innere Verwaltung.

Jahrgang 1927, Ausgabe B, Seite 1045

Fingerabdruckverfahren bei Zigeunern.

RdErl. d. MbZ. v. 3. 11. 1927 — II C II 32/72. 27.

Nach Ziff. I, 5 des RdErl. v. 4. 2. 1927 (MBl. S. 133, 182) — B. f. d. P. Nr. 32 „Landestripolizei“ S. C 1 ff. — sind Fingerabdrücke von allen nicht festhaften Zigeunern und nach Zigeunerart herumziehenden Personen zu nehmen. Diese Bestimmung ist deshalb notwendig, weil auf diese Personen die Bestimmungen über die polizeiliche Meldepflicht in der Regel praktisch nicht anwendbar sind und die Feststellung ihrer Persönlichkeit darum oft nicht möglich ist.

Die Durchführung der Bestimmung bedarf der besonderen Regelung, um überflüssige Härten zu vermeiden. Ich ordne daher folgendes an:

I. Die Ortspol.-Behörden (Landjägerbeamten) haben in der Zeit vom 23. bis 26. 11. 1927 bei gleichzeitiger Durchführung der Min.-Anw. zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens v. 17. 2. 1906 (MBl. S. 53) — insbesondere

zu Ziff. 16 — planmäßig alle nicht festhaften Zigeuner und nach Zigeunerart herumziehenden Personen, welche sich in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhalten, festzustellen.

Zu diesem Zweck sind von sämtlichen oben genannten Personen, welche das 6. Lebensjahr vollendet haben, Fingerabdrücke zu nehmen.

Vor der Fingerabdrucknahme sind die etwa mitgeführten Ausweise einer genauen Prüfung zu unterziehen und die polizeilich oder stebrieflich gesuchten Personen festzustellen oder festzunehmen.

II. Von jeder Person sind 2 Fingerabdruckbogen anzufertigen und an die zuständige Landestripolizeistelle zu senden. Die L. R. P.-Stelle hat die Fingerabdruckbogen an das L. R. P.-Amt weiterzureichen. Das L. R. P.-Amt hat einen Fingerabdruckbogen unter Mitteilung des Ergebnisses der von ihm vorgenommenen Nachprüfung an die Zigeunerpolizeistelle bei der Pol.-Direktion in München weiterzuleiten. Die Fingerabdruckbogen sind auf der Vorderseite oben mit dem Vermerk: „Zigeuner“ in roter Schrift zu versehen.

Auf dem Fingerabdruckbogen ist unter „Bemerkungen“ anzugeben, durch welche Papiere — unter Anführung der ausstellenden Behörde und des Ausstellungstages — sich die Person ausgewiesen hat. Beanstandungen als falsch erkannter oder mutmaßlich gefälschter Papiere sind unter Angabe der hierauf veranlassenen Maßnahmen besonders zu vermerken. Ihr Ergebnis ist der zuständigen L. R. P.-Stelle mitzuteilen, welche erforderlichenfalls die Zigeunerpolizeistelle in München und das L. R. P.-Amt davon in Kenntnis setzt.

III. Jeder Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter ist nach erfolgter Fingerabdrucknahme eine Bescheinigung nach dem nachstehend abgedruckten Muster — Vordruck MbZ. Nr. 24 — auszuhandigen, falls nicht die Person festgenommen wird. In diesem Falle hat die Auszuhandigung bei der Entlassung zu erfolgen. Wird der Festgenommene dem Richter vorgeführt, so ist die Bescheinigung bei der Zuführung mitzugeben.

IV. Werden nach dem 26. 11. 1927 nicht festhafte Zigeuner und nach Zigeunerart herumziehende Personen betroffen, so ist regelmäßig eine Prüfung vorzunehmen, ob alle über 6 Jahre alten Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter im Besitze der unter Ziff. III genannten Bescheinigung sind. Die Bescheinigungen sind eingehend daraufhin zu prüfen, ob sie nicht etwa gefälscht sind. Weiter ist durch Vergleich der zu diesem Zwecke zu nehmenden Fingerabdrücke mit den Fingerabdrücken der Bescheinigung festzustellen, ob die Fingerabdrücke auf der Bescheinigung mit den Fingerabdrücken der Personen, für welche sie gelten sollen, übereinstimmen. Nötigenfalls sind für die Vergleichung die zuständige L. R. P.-Stelle oder geeignete Pol.- oder Landjägerbeamte in Anspruch zu nehmen. Ein Vergleich der Fingerabdrücke soll jedoch erst erfolgen, wenn seit Ausstellung der Bescheinigung oder des letzten Kontrollvermerks 3 Monate verfloßen sind.

Anlage.

Der Polizeipräsident.
Die staatliche Polizeiverwaltung., den 19.
Landjäger-Dienststelle.

Zusammen Sachverhalt Merkmal Bemerkungen Befragter Ortsbezeichnung	Bescheinigung.		Bildnis (abgetempelt oder bemerkt: Nicht an- gefertigt.)
	Neue ist die nachstehend näher bezeichnete Person in angehalten worden. Es wurden von ihr Fingerabdrücke genommen und Bildnisbilder angefertigt. Hier ihre Personalien hat sie folgende nicht nachgeprüfte Angaben gemacht:		
Name: Besondere Kennzeichen:			
Vorname: (Namen unterstreichen)			
Geburtsort: (Kreis, Land):			
Ehestand:			
Beruf:			
Personenstand (Lsg., verheiratet, verwitwet, geschieden):			
Zeit und Ort der Eheschließung:			
Ehefrau (Ehemann), Namen des Vaters und der Mutter:			
Ausgewiesen durch (Ausweispaß) in einzelnen nach Ort, Ausstellungsbehörde und -tag bezeichneten:			
(Dienststempel)			J. N.:

Wer diese Bescheinigung nicht bei sich führt, setzt sich der Gefahr aus, falls begründete Zweifel über seine Persönlichkeit bestehen, zur Feststellung seiner Persönlichkeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen vorläufig festgenommen zu werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen jedem Polizei- oder Landjägerbeamten vorzuzeigen.

Geprüft am in durch (Name, Dienstgrad)

Vordruck L. R. P. Nr. 24.

M 3, 9

Entwurf zum Hessischen „Zigeunergesetz“

V
2589/
/28

Entwurf

eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zigeu-
ner und Landfahrer.

(Zigeunergesetz.)

Das folgende Gesetz ist durch den
(Der) Landtag (des Volksstaates Hessen
hat) folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das
(Das nachstehende) Gesetz findet Anwen-
dung auf Personen, die

1. infolge ihrer Rassenzugehörigkeit zu
den Zigeunern zählen (*Zigeunern*),

[...]

- 2 -

Die Erlaubnis darf nur unter der Vor-
aussetzung erteilt werden, daß der Nach-
suchende

1. die Deutsche *Land* Staatsangehörigkeit,
2. einen gültigen Wandergewerbeschein
sowie
3. eine amtliche Bescheinigung über sei-
ne erkennungsdienstliche Behandlung
(Fingerabdrucknahme)
besitzt.

Nr. 9.

67

3. eine amtliche Bescheinigung über seine erkennungsdienstliche Behandlung (Fingerabdrucknahme)

besitzt.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Erlaubnis auch Staatenlosen erteilt werden.

Artikel 2.

Pferde, Hunde und zu gewerblichen Zwecken dienende sonstige Tiere dürfen von Zigeunern und Landfahrern im Umherziehen nur dann mitgeführt werden, wenn sie dazu die Erlaubnis der zuständigen Verwaltungsbehörde besitzen.

Artikel 3.

Das Lagern im Freien und Aufstellen von Wohnwagen und Wohnfarren ist Zigeunern und Landfahrern nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und nur an dem von dieser angewiesenen Platz und während der von ihr bestimmten Zeitdauer gestattet.

Artikel 4.

An ihrem Uebernachtungsort haben sich Zigeuner und Landfahrer jeweils sofort nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde anzumelden und durch Vorlage eines Erlaubnisscheines den Nachweis der ihnen gemäß Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes erteilten Erlaubnis zu erbringen.

Der Erlaubnisschein ist während der Dauer des Aufenthaltes von der Ortspolizeibehörde einzubehalten. Die Rückgabe kann so lange verweigert werden, bis etwaigen polizeilichen Anordnungen, die aus Anlaß der Aufenthaltnahme getroffen werden, Folge geleistet ist.

Artikel 5.

Das Reisen oder Rasten in Horden ist Zigeunern und Landfahrern verboten.

Als Horde gilt die Vereinigung mehrerer Familien oder mehrerer einzelstehender Personen oder einer oder mehrerer einzelstehender Personen mit einer Familie, der sie nicht angehören.

Artikel 6.

Die Erlaubnis nach Art. 1 und 2 ist jederzeit widerruflich. Sie erlischt, sofern sie nicht für eine kürzere Dauer erteilt ist, mit dem Zeitpunkt, in welchem der Wandergewerbesein (Artikel 1 Abs. 2 Ziffer 2) ungültig wird.

Der Erlaubnisschein ist stets mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel 7.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der Artikel 1 und 2 ist das Kreisamt, das den Wandergewerbesein ausgestellt hat, im Falle des Uebertretens aus dem Gebiet eines anderen Landes das für den Aufenthaltsort zuständige Kreisamt.

Artikel 8.

Zigeuner und Landfahrer, die den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 2 können neben der Strafe die ohne Erlaubnis mitgeführten Tiere eingezogen werden.

Artikel 9.

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften werden von dem Minister des Innern erlassen.

Artikel 10.

Das Gesetz tritt am 1. August 1929 in Kraft.

Darmstadt, den 3. April 1929.

Hessisches Gesamtministerium.

Dr. Adelong. Kirnberger. Leuschner.
Korell.

**Gesetz zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens.
(Zigeunergesetz.)** Vom 3. April 1929.

Das Hessische Volk hat durch den Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Zigeuner und die nach Zigeunerart herumziehenden Personen — Landfahrer — dürfen im Gebiet des Volksstaates Hessen mit Wohnwagen und Wohnfarren nur umherziehen, wenn ihnen die schriftliche Erlaubnis dazu von der zuständigen Verwaltungsbehörde erteilt ist. Die Erlaubnis kann in der Weise beschränkt werden, daß eine bestimmt bezeichnete Reisezeitung vorgeschrieben wird.

Die Erlaubnis darf nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß der Nachsuchende

1. die deutsche Reichsangehörigkeit,
2. einen zur Ausübung des Gewerbes im Volksstaat Hessen berechtigenden Wandergewerbesein sowie

M 3, 11 Umfrage des Deutschen Städtetages, 1929

Deutscher Städtetag

Berlin NW 40, den 18. November 1929
Alsenstrasse Nr. 7

Rundfrage

Stadt: *Hannau*
23. NOV. 1929
Abl.:

Nr. III 521/29

Stadt: *Hannau*
Einw. Zahl.: *40.000*

An die unmittelbaren Mitgliedstädte
mit mehr als 25 000 Einw.

Zigeuner

Zur Prüfung der Frage, ob eine reichsrechtliche Regelung des Zigeunerwesens erforderlich ist, bitten wir, uns Ihre Erfahrungen hierüber mitzuteilen. Es kommt uns hauptsächlich auf folgende Punkte an:

- Hat die Stadt unter dem Zuzug von Zigeunern zu leiden?
ja!
- Ist bemerkt worden, dass der Zuzug wesentlich auf Ausweisungen aus anderen deutschen Ländern zurückzuführen ist?
ja!
- Handelt es sich im wesentlichen um Zigeuner, welche die Deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder um Ausländer?
ja!
- Hat die Stadt Vorkehrungen getroffen, um die Zigeuner im Stadtgebiet senshaft zu machen?
nein!
- Sind insbesondere Vorkehrungen getroffen, um den Such der Kinder sicherzustellen?
ja!
- Welche Erfahrungen sind bei Massnahmen gemäss Ziffern 3 und 5 gemacht worden?
Bei Ziffer 3: keine Erfahrungen, bei Ziffer 5: keine Erfahrungen, nur bei Ziffer 3: keine Erfahrungen, nur bei Ziffer 5: keine Erfahrungen.
- Welche gesetzlichen Massnahmen werden für die Behandlung der Zigeunerfragen vorgeschlagen?
Keine Massnahmen, nur bei Ziffer 3: keine Erfahrungen, nur bei Ziffer 5: keine Erfahrungen.

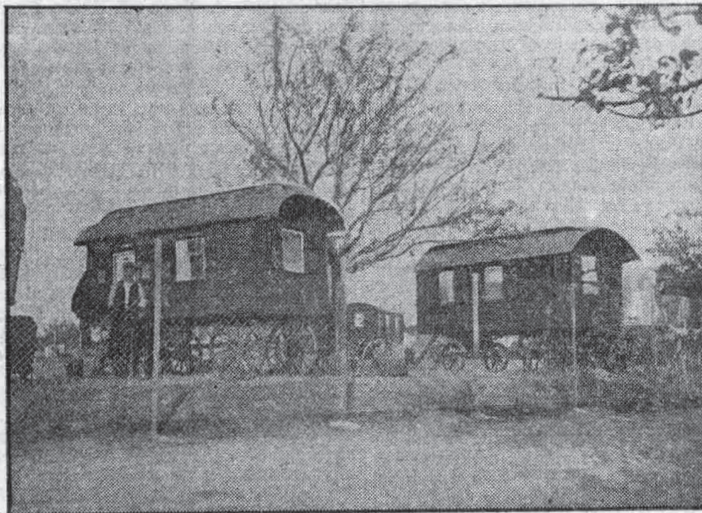
Falls eine Abschrift des Ergebnisses dieser Rundfrage wünscht ist, wird um Nachricht gebeten.
Keine Abschrift mehr gebeten

I. V.
Dr. E l s a s

M 3, 12 Errichtung eines „Zigeunerlagers“ in Frankfurt, 1929

Stadt-Blatt der Frankfurter Zeitung 25. Oktober 1929

DAS ZIGEUNERLAGER AM HEILIGENSTOCK



— Von mehreren Seiten haben wir in letzter Zeit Zuschriften erhalten, die sich mit den Zuständen beschäftigen, die sich nach Anlage des Zigeunerlagers auf der Werfersheimer Höhe dort ergeben haben sollen. Nachstehend veröffentlichen wir eine dieser Zuschriften zugleich mit einer Erkundung unseres Zy-Mitarbeiters. D. Red.

„Wenn man glaubte, mit der Errichtung eines Konzentrationslagers weit vor der Stadt die Zigeunerfrage für Frankfurt gelöst zu haben, so hat sich diese Meinung als irrig erwiesen, da bis jetzt nur ein Teil der Zigeuner dorthin übergesiedelt ist und die übrigen sich nach wie vor sträuben, das Lager zu beziehen. Die Zigeuner sind nicht damit zufrieden, daß man ihnen dort ein eingefriedigtes Gelände zur Verfügung gestellt hat, sie wollen auch Brennmaterial, Wasserleitung, Grünfütter für ihre Pferde usw. haben, denn sonst ist zu befürchten, daß sie ihre Pferde einfach in die Kleefelder treiben und das Holz von den Obstbäumen holen, wie es schon verschiedentlich geschehen ist, so daß die Eigentümer das Lebensalltagskommando alarmieren mußten. Sogar vor Drohungen gegen die Polizeibeamten schreden die braunen Zigeunergesellen nicht zurück. Dem Gastwirt „Zum Heiligenstock“ wurden über Nacht seine sämtlichen Apfelstüben von den Bäumen geholt und als Brennholz verwandt. Wenn es in dieser Beziehung trotz dem etwas besser geworden ist, so ist es dem energischen Vorgehen der Feldpolizei, die jetzt dort bei Tag und Nacht verstärkten Patrouillendienst eingerichtet hat, und der Schutzpolizei, die ebenfalls verschiedene Male eingegriffen hat, zu verdanken. Auch die heftige Gendarmerie hat an der Grenze einen ständigen Posten. Die Zigeuner treiben ihre Pferde an den Wasserhydrant am Heiligenstock zum Tränken und verursachen so dort ein Verkehrshindernis. Große Erregung herrscht auch in der Werfersheimer Einwohnerschaft über die Nachricht, daß die Zigeunerfinder die Werfersheimer Schule besuchen sollen.“

Soweit die Zuschrift. Unsere Erkundungen an Ort und Stelle ergaben folgendes: Unmittelbar nachdem die Zigeuner ihr Lager bezogen hatten, ist es zu schwersten Unnatürlichkeiten gekommen, denen gegenüber selbst die Feldpolizei und die Beamte der Schutzpolizei zunächst machtlos waren. Die Zigeuner, die kein Futter für ihre Pferde hatten, trieben diese einfach in die angrenzenden Felder. Auch an den Obstbäumen wurde schwerer Schaden angerichtet und mancher Kartoffelacker abgeerntet. Jedoch schon nach wenigen Tagen wurden die notwendigen Maßnahmen ergriffen und ein verstärkter Streifen dienst von der Polizei eingerichtet. Den einzelnen Beamten wurden vor allem auch Hunde mitgegeben. Die Feldpolizei verstärkte auch den Sicherheitsdienst. Diese Maßnahmen haben zu einer wesentlichen Besserung der Lage beigetragen. Auch von den Grundbesitzern, die in der Nähe des Lagers ihr Gelände haben, wird anerkannt, daß nach Einleitung der polizeilichen Schutzmaßnahmen die Diebstähle aufgehört haben.

Nebst dem, wie im „Stadt-Blatt“ vom 15. September schon dargelegt wurde, durch die Errichtung des Lagers die Zigeunerfrage keineswegs als gelöst ange-

sehen werden. Trotz allen Bemühungen der städtischen Behörden haben die auf den einzelnen Grundstücken in verschiedenen Stadtteilen sich aufhaltenden Zigeuner bis jetzt ihre Lagerstätten noch nicht verlassen. Aber auch in dem Lager auf der Werfersheimer Höhe herrschen keine befriedigenden Verhältnisse. Die von der Stadt geschaffenen sanitären Anlagen werden von den Zigeunern einfach nicht benutzt. Auch das ihnen zur Verfügung gestellte Gießfaß verwenden sie nicht, um Wasser an der Zapfstelle Heiligenstock zu holen, sondern verfahren sich vielmehr auf andere Weise. Seit Anfang voriger Woche ist der größte Teil der Pferde nicht mehr da. Angeblich soll der Stamm Kolenberg seine Pferde zum Verkauf nach dem Gießener Markt gebracht haben.

Bei Eintritt kälterer Witterung werden die Fürsorgestellten noch sehr viel Last mit den Zigeunern haben. Schon jetzt hat es sich als notwendig herausgestellt, an einzelnen Wagen Reparaturen vorzunehmen. In einem nur mit einem zerrißenen Zelplan überdeckten Wagen müssen mehrere ganz kleine Kinder sich aufhalten. Interessant ist aber auch, daß ein Teil der Zigeuner zur Pflege ihrer Pferde einen Arbeitslohn genommen haben, der gegen freie „Wohnung“ und Verköstigung sowie gegen einen Wochenlohn von zehn Mark die größten Arbeiten verrichtet, während die Männer dieses Stammes sich dem „süßen Nichtstun“ hingeben.

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Lösung der Schulfrage. Insgesamt werden etwa 20 bis 30 schulpflichtige Kinder in dem Lager sein. Dem Vorhaben der Schulbehörden, diese Kinder in die Werfersheimer Volksschule einzuweisen, setzten die Eltern des Vororts Werfersheim einen begreiflich energischen Widerstand entgegen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß in der Werfersheimer Volksschule an sich schon die sanitären Verhältnisse so mangelhaft seien, daß schlimme Gesundheitschädigungen zu befürchten wären. Von den Bürgern Werfersheims wird mit einem Schulstreik gedroht, wenn die Zigeunerfinder dort eingewiesen würden. Die Schulbehörden sollen sich unter Berücksichtigung dieses Protestes mit dem Gedanken tragen, in der Nähe des Lagers eine besondere Schulbaracke für Zigeunerfinder zu errichten.

Am schlimmsten Uebelstand aber sind die Zigeuner unschuldig. An den letzten Sonntagen herrschte eine wahre Wölkerwanderung nach dem Lager. Unzählige Frankfurter haben sich von den Zigeunern wahrhagen lassen oder sich auf Kartenspiel eingelassen. Nach der Meinung ruhiger Beobachter sollen auch noch andere Beziehungen zwischen den Zigeunern und ihren Gästen bestehen. Wenn allerdings in dieser Weise den Zigeunern Einnahmemöglichkeiten von der Bürgerschaft verschafft werden, dann kann man sich nicht mehr wundern, wenn es ihnen in oder bei Frankfurt so gut gefällt!

Teil 4: Nationalsozialismus

M 4, 1

Schreiben des Reichsinnenministers zur Anwendung der Nürnberger Gesetze, 1936 (1. Seite)

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern

Nr. 1 B (1 B 3/429)

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin NW 40, den 3. Januar 1936.
Königsplatz 6.

Drucksache: Abt. 7, I, IV, VI, VII Sammel-Nr. A 1 Jäger 0027,
Abt. II, III, V (Unter den Linden 72-74) Sammel-
Nr. A 2 Jäger 0034.

Druckort: Reichsinnenministerium.

Vertraulich!

An
die Landesregierungen.

In Preußen: An die Landesbeamten und
ihre Aufsichtsbehörden.

Nachrichtlich: An die Gesundheitsämter.

(1) Nach § 6 der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz soll eine Ehe nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist. Diese Vorschrift verhindert Eheschließungen zwischen Deutschblütigen und solchen Personen, die zwar keinen jüdischen Bluteinschlag aufweisen, aber sonst artfremden Blutes sind. Den Deutschblütigen sind dabei insoweit die jüdischen Mischlinge mit einem volljüdischen Großelternanteil (Mischlinge zweiten Grades) gleichzustellen.

(2) Bei der Anwendung dieser Bestimmung sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- a) Das deutsche Volk setzt sich aus Angehörigen verschiedener Rassen (nordische, fälische, baltische, ostliche, westliche, ostbaltische) und ihren Mischungen untereinander zusammen. Das danach im deutschen Volk vorhandene Blut ist das deutsche Blut.
- b) Dem deutschen Blute artverwandt ist das Blut derjenigen Völker, deren rassische Zusammensetzung der deutschen verwandt ist. Das ist durchweg der Fall bei den geschlossenen in Europa siedelnden Völkern und denjenigen ihrer Abkömmlinge in anderen Erdteilen, die sich nicht mit artfremden Rassen vermischt haben.
- c) Zu den artfremden Rassen gehören alle anderen Rassen, das sind in Europa außer den Juden regelmäßig nur die Zigeuner.

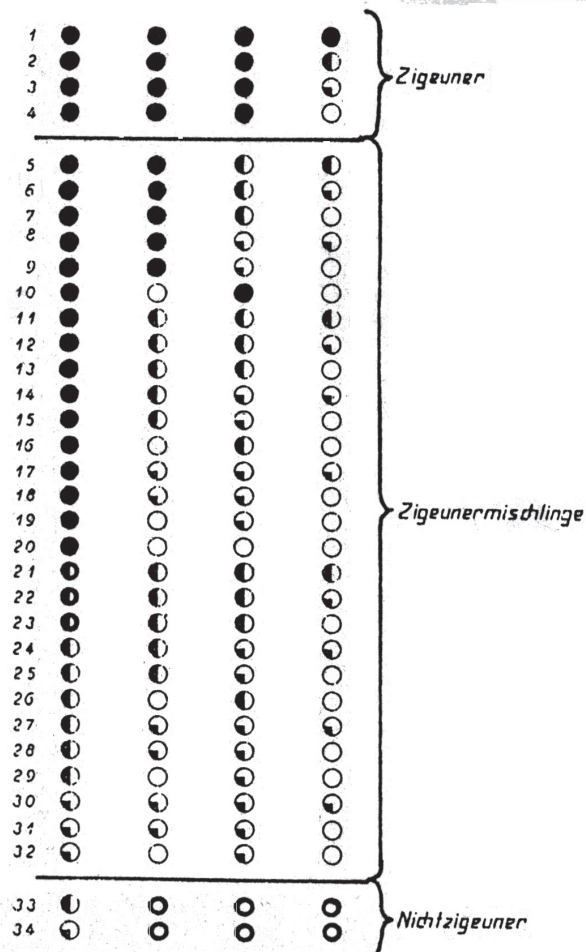
(3) Im Interesse der notwendigen Reinerhaltung des deutschen Blutes können Eheschließungen, die dem deutschen Blute artfremdes Blut zuführen, jedenfalls dann nicht geduldet werden, wenn es sich dabei im Einzelfall um eine starke Zufuhr artfremden Blutes handelt. Diese Folgerung entspringt nicht der Auffassung, daß das deutsche Blut höherwertig ist als das artfremde Blut, sondern der Erkenntnis, daß es andersartig ist, so daß eine Mischung sowohl dem deutschen wie dem artfremden Blut nachteilig ist. Grundsätzlich muß daher daran festgehalten werden, daß jede Eheschließung zwischen einer deutschblütigen und einer reinrassigen Person artfremden Blutes eine Gefährdung des deutschen Blutes darstellt. Das gleiche muß aber auch gelten, wenn eine deutschblütige Person einen Mischling mit zur Hälfte artfremdem Blute heiraten will. Dagegen wird regelmäßig bei einem Mischling mit einem Viertel oder noch weniger artfremdem Blute ein Bedenken gegen die Eheschließung mit einer deutschblütigen Person nicht zu erheben sein. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mischling einen Einschlag von Negerblut hat. Das Negerblut wirkt so stark, daß es häufig noch in der 7. oder 8. Generation äußerlich deutlich in Erscheinung tritt. Bei einem Einschlag von Negerblut ist daher im Einzelfall eine besonders scharfe Prüfung anzustellen und je nach deren Ausfall zu entscheiden, ob die Eheschließung zulässig ist oder nicht. In Zweifelsfällen ist vor der Entscheidung auf dem Dienstwege an mich zu berichten.

Wenden!

M 4, 2

Merkblatt zur Durchführung der Erfassung durch Rassenforscher, 1941

Einteilung der Zigeuner nach rassistischen Gesichtspunkten.



Die rassistische Zugehörigkeit eines Zigeuners wird nach der rassistischen Zugehörigkeit seiner 4 Grosseltern teile bestimmt.

Reinrassiger Zigeuner ist derjenige, dessen 4 Grosseltern sämtlich Zigeuner waren (Ziffer 1).

Die Person, bei der ein Grosseltern teil zur Hälfte oder zu einem Viertel Zigeuner oder deutschblütig war, die übrigen drei Grosseltern teile Vollzigeuner gewesen sind, gilt noch als reinrassiger Zigeuner (Ziffer 2-4).

Die Person, die unter ihren Grosseltern weniger als 3 Vollzigeuner zu Vorfahren hat, gilt als Zigeunermischling (Ziffer 5-32).

Die Person, bei der ein Grosseltern teil zur Hälfte oder zu einem Viertel zigeunerischer Abstammung war, die übrigen drei Grosseltern teile aber deutschblütig gewesen sind, gilt als Nichtzigeuner (Ziffer 33 und 34).

M 4, 3

Schreiben von Prof. Dr. Freiherr von Verschuer, Direktor des Universitäts-Instituts für Erbbiologie und Rassenhygiene, Frankfurt, an das Erbgesundheitsgericht in Frankfurt zur Bewertung von Sinti und Roma, 1941

UNIVERSITÄTS-INSTITUT
 ERBIOLOGIE UND RASSENHYGIENE
 DIREKTOR: PROF. DR. FRH. V. VERSCHUER

SPRECHSTUNDEN DER POLIKLINIK:
 MO. DI. DO. FR. 9-10 UHR
 DO. 10-12 UHR

26. JULI 1941
 FRANKFURT A.M. DES 21.7.41.
HAUS DER VOLKSGESUNDHEIT, GARTENSTR. 140
 TELEFON SAMMELNUMMER 63354
 NACHTRUF 63355

An
das Erbgesundheitsgericht
Frankfurt a.M.

VERSCHUER Nr. V. 438

In der Erbgesundheitssache der K R gebe ich folgende Begründung zu meiner am 3.7. eingereichten Beschwerde gegen den Beschluß des Erbgesundheitsgerichts vom 11.6.1941. In der Anlage überreiche ich: 1. das Buch von Ritter "Ein Menschenschlag" mit der Bitte um baldige Rückgabe nach Gebrauch, da das Buch Eigentum der Institutsbücherei ist, 2. einen Bericht der Rassenhygienischen und Kriminalbiologischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes Berlin über die Sippe der K R

Aus diesen Unterlagen ist zu entnehmen: Es gibt Sippen, in welchen Vagabundentum, Kriminalität, asoziales und antisoziales Verhalten ausgesprochen erblich auftreten. In diesem völligen Versagen gegenüber den Anforderungen der menschlichen Gesellschaft ist auch eine Form des Schwachsinn im rassenhygienischen Sinne zu sehen. Es kommt dabei nicht auf Mängel bei der Intelligenzprüfung an. Die Erfahrungen mit diesen jenischen Sippen ergeben vielmehr, daß die betreffenden ^{Personen} oft durch besonders raffiniertes Verhalten das Gericht zu täuschen verstehen. Wichtiger als der Nachweis von intelligenz Fähigkeiten bei einer Intelligenzprüfung ist die Lebensbewährung, d.h. die praktische Probe der Begebung im Leben. Ritter spricht deshalb in seinem Buch von einem getarnten Schwachsinn. Unter die Psychopathien sind diese Menschen auch nicht einzureihen. Es liegt vielmehr ein für die Gemeinschaft besonders gefährlicher Erbtypus vor, der ausgemerzt werden muß. Daß K R zu den von Ritter in seinem Buch beschriebenen Erbtypen gehört, ergibt sich aus der Sippentafel des Berliner Zigeuner-Archivs einwandfrei.

Die vorgelegten Unterlagen sind neue Tatsachen im Sinne des GeszVeN und ist deshalb die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Recht beantragt.

Ich bitte, den Wunsch der Berliner Forschungsstelle, nach Abschluß des Verfahrens die Akten zur Einsichtnahme dorthin zu geben, nachzukommen, da das dortige Zigeunerarchiv für das ganze Reich eingerichtet ist und praktischen Zwecken dient, wie gerade der vorliegende Fall auch gezeigt hat.

Frh. v. Verschuer

M 4, 4 Schreiben der Kriminalpolizeistelle Kassel zur Arbeitsverpflichtung von Sinti im Kreis Marburg, 1941

**Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern.
Vom 13. März 1942.**

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) wird angeordnet:

§ 1

Die für Juden erlassenen Sondervorschriften*) auf dem Gebiete des Sozialrechts finden in ihrer jeweiligen Fassung auf Zigeuner entsprechende Anwendung.

§ 2

Zigeuner im Sinne dieser Anordnung sind

- a) Vollzigeuner (stammechte Zigeuner),
 - b) Mischlinge mit vorwiegendem oder gleichem zigeunerischem Blutsanteil,
- wenn sie vom Reichskriminalpolizeiamt als solche festgestellt worden sind.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 13. März 1942.

**Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte**

*) Vgl. insbesondere die Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 675) und die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 31. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 681).

Quelle: Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern, Reichsgesetzblatt I 1942.

M 4, 5 Schreiben der Kriminalpolizei Kassel zur Erfassung von Sinti im Kreis Marburg, 1941

Abschrift!

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizei Kassel.

Kassel, den 22. Oktober 1941.

Nr. 5K.- Zig-

An
den Herrn Landrat
in Marburg / L.

Betr: Rassenbiologische Untersuchung von Zigeunern.

Bezug: Rdtl. d. RPSSuchdDtPol. i. RmdJ. v. 8.12.1938 ' 3 - Kr. 1. Nr.
557 VIII/38 - 2026 '6 (HMBlIV S. 2105.)

Das Reichskriminalpolizeiat teilt mit Schreiben vom 16.10.41
= Tgb. 937/41 - A 2 b 5 - mit, dass eine Beauftragte der Rassen-
hygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes Berlin
in den nächsten ~~ZÄHN~~ Wochen die noch nicht rassenbiologisch
untersuchten zigeunerischen Personen in Rauschenberg, Naustadt
Lohra, Dreihausen und Einhausen vornehmen wird.

Es wird gebeten, die zuständigen Dienststellen der Polizei
entsprechend zu verständigen und sie zu ersuchen, für den nötigen
Schutz der genealogischen Assistentin Sorge zu tragen. Die einzelnen
Polizeibehörden werden von dieser vor ihrem Eintreffen rechtzeitig
unmittelbar verständigt, damit die zigeunerischen Personen zum
festgesetzten Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Zweckmässig wird sein,
wenn an den genannten Orten ein Amtszimmer zur Vornahme der Unter-
suchung zur Verfügung gestellt wird.

I. V.
gez. Unterschrift.

Der Landrat
des Kreises Marburg.

Marburg, den 29. Oktober 1941.

2. Nr. 10.
G.

1. An
den Herrn Bürgermeister in ~~Naustadt~~ u. Rauschenberg,
Meister g. G. Stapper in Einhausen, Werner in Dreihausen, Hauptw.
Grätz in Lohra.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. Von
dem Eintreffen der Assistentin werden Sie rechtzeitig benach-
richtigt werden.

2. Zu den Akten.

I. *[Handwritten Signature]*

M 4, 6 Erlass zur Möglichkeit der Schulentlassung, 1941

Der Reichsstatthalter in Hessen Darmstadt, den 8. April 1941.
 - Landesregierung
 Abteilung VII

25867 12 APR 1941
 Alsfeld

Zu Nr. VII/IV. 26355.

Betreff: Zulassung von Zigeunern und Negermischlingen zum Besuch öffentlicher Volksschulen.

An
 die Landräte - Kreisschulämter,
 " Stadtschulämter.

S.S.H. 44
Keller. P.

Den abschriftlich nachstehenden Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.



Im Auftrag.
 gez. Grein.

Für die Richtigkeit:

Keller.
 Kanzleiinspektor.

Abschrift.

Der Reichsminister
 für Wissenschaft, Erziehung
 und Volksbildung

Berlin W 8, den 22. März 1941.

E II e 703

Betreff: Zulassung von Zigeunern und Negermischlingen zum Besuch öffentlicher Volksschulen.

An
 die Unterrichtsverwaltungen der Länder pp.

Anfragen einzelner nachgeordneter Behörden veranlassen mich, nachstehend meinen Erlaß vom 15. Juni 1939 - E II e 624/39 - an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien allgemein bekanntzugeben. Dieser Erlaß lautet:

"Die Zulassung von Zigeunerkindern, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und demgemäß nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich abzulehnen. Soweit aus der Tatsache, daß diese Kinder nicht beschult sind, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gefahren erwachsen, wird es Sache der Polizeiverwaltung sein, mit entsprechenden Maßnahmen, gegebenenfalls mit der Ausweisung gegen diese Elemente einzuschreiten.

Bei Zigeunerkindern, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und daher schulpflichtig sind, wird eine grundsätzliche Ablehnung der Aufnahme in die öffentlichen Volksschulen nicht angängig sein. Da die Zahl der Zigeunerkinder in der Regel hierfür nicht ausreicht, wird es auch nicht möglich sein, für sie besondere Schulen einzurichten. Soweit solche Kinder in sittlicher oder sonstiger Beziehung für ihre deutschblütigen Mitschüler eine Gefahr bilden, können sie jedoch von der Schule verwiesen werden. In solchen Fällen wird es sich empfehlen, die Polizeibehörde entsprechend zu benachrichtigen.

Bei Behandlung von Negermischlingen ist nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren."

Dieser Erlaß ist nicht zu veröffentlichen. I.-A. gez. Frank.


M 4, 7

Fingerabdruckbogen eines Sinti-Kindes in Dreihausen, 1941


Zigeuner! 382/6

Vorname: Walter Formel: _____ Geburtsjahr: 1935
 Nachname (unterstreichen): Jand

Daumen.	Zeigefinger.	Mittelfinger.	Ringfinger.	Kleinfinger.
16	8	8	8	4
8	2	2	1	1
2			1	



Linke hand. (Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger.)



Rechte hand.

Eigenhändige Unterschrift
Jand

Familienname: Walter
(Bei Frauen auch Mädchennamen und Namen aller früheren Ehemänner)

Vornamen: Jand
(Namen unterstreichen)

Geburtsort, -tag, -monat, -jahr: 22. Mai 1935
Stollberg / Harau

Verwaltungsbezirk (Kreis): -

Staat: Hessen

Stand (Beruf, Gewerbe): _____

Letzter Wohnort: Dreihausen, K. Harau, H.

Staatsangehörigkeit: D. R.

Glaubensbekenntnis (auch früheres): m.

Rasse: _____

Familienstand, led., verh., verw., gesch.: _____

Vor- und Geburtsname der Ehefrau: _____

Wohnung der Ehefrau: _____

Vordruck RKP Nr. 11

Vor- und Zuname des Vaters: Joseph Anton
Kreitz

Vor- und Zuname der Mutter:
(auch Geburtsname) Rosa Walter

Wohnung der Eltern: Dreihausen, K. Harau, H.

Name und Wohnung sonstiger _____

Ausfuhrpersonen: _____

Vorfahren: _____

Klassifiziert am _____ von _____

Nachgeprüft am _____ von _____

Quelle: Hessisches Staatsarchiv Marburg Best. 180 Marburg Nr. 4331.

M 4, 8

Erlass zur Entlassung von Sinti und Roma aus der Wehrmacht, 1941

Nur für den Dienstgebrauch!		<small>Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.</small>
<h1>Allgemeine Heeresmitteilungen</h1>		
<h2>Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres</h2>		
<small>Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag Oberkommando des Heeres, Abt. Heeresverteilung, Berlin W 35, Luisenwer 6-8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.</small>		
8. Jahrgang	Berlin, den 21. Februar 1941	4. Ausgabe
 153. Entlassungen von Zigeunern und Zigeunermischlingen aus dem aktiven Wehrdienst.		
Für die Heranziehung von Zigeunern und Zigeunermischlingen zum aktiven Wehrdienst gelten die mit Erlass R. St. M. 12 i 10. 36 AHA/E (Ia) Nr. 1d10/37 geh. vom 26. 11. 1937 bekanntgegebenen Richtlinien.		
Danach sind vollblütige Zigeuner und Personen mit auffälligem Einschlag von Zigeunerblut (Zigeunermischlinge) als zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes nicht geeignet der Erf. Ref. II zu überweisen.		
Diese Bestimmung ist nicht überall genügend beachtet worden, so daß, wie verschiedene Entlassungsgesuche zeigen, immer noch Personen der vorbezeichneten Art sich im Heer befinden und zum Teil auch ausgezeichnet oder für Auszeichnungen vorgeschlagen sind.		
Aus rassepolitischen Gründen wird bestimmt:		
1. Neueinstellungen von Zigeunern oder Zigeunermischlingen (auch Freiwilligen) in den aktiven Wehrdienst sind unzulässig.		
2. Etwa noch im aktiven Wehrdienst stehende Zigeuner oder Zigeunermischlinge sind unverzüglich nach W. G. § 24 (2) b wegen mangelnder Eignung aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen und der Erf. Ref. II (n. 3. v.) bzw. Landw II (n. 3. v.) zuzuteilen.		
3. Verleihungen von Auszeichnungen an Zigeuner und Zigeunermischlinge haben zu unterbleiben.		
Um die Durchführung der Maßnahmen zu 1 und 2 zu erleichtern, hat der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei das Reichskriminalpolizeiamt beauftragt, für die hier in Frage kommenden Personen besondere Erfassungslisten, getrennt nach vollblütigen Zigeunern und Zigeunermischlingen, mit Angabe des Geburtsdatums sowie der Anschrift aufzustellen und den zuständigen Wehrerfahrdienststellen zu übersenden.		
Die Wehrerfahrdienststellen haben die in dieser Liste enthaltenen Personen, soweit sie irrtümlich in das Heer eingestellt sind, den beteiligten W. Adres. namhaft zu machen.		
D. R. W., 11. 2. 41 12 e/f 11 628/40 AHA/Ag/E (Ia).		

Quelle: Titelblatt der „Allgemeinen Heeresmitteilungen“ vom 21. Februar 1941 mit dem Erlass zur Entlassung von Sinti und Roma aus der Wehrmacht.

M 4, 9 Entlassung eines Sintos aus der Wehrmacht, 1942

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Kassel

20. Januar 1942.

Der Landrat Kassel, Nr. 20
des Landkreises Marburg, Nr. 20
Fig. 23. JAN. 1942
Nr. 20

5.K. - R 410/42.-Zig.-
(Bitte in der Untertitel vorübergehende Schriftsätze und Daten anzugeben)

An den
Herrn Landrat
des Kreises Marburg
in Marburg-Lahn

Betrifft: Zigeuner und Zigeunermischlinge.

Auf Grund der allgemeinen Heeresmitteilungen vom 21.2. 1941 Nr. 153 Z 2 in Verbindung mit dem Erl. des RKM. 12.1 10 36 AHA/E (Ia) Nr. 1510/37 geh. vom 26.11.37 sind Zigeuner sowie Zigeunermischlinge, die sich noch im aktiven Wehrdienst befinden, unverzüglich nach dem W.G. § 24 (2) b wegen mangelnder Eignung aus dem Heeresdienst zu entlassen.

Falls sich Zigeuner oder Zigeunermischlinge aus den dortigen Kreis im Heeresdienst befinden, wird um Angabe ihrer genauen Personalien, der Einberufungsbehörde = Wehrbezirkskommandos = und ihrer derzeitigen Anschrift gebeten, damit von hier aus das Weitere veranlaßt werden kann.

Frist bis 10.2.1942.

In Vertretung:
K. 1073

5

Der Landrat
des Kreises Marburg.
A.

Marburg/Lahn, den 10. April 1942

1. An
das Wehrbezirks-Kommando
in Marburg.

Betr.: Entlassung von Zigeuner und Zigeunermischlingen
aus dem aktiven Wehrdienst.

Nach der mir vom Staatl. Gesundheitsamt zur
Einsichtnahme überlassenen Sippentafel ist der am 27.11.06 in
Laasphe geborene Willi B., wohnhaft Rauschenberg, Siedlung
320, Zigeunermischling I. Grades. Die Mutter ist Zigeunerin.
B. wurde früher zum Heeresdienst einberufen. Seine Anschrift
lautet: Gefreiter Willi B. Feldpost Nr. 11958.
Ich bitte das Weitere zu veranlassen.

++
J.V.

2. Z.z.d.A.

Quelle: Hessisches Staatsarchiv Marburg Best. 180 Marburg Nr. 4331.

M 4, 10 Lagerordnung im Internierungslager Frankfurt, 1937**Lagerordnung**

1. Die Wohnwagen dürfen nur an den von dem Lager-Aufsichtsbeamten angewiesenen Plätzen und in der von ihm bestimmten Weise aufgestellt werden.
2. An jedem Wohnwagen bzw. jeder Wohnbaracke ist, von außen gut sichtbar, eine Belegungstafel anzubringen. Änderungen in der Belegungsstärke sind jeweils durch den Wagenältesten, unter gleichzeitiger Meldung an den Lager-Aufsichtsbeamten, auf der Belegungstafel zu vermerken.
3. In jedem Wohnwagen ist ein Wagenältester zu bestimmen, dessen Name auf der Belegungstafel kenntlich gemacht und dem Lager-Aufsichtsbeamten gemeldet wird.
4. Der Wagenälteste ist für Sauberkeit und Ordnung in und um den Wagen verantwortlich. Er haftet für die Durchführung der von dem Lager-Aufsichtsbeamten erteilten Anweisungen und für die Anwesenheit aller Familienmitglieder nach Lagerschluß. Er hat weiter dafür zu sorgen, daß die Wageninsassen sich bis 10 Uhr morgens gewaschen, ihren Wohnwagen ausreichend gereinigt und in Ordnung gebracht haben. Bei auftretenden Krankheiten hat er sofort dem Lager-Aufsichtsbeamten Meldung zu erstatten.
5. Notdurft darf nur in der im Lager errichteten Bedürfnisanstalt verrichtet werden.
6. Die Bedürfnisanstalt ist täglich nach besonderer Anweisung des Lager-Aufsichtsbeamten durch die Lagerinsassen zu reinigen und in bestimmten Zeitabständen zu desinfizieren.
7. Feuer darf im Freien nicht angelegt werden. Das Kochen der Mahlzeiten, Wäsche pp. hat grundsätzlich in den Wohnwagen zu erfolgen. Abfälle müssen in die aufgestellten Mülleimer verbracht werden.
8. Das Trocknen der Wäsche darf nur an dem vom Lager-Aufsichtsbeamten angewiesenen Platz erfolgen.
9. Das Lager darf nur durch das an der Dieselstraße befindliche Tor betreten und verlassen werden. Übersteigen oder Beschädigung der Lagerumzäunung wird bestraft.
10. Das Halten von Tieren aller Art ist nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.
11. Das Herumlungern der Lagerinsassen außerhalb des Lagers ist strengstens verboten.
12. Unbefugten ist das Betreten des Lagers verboten.
13. Das Lager darf nur zur Ausübung des Gewerbes, zum Schulbesuch, Ankauf von Lebensmitteln und dergleichen verlassen werden. Für den pünktlichen Schulbesuch sind die Wagenältesten verantwortlich.
14. Das Lager wird im Sommerhalbjahr - 1. Mai bis 30. September - um 21.00 Uhr, im Winterhalbjahr - 1. Oktober bis 30. April - um 20.00 Uhr geschlossen. Nach Lagerschluß werden nur noch die gewerblich Tätigen eingelassen.
15. Lieferanten von Milch, Brennmaterial pp. dürfen das Lager nur mit Genehmigung des Lager-Aufsichtsbeamten betreten, diese sind tunlichst am Tor abzufertigen.
16. Der Besitz von Waffen jeglicher Art ist auf dem Lagerplatz verboten. Sie dürfen dort nicht eingebracht werden, sind vielmehr bei Bezug des Lagers an die Polizeiwache abzuliefern.
17. Zuwiderhandlungen gegen die Lagerordnung haben die Anordnung polizeilicher Zwangsmittel zur Folge.

Frankfurt a.M., den 15. Oktober 1937

Der Polizeipräsident, gez. Beckerle

M 4,11 Zeitzeugenbericht: Herbert „Ricky“ Adler, 1927-2004, 2001

Wir vier fuhren mit einem Auto zu uns nach Hause in die Löhergasse. Dort waren neben meiner Mutter, meine anderen fünf Geschwister, aber auch mein Vater war schon in der Wohnung, als wir beide Jungs dort ankamen. Mein Vater fragte einen der beiden Uniformierten: „Was soll das?“ Auf die Frage erhielt er keine Antwort. Nur: „Ihr kommt in die Dieselstraße!“ In der Zwischenzeit hatten andere Männer drei Kartons herauf gebracht und als sie die leeren Kartons abgestellt hatten, lautete der Befehl: „Packt Besteck und Kleider in die Kartons, aber schnell!“ Meine Mutter, Wanda und Gisela stopften so viel, und so schnell sie nur konnten Geschirr, Besteck und Kleider in die Kartons. Einer der Kartons war so schwer, dass zwei Männer Mühe hatten, den Karton mit dem Geschirr die Treppe hinunter zu tragen. Kaum waren sie unten angekommen, luden sie die schweren Kartons auf den bereit stehenden Lastwagen. Der Lastwagen hatte kein Verdeck und wir sind samt den drei Kartons durch Frankfurt in die Dieselstraße gefahren, aber niemand nahm Notiz von uns.

Die Fahrt dauerte vielleicht eine halbe Stunde und als wir von der Hanner Landstraße kommend in die Dieselstraße einbogen waren. Zuerst sah ich nur das Gelände und einen Drahtzaun. Als wir aber näher zu dem Platz kamen, sah ich den zirka zwei Meter hohen Drahtzaun. Am Tor hielt der Fahrer an. Wir größeren Kinder sprangen hinunter. Dann gaben mein Vater und meine Mutter die kleineren Kinder herunter und zum Schluss kletterten meine Eltern vom Lastwagen. Kurz hinter dem Tor stand eine kleine Bude und aus der trat ein Uniformierter heraus. Er öffnete das Tor und die Männer stellten dann die Kartons vor der Bude ab. Die Gestapo übergab einem der Männer einen Beleg und nachdem der Uniformierte aus dem Lager das Tor verschlossen hatte, verschwand er mit diesem Beleg in der kleinen Bude. Wir hatten draußen zu bleiben.

Die Gestapo Männer und der LKW-Fahrer fuhren mit ihren Autos davon. Kurze Zeit später trat der mir schon bekannte Mann und ein zweiter Mann aus der Bude heraus. Es stellte sich sehr schnell heraus, dass es der Chef war. Mit barschem Ton gab er Anweisungen an seinen Untergebenen: „Maiwald, erledige das!“ Der Maiwald rief zuerst meinen Vater in die Bude, und dann kamen nach und nach die anderen an die Reihe. In dem kleinen Raum angekommen, fragte er nach meinen Namen und meinem Alter und dies verglich er mit den Angaben auf der Liste. Nachdem alles erledigt war, machte er einen Haken auf die Liste. Anscheinend stimmten meine Angaben mit den Daten auf der Liste überein. Nachdem wir alle überprüft und als Zugang vermerkt waren, hatten wir wieder draußen auf den Maiwald zu warten. Für mich selbst war dies alles noch nicht bedrohlich. Ich konnte die Einweisung in das Lager nicht verstehen, aber ich dachte,

dies wird sicherlich bald vorüber sein. Aber als der Maiwald uns unsere neue Bleibe zeigte, war ich zum erstenmal so richtig schockiert. In einen alten Bauwagen – mit einer Länge von 4,50 und zwei Meter breit – wurde eine neunköpfige Familie hinein gepfercht. Die Höhe des Bauwagens betrug etwa Einmeterachtzig. Eine Stunde noch zuvor, lebten wir in einer 5-Zimmer Wohnung in der Frankfurter Altstadt und nun wurde ein alter Bauwagen unser zuhause. Kein Bad, keine Toilette und was war drin? Drei Holzstühle, ein Holztisch und ein Guss-ofen. Mein Vater wollte aufbegehren: „Was, dort sollen wir mit unseren sieben Kindern wohnen?“, aber der Maiwald sagte nur: „Halt's Maul, du hast hier gar nichts zu sagen!“ Wir Kinder standen um unsere Eltern herum und verstanden die Welt nicht mehr. Nachdem der Maiwald wieder zu seiner Bude zurück gegangen war, kamen andere Häftlinge zu unserem Wagen. Sie waren schon seit einiger Zeit in dem Lager und kannten sich deshalb auch schon aus. Mein Vater erhielt den Ratschlag, in den Bauwagen ein Stockbett hinein zu bauen und der Mann zeigte meinem Vater und uns Jungs auch einen großen Holzstapel. In der Zwischenzeit kam der Maiwald zurück und brachte uns verschiedenes Werkzeug und auch Nägel. In der ersten Nacht schliefen wir alle im Bauwagen auf dem Boden, aber am nächsten Tag waren wir mit dem Stockbett fertig. Meine Eltern schliefen oben und die Mädchen hatten ihren Schlafplatz unten. Für uns Jungs gab es keine Schlafmöglichkeit und deshalb mussten wir auf dem Boden schlafen. Sobald es ein bisschen warm geworden war, schliefen wir in der Regel unter dem Bauwagen auf der Erde. Da ich und meine anderen schulpflichtigen Geschwister nicht mehr in die Schule gehen durfte, verbrachte ich die nächsten zwei Jahre immer innerhalb des Lagers. Nur mein Vater, Wanda, Gisela und viele anderen Erwachsenen konnten das Lager morgens zur Zwangsarbeit verlassen und abends, spätestens um 19 Uhr mussten sie alle wieder im Lager sein. Obwohl ich das Lager nicht verlassen durfte, mussten wir alle jeden Morgen und jeden Abend zum Appell antreten. Mein Vater hatte zu melden: „Adler, neun Personen, vollzählig!“ So ging das jahrein und jahraus. Zirka nach einem Jahr gab es dennoch eine Veränderung. Anscheinend war der Platz in der Dieselstraße zu klein geworden oder er wurde von der dort ansässigen Firma benötigt. Auf jeden Fall kamen wir Sinti und Roma in die Kruppstraße. Auch hier sorgte vor allem der Lagerleiter Himmelheber immer für eine gewisse Spannung. Nicht nur, dass er sofort mit der Einweisung in ein Konzentrationslager drohte, nein. Der Himmelheber hatte immer eine Reitpeitsche bei sich und wenn etwas ihm nicht passte, schlug er sofort mit der Peitsche zu.

Aus den Aufzeichnungen für das Buch „Flucht - Internierung - Deportation - Vernichtung“. Seeheim 2006.

M 4, 12 Zeitzeugenbericht: Anna Schmidt, geb. Stein, 1927-2004, 2001

Als wir dort in Riederwald ankamen hat uns der Lageraufseher in Empfang genommen und die gesamte Familie in einen ausrangierten Möbelwagen gesteckt. Mit elf Personen mussten wir darin hausen, wohnen kann man dazu nicht sagen.

Wir versuchten uns einzurichten, aber dies war ein Ding der Unmöglichkeit, denn der Wagen hatte maximal 20 Quadratmeter und auf engstem Raum hatten wir zu schlafen. Nach einigen Tagen merkten wir, dass sich in dem Wagen schon seit langem Wanzen eingenistet hatten. Voller Ekel, aber auch mit Hautauschlägen und Juckreiz, schliefen wir so lange im Freien, bis der Kammerjäger das Ungeziefer vernichtet hatte. Wir hatten auch von den anderen Sinti erfahren, dass, bevor wir im Lager ankamen eine größere Anzahl von Sinti und Roma nach Auschwitz deportiert worden waren. Auschwitz sagte mir damals nichts, dazu hat uns der Lageralltag in Riederwald alles abverlangt.

Die erste Arbeitsstelle von meinem Vater, meinem Bruder und mir war in Frankfurt-Sachsenhausen. In der Firma wurde Schmierfett zum Beispiel für Achsen hergestellt. Aus einem großen Kessel hatten wir mit einer Kelle das Fett heraus zu holen. Dann wurde das Fett abgewogen und in ein kleines Metallgefäß eingefüllt. Danach kam der Deckel drauf und zum Schluss hatten wir das Gefäß noch mit einem Stofflappen abzuwischen. In dieser Firma arbeiteten wir ungefähr ein Jahr lang, aber dann wurde sie von Bomben total zerstört. Aber mit der Zwangsarbeit ging es für mich nach zwei Tagen weiter, denn ich wurde in einer Kartoffelschälerei eingesetzt. Die Kartoffeln wurden in großen Mengen angeliefert und die Frauen hatten für die Feldküche und für Restaurants die Kartoffeln zu waschen und zu schälen. Erst wenn jede Einzelne acht bis zehn Zentner am Tag geschält hatte, war der Vorarbeiter mit uns zufrieden. In den ersten Tagen habe ich maximal zwei Zentner geschafft, aber nach und nach wurde ich so geschickt, dass ich die Vorgabe meistens erreicht habe. Die Sinti im Lager erhielten zwar Lebensmittelkarten, aber nur die Hälfte von dem, was die Mehrheitsdeutschen erhielten. Eine Kollegin vor mir erzählte bei der Arbeit, wie viele Lebensmittelkarten sie bekomme und nun wusste ich, dass wir Sinti nur die Hälfte an Nahrung bekommen wie die Anderen. Der Hunger war deshalb allgegenwärtig und meine Familie war sehr froh, wenn ich ab und an eine Tragetasche mit Kartoffeln aus der Schälerei mitbringen konnte.

Mein Bruder kam nur zu bestimmten Anlässen aus dem Lager. Entweder musste er auf einem Gutshof bei der Ernte mit aushelfen oder er musste für die beiden Lageraufseher in dem nahen Polizeirevier das Mittagessen für sie holen. In so einzelnen Kanistern, heute würde man vielleicht Tupperware dafür nehmen, war ihr Essen schon zubereitet aufbewahrt. Wir Lagerinsassen mussten Hunger leiden und die bekamen Kartoffeln, Fleisch oder eine gute Gemüsesuppe. Der Magen hatte ihm anscheinend schon geknurr, als er das Essen holen musste und wie muss das Essen gerochen haben. Einmal hat er sich – auf dem Weg zurück ins Lager – hingesezt und er erzählte uns, er habe ganz langsam den Deckel aufgemacht. Schon wollte er zugreifen, aber aus Angst hätte er den Kanister dann doch sofort wieder verschlossen. Obwohl er wusste, was geschehen würde, hat er zweimal auf einem Gutshof ein paar Steckrüben mitgehen lassen. Beim zweitenmal ist er vom Himmelheber erwischt worden und der nahm seine Reitpeitsche und verprügelte meinen Bruder ganz schlimm. Vielleicht hat er davon sein Ohrenleiden, denn er hört auf dem linken Ohr kaum noch etwas.

Die Bedrohung vom Himmelheber war allgegenwärtig. Beim Abendappell hatten wir anzutreten: „Ihr lebt ja sowieso nicht mehr lang. Ihr kommt hier nicht mehr lebend raus, ihr Schweinehunde.“ Der Himmelheber hat auch die Häftlinge oftmals ohne Grund geschlagen. Der hatte immer eine Reitpeitsche bei sich und wenn ihm etwas nicht gefiel hat er gleich mit der Peitsche zugeschlagen.

Vor dem Himmelheber hatte ich Angst, aber Angst hatte ich auch, wenn die Flieger kamen und sie ihre Bomben abwarfen. Für die Lagerinsassen gab es keinen Bunker und um uns ein wenig zu schützen krochen wir unter den Wagen. Die Angriffe waren furchtbar, wir suchten zwar Schutz unter dem Wagen, aber wenn nur ein Bombensplitter den Wagen getroffen hätte, wäre es aus mit uns gewesen. Später haben wir uns einen kleinen Graben ausgehoben, weil wir meinten das würde uns einen gewissen Schutz geben.

Aus den Aufzeichnungen für das Buch „Flucht – Internierung – Deportation – Vernichtung“. Seeheim 2006.

M 4, 13 Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern betr. Bekämpfung der Zigeunerplage, vom 6. Juni 1936

- (1) Die unstet im Lande umherziehenden, hauptsächlich von Diebstahl, Betrug und Bettel lebenden Zigeuner bilden, insbesondere für das platte Land, noch immer eine Plage.
Es fällt schwer, das dem deutschen Volkstum fremde Zigeunervolk an ein geordnetes und gesittetes, auf ehrlichem Erwerb beruhendes Leben zu gewöhnen. Gleichwohl dürfen die Bemühungen der Behörden, insbesondere der Pol.-Behörden, der Zigeunerplage Herr zu werden, nicht erlahmen.
- (2) Ich ersuche daher, mit allen gesetzlichen, insbesondere polizeilichen Mitteln dem Übelstande entgegenzuwirken.
- A. Ausländische Zigeuner sind am Übertritt auf Deutsches Gebiet zu hindern, in Deutschland angetroffene ausländische Zigeuner sind auszuweisen.
- B. Bei inländischen Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehender Personen muß das Bestreben der Behörden darauf gerichtet sein, sie an einem bestimmten Ort seßhaft zu machen. Die polizeiliche Überwachung wird dadurch erleichtert und das Vagabundieren erschwert.
- (3) Hierbei bitte ich, auf folgendes zu achten:
- a) Zurückhaltung in der Ausstellung von Wandergewerbescheinen (vg. RdErl. v. 17.2.1906 Ziff. 9, MBliV. S. 53, v. 4.2.1911, MBliV. S. 98 und v. 12.10.1912, MBliV. S. 337).
 - b) Feststellung, ob die Zigeunerkinder der Schulpflicht genügen und Überweisung verwahrloster Zigeunerkinder in Fürsorgeerziehung.
 - c) Überwachung der öffentlichen Märkte, insbesondere der Pferdemarkte.
 - d) Zerstreung von Zigeunerbanden, die eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bilden. Wegnahme etwa in ihrem Besitz befindliche Waffen.
 - e) Feststellung der Identität sistierter Zigeuner. Durchführung des Fingerabdruckverfahrens bei Zigeunern (vgl. RdErl. v. 3.11.1927, MBliV. S. 1045). Es empfiehlt sich, von Zeit zu Zeit bezirksweise, oder für ganze Landesteile Razzien auf Zigeuner zu veranstalten, sowie an den allgemeinen Fahndungstagen auch die Zigeuner in die polizeiliche Überwachung mit einzuschließen. Eine möglichst genaue Feststellung der Identität der sistierten Personen ist nicht nur aus kriminalpolizeilichen, sondern auch aus staatspolitischen Gründen erwünscht.
 - f) Rücksichtsloses Einschreiten gegen alle von umherziehenden Zigeunern begangenen Straftaten, wobei im besonderen auf die Vorschriften des § 361 in Verbindung mit § 42 d. StGB hingewiesen wird. Schon bei der Einlieferung der Straffälligen ist in allen dazu geeigneten Fällen neben der Bestrafung die Unterbringung in einem Arbeitshause bei den Justizbehörden zu beantragen.

Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung, Jg. 1, Nr. 27, vom 16. Juni 1936, S. 785.

Sonderabdruck Nr. 95

aus dem Ministerialblatt des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern 1938 Nr. 51.

Bekämpfung der Zigeunerplage.

RdErl. d. RZf/Pol. im RMBlB. v. 8. 12. 1938 — S-Kr 1 Nr. 557 VIII/38-2026-6*.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Inländische Zigeuner.

1. (1) Die bisher bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen und die durch die rassenbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse lassen es angezeigt erscheinen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen. Erfahrungsgemäß haben die Mischlinge den größten Anteil an der Kriminalität der Zigeuner. Andererseits hat es sich gezeigt, daß die Versuche, die Zigeuner festhaft zu machen, gerade bei den rassereinen Zigeunern infolge ihres starken Wandetriebes mißlungen sind. Es erweist sich deshalb als notwendig, bei der endgültigen Lösung der Zigeunerfrage die rassereinen Zigeuner und die Mischlinge gesondert zu behandeln.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles ist es zunächst erforderlich, die Rassenzugehörigkeit der einzelnen im Deutschen Reich lebenden Zigeuner und der nach Zigeunerart umherziehenden Personen festzustellen.

(a) Ich ordne deshalb an, daß alle festhaften und nicht festhaften Zigeuner sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen beim Reichskrim.-Pol.-Amt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu erfassen sind.

(4) Die Pol.-Behörden haben demgemäß alle Personen, die nach ihrem Aussehen, ihren Sitten und Gebräuchen als Zigeuner oder Zigeunermischlinge angesehen werden, sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen über die zuständige Krim.-Pol.-Stelle und Krim.-Pol.-Leitstelle an das Reichskrim.-Pol.-Amt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu melden.

(5) Die Meldung hat auf einer Karteikarte nach näherer Anweisung des Reichskrim.-Pol.-Amtes zu erfolgen.

2. (1) Vor Erstattung der Meldung sind alle Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, erkenntungsbienflich zu behandeln.

(2) Ferner ist vor der Meldung das Personenfeststellungsverfahren durchzuführen. Zu diesem Zwecke kann gem. Ziff. A II 1f des RdErl. v. 14. 12. 1937 — Pol S-Kr 3 Nr. 1682/37-2098 (nicht veröffentl.) über vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Pol. die polizeiliche Vorbeugungshaft verhängt werden.

(3) Bei der Personenfeststellung ist auch die Staatsangehörigkeit der erfaßten Personen zu überprüfen. Das Ergebnis ist in der dem Reichskrim.-Pol.-Amt vorzulegenden Karteikarte zu vermerken, und zwar dahingehend, ob die Reichsangehörigkeit oder eine fremde Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist. Ist der Nachweis weder der Reichsangehörigkeit

noch einer fremden Staatsangehörigkeit erbracht, sind die betreffenden Personen als staatenlos zu bezeichnen.

3. (1) Die endgültige Feststellung, ob es sich um einen Zigeuner, Zigeunermischling oder eine sonstige nach Zigeunerart umherziehende Person handelt, trifft das Reichskrim.-Pol.-Amt auf Grund eines Sachverständigengutachtens.

(2) Ich ordne deshalb auf Grund des § 1 der WD. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) — für das Land Österreich auf Grund des § 1 der Zweiten WD. zum Ges. über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche v. 18. 3. 1938 (RGBl. I S. 262), für die sudeten-deutschen Gebiete auf Grund des § 1 der Dritten WD. zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudeten-deutschen Gebiete v. 22. 10. 1938 (RGBl. I S. 1453) — an, daß alle Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen verpflichtet sind, sich der zur Erstattung des Sachverständigengutachtens erforderlichen rassenbiologischen Untersuchung zu unterziehen und die notwendigen Angaben über ihre Abstammung beizubringen. Die Durchführung dieser Anordnung ist mit Mitteln polizeilichen Zwanges sicherzustellen.

(3) Über die stattgefundene Untersuchung und die Einleitung des Personenfeststellungsverfahrens erhalten die betreffenden Personen eine Bescheinigung nach näherer Anweisung des Reichskrim.-Pol.-Amtes.

(4) Die Einführung des Kennkartenzwanges für Zigeuner auf Grund des § 1 der WD. des RMBlB. über Kennkarten v. 22. 7. 1938 (RGBl. I S. 913) bleibt vorbehalten.

4. (1) Ausweispapiere aller Art (Pässe, Staatsangehörigkeitsausweise, Wandergewerbescheine usw.) sind Zigeunern, Zigeunermischlingen oder sonstigen nach Zigeunerart umherziehenden Personen nur nach vorhergehender Zustimmung der Staatl. Krim.-Pol.-Krim.-Pol.-Stelle — auszuhändigen. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

(a) Die für die Ausstellung der Ausweispapiere zuständigen Behörden übersenden die Anträge mit ihrer Stellungnahme der für den Sitz der betreffenden Behörde zuständigen Krim.-Pol.-Stelle. Diese hat — erforderlichenfalls unter Rückfrage bei der Krim.-Pol.-Leitstelle und der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu prüfen, ob die Person des Antragstellers einwandfrei feststeht, ob ein Personenfeststellungsverfahren läuft und ob die rassenbiologische Untersuchung nach Ziff. 3 durchgeführt ist. Steht die Person des Antragstellers einwandfrei fest und liegen keine sonstigen Bedenken gegen die Aushändigung des Ausweispapieres vor, so erteilt die Krim.-Pol.-Stelle ihre Zustimmung hierzu. Steht jedoch die Person nicht fest, so darf das Ausweispapier erst ausgehändigt werden, nachdem das Personenfeststellungsverfahren und die rassenbiologische Untersuchung durchgeführt worden sind und die Person einwandfrei feststeht.

* Sonderabdruck dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

M 4, 15 Ausführungsanweisung vom 1. März 1939 zum genannten Runderlass vom 8. Dez. 1938

Reichskriminalpolizeiamt.
R K P A 14⁵¹/28. 39.

Berlin, den 1. März 1939.

**Ausführungsanweisung des Reichskriminalpolizeiamtes zum RdErl. d.
RZ // uChdDtPol. i. RMdZ. v. 8. 12. 1938 (RMBlB. Nr. 51 S. 2105).
Betr.: Bekämpfung der Zigeunerplage.**

Die Behandlung der Zigeunerfrage liegt im Sinne nationalsozialistischer Aufbauarbeit. Ihre Lösung kann daher nur verwirklicht werden, wenn hierbei nationalsozialistisches Gedankengut berücksichtigt wird. Wenn auch als Grundsatz für die Bekämpfung der Zigeunerplage voranzustellen ist, daß das deutsche Volk auch jede seinem Volkstum fremde Rasse achtet, so muß Ziel der staatlichen Maßnahmen zur Wahrung der Einheit der deutschen Volksgemeinschaft sein einmal die rassische Absonderung des Zigeunertums vom deutschen Volkstum, sodann die Verhinderung der Rassenvermischung und schließlich die Regelung der Lebensverhältnisse der reinrassigen Zigeuner und der Zigeunermischlinge. Die erforderliche Rechtsgrundlage kann nur durch ein Zigeunergesetz geschaffen werden, das die weiteren Blutvermischungen unterbindet und alle wichtigen Fragen, die das Leben der Zigeunerrasse im deutschen Volkstraum mit sich bringt, regelt.

Der RdErl. d. RZ // uChdDtPol. i. RMdZ. vom 8. 12. 1938 ordnet zunächst die Erfassung der im Reichsgebiet lebenden Personen an, die bei der Bevölkerung als Zi-

geuner gelten oder bei der Polizei als Zigeuner bekannt sind. Die Erfassung bezweckt sowohl die Feststellung der Zahl der Zigeuner, als auch die Ermöglichung der rassischen Einordnung aller nach Zigeunerart lebenden Personen. Wenn einwandfrei feststeht, wieviele Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Menschen es im Reichsgebiet gibt, können weitere Maßnahmen ergriffen werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Polizei mit der früheren Behandlung der Zigeunerfrage brechen muß. Sie läßt sich nicht allein dadurch lösen, daß die einzelnen Gaue des Reiches infolge verschieden ausgefallener Einzelbestimmungen oder infolge bald mehr, bald weniger strenger Handhabung der Vorschriften durch die einzelnen Vollzugsorgane ihr Gebiet möglichst frei von Zigeunern halten, dafür aber andere Gebiete um so mehr mit Zigeunern überschwemmt werden. Das Zigeunerproblem muß vielmehr im Reichsmaßstabe gesehen und gelöst werden.

Zur Durchführung der nach dem RdErl. der Polizei im einzelnen obliegenden Aufgaben gelten folgende Richtlinien:

Quelle: Deutsches Kriminalblatt (Sonderausgabe) 12. Jahrgang, 20. März 1939.

M 4, 16 Erlass des Reichsführers SS zur Festsetzung der Sinti und Roma, Schnellbrief vom 17. Oktober 1939

Auf Anordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei wird binnen kurzem im gesamten Reichsgebiet die Zigeunerfrage im Reichsmaßstab grundsätzlich geregelt. Ich ersuche daher, sofort folgende Maßnahmen einzuleiten:

1. Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie sind umgehend anzuweisen, sämtlichen in ihrem Bereich befindlichen Zigeunern und Zigeunermischlingen die Auflage zu erteilen, von sofort ab bis auf weiteres ihren Wohnsitz oder jetzigen Aufenthalt nicht zu verlassen. Für den Nichtbefolgungsfall ist Einweisung in ein Konzentrationslager anzudrohen und erforderlichenfalls gem. A II 1 e des Erlasses der RMdl. vom 14.12.1937 - Pol. S-Kr. 3 Nr.1682/37 - 2098 - (nicht veröffentlicht) durchzuführen.
2. Fahndungstage für die Erfassung und Zählung der Zigeuner und Zigeunermischlinge sind der 25., 26. und 27. Oktober 1939. Die Durchführung ist von den Ortspolizeibehörden und der Gendarmerie vorzunehmen.
3. Die erfaßten Zigeuner und Zigeunermischlinge einschließlich der Kinder sind durch die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie listenmäßig den zuständigen Kriminalpolizeistellen nach folgendem Muster zu melden:
 - lfd. Nr.,
 - Name (ggf. Zigeunername),
 - Vornamen,
 - Geburtsdaten,
 - Geburtsort,
 - derzeitige Wohn- oder Aufenthaltsort mit Straßenangabe usw.,
 - Staatsangehörigkeit
 - Bemerkungen.

Unter «Bemerkungen» ist anzugeben, ob der Zigeuner oder Zigeunermischling in den letzten fünf Jahren einer geregelten Arbeit nachgegangen ist und sich und seine Familie selbständig ernährt hat, sowie ob er einen festen Wohnsitz (Wohnung oder Grund und Boden) hat.

Unter «Bemerkungen» ist ferner anzugeben, ob unter Umständen das Mitglied einer Familie (Ehemann oder Ehefrau) nachweislich arischer Abstammung ist. [...]

Das Reichskriminalpolizeiamt wird im Einvernehmen mit dem Reichsgesundheitsamt die eingegangenen Meldungen überprüfen und die vorzunehmenden Festnahmen in jedem Einzelfall anordnen. Für diejenigen Zigeuner und Zigeunermischlinge, die trotz des Verbotes ihren bisherigen Aufenthaltsort verlassen haben, wird vom Reichskriminalpolizeiamt eine besondere Fahndungsliste herausgegeben werden.

Quelle: Hessisches Hauptstaatsarchiv Abt. 483 Nr. 5474.

M 4, 17 Schreiben zur Reisegenehmigung nach der Festsetzung

Halver, den 30. März 1940

Tgb.Nr. I.-

1. Frau Maria Laubinger geb. Geck wird hier vorstellig und bittet um eine Bescheinigung für eine Reise nach Wiesbaden zum Besuch des - gemäss hier vorgelegtem Telegramm - erkrankten Vaters.

.//.

.//.

2. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Kreisausschussleiterin-

B e s c h e i n i g u n g

Im Einvernehmen mit dem Herrn Landrat in Altena wird der Ehefrau Marie Laubinger geb. Keck wohnhaft in Halver, Hagenerstr. 41 die Genehmigung erteilt, vom 30.3.1940 bis 8.4.1940 eine Reise nach Wiesbaden zum Besuch ihres erkrankten Vaters zu unternehmen. Diese Bescheinigung ist am 9.4.1940 bei der Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

Halver, den 30. März 1940

Der Amtsbürgermeister
als Ortspolizeibehörde:



H.
Müller

H., den 17.2.1943.

1. Es ist folgende Bescheinigung ausfertigtigt:

B e s c h e i n i g u n g .

Dem Zigeunermischling Ehefrau Peter Laubinger, Maria geborene Keck, wird hiermit die Genehmigung erteilt, vom 18. ds. Mts. bis zum 22. ds. Mts. von Halver nach Wiesbaden zu reisen. Zweck der Reise: Besuch des erkrankten Schwagers ~~Karl~~ Philipp Laubinger, der sich im Krankenhaus in Wiesbaden befindet. Frau Laubinger wird hiermit die Auflage erteilt, vorstehende Bescheinigung bei der Polizeiverwaltung in Wiesbaden abstempeln zu lassen.

Halver, den 17. Februar 1943.
Der Amtsbürgermeister
als Ortspolizeibehörde:
I. A.

[Handwritten Signature]
Amtsoberinspektor.

Halver den 14. Februar 1943

B e s c h e i n i g u n g !

Den Gebrüdern

1. Paul L a u b i n g e r , geb. 4. Juni 1909 in Auerbach
wohnhaft in Halver - Kuhlen

2. Peter L a u b i n g e r , geb. 23. 6. 1904 in Sennfeld
wohnhaft in Halver - Kuhlen,

wird hiermit die Erlaubnis erteilt, am 14. Februar 1943 nach
W i e s b a d e n zu reisen zum Besuch ihres erkrankten Bruder
Phillipp L a u b i n g e r , wohnhaft in Wiesbaden Wagemann Str.

Die Rückfahrt nach Halver soll nach Möglichkeit am 15. oder 16.
Februar nach Halver erfolgen.

Es wird ihnen die Auflage erteilt, sich bei Ankunft und Abfahrt bei
der Ortspolizeibehörde in Wiesbaden zu melden. Den Meldevermerk
bitte ich, auf Rückseite dieses Schreibens einzutragen .



Der Amtsbürgermeister als
Ortspolizeibehörde.

I. A. *[Handwritten Signature]*
Meister der Schutzpolizei.

M 4, 18 Erlass zum Arbeitseinsatz von Sinti und Roma, 1941

Städtische Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Kassel.
K 6015.

Kassel, am 26. Juni 1941

An den
Herrn Landrat
in Marburg-Lahn.

**Der Landrat
des Landkreises Marburg/L.
31. JUNI 1941**

Betrifft: Bekämpfung des Zigeunerunwesens.
=====

Die gegenwärtigen Verhältnisse erfordern den Einsatz aller arbeitsfähigen Kräfte. Es kann deshalb nicht geduldet werden, dass u.a. Zigeuner und Zigeunerinnen sich der Pflicht zur Arbeit entziehen, obwohl sie arbeitsfähig sind.

Etwa im dortigen Bezirk aufhaltsame Zigeuner und Zigeunerinnen, die nicht in Arbeit stehen, bitte ich protokollarisch zu eröffnen:

- sich sofort beim zuständigen Arbeitsamt um Arbeit zu bemühen;
- eine zugewiesene Arbeit nicht ohne zwingende Gründe niederzulegen

und anschließend in Verbindung mit dem zuständigen Arbeitsamt und der DAF in eine geeignete Arbeitsstelle zu vermitteln.

Fälle einzelne Zigeuner infolge der zugewiesenen Arbeitsstelle ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zum Zwecke der Arbeitsverrichtung vorübergehend verlassen müssen, so kann im einzelnen Falle die Genehmigung dazu erteilt werden. Eine Aufgabe des Wohn- oder Aufenthaltsortes durch V e r z u g darf jedoch nicht geduldet werden.

Es wird gebeten, die Namen derjenigen arbeitsfähigen Zigeuner und Zigeunerinnen hierher mitzuteilen, die bis zum 20.7.1941 nicht in Arbeit stehen. Das obige Protokoll ist dieser Mitteilung beizufügen.

Quelle: Stadtarchiv Halver, verschiedene Bestände.

M 4, 19

Deportation in das besetzte Polen, 1940

0002

Abschrift

Der Reichsführer-~~SS~~
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
Zu V B Nr. 95/40 g.

Berlin, den 27. April 1940.

G e h e i m

R i c h t l i n i e n
für die Umsiedlung von Zigeunern.
(Erster Transport aus der westlichen und nordwestlichen Grenzzone)

I. Bestimmung des Personenkreises.

1. Abgeschoben werden:
 - a) die Zigeuner und Zigeunermischlinge, die auf Grund des Schnellbriefes des Reichsicherheitshauptamtes vom 17.10.1939 erfasst und gemeldet wurden.
 - b) die Zahl von 2500 darf auf keinen Fall überschritten werden.
 - c) Kann diese Zahl im Gebiet der eigentlichen Grenzzone nicht erreicht werden, so ist auf Zigeuner und Zigeunermischlinge der angrenzenden Gebiete zurückzugreifen.
 - d) Im Fall zu c) sind nur solche Sippen zu erfassen, die geschlossen abtransportiert werden können, d.h. bei denen Ausnahmefälle nicht gegeben sind.
2. Von der Abschiebung bleiben ausgenommen:
 - a) alle hinfälligen und nicht marschfähigen Personen, insbesondere Personen über 70 Jahre und Hochschwangerere vom 7. Monat ab.
 - b) Zigeuner, die mit Deutschblütigen verheiratet sind. Sogenannte Zigeunerehen werden nur ausgenommen, wenn Kinder vorhanden sind.
 - c) Zigeuner, deren Angehörige I. Grades (Eltern - Kinder) zum Heeresdienst eingezogen sind.
 - d) Zigeuner mit Grundbesitz, sofern dieser im Grundbuch eingetragen ist und mit umfangreichen beweglichen Besitz -z.B. grüßere Schenstollen- unternehmen-, wenn solche Unternehmen nicht veräußert oder übertragen werden können. Eine gesetzliche Grundlage für eine Enteignung ist nicht gegeben.
 - e) Zigeuner mit fremder Staatsangehörigkeit, soweit diese einwandfrei nachgewiesen ist.
3. Die gemäß Ziffer 2a zurückbleibenden Zigeuner und Zigeunerinnen sind bei Sippenangehörigen außerhalb

M 4, 20 Erfahrungsbericht eines Polizeibeamten bei der Deportation, 1940

A b s c h r i f t .

0000

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Darmstadt
Tgb.Nr.KPSt.Nr.50-51/40 G.

✓ Darmstadt, den 27. Mai 1940.
Hügelstr.31/33.

Auf das Schrb.v.4.Mai 1940 K.I.-ED.
Anlagen: 8
Betr.: Umsiedlung von Zigeunern.

An die
Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle
in Frankfurt am Main.

Der Schnellbrief des RFuChdDtPol.im RmDJ. vom 27.4.1940 ging am 6.5. 1940 mit Ihrem oben angeführten Schreiben hier ein. Nach Eingang des fraglichen Schreibens fand sofort eine Dienstbesprechung statt, nach deren Beendigung umgehend die notwendigen Sofortmaßnahmen eingeleitet wurden.

An Hand des vorhandenen Zigeunermaterials wurde festgestellt, daß in den Städten Mainz, Ingelheim und Worms mindestens 200 Zigeuner erfaßt werden konnten, auf die die Voraussetzungen für die Abschiebung zutreffen. Da jedoch damit zu rechnen war, daß eine Reihe von Personen unter die in dem Erlaß vorgesehenen Ausnahmebestimmungen fallen, wurde es erforderlich, auch verschiedene rechtsrheinische Orte aufzusuchen, um hier die erforderliche Personen-zahl für einen evtl. Ausfall nahmhaft zu machen.

Am 7.5.1940 fand eine Dienstaufahrt nach Groß-Gerau, Mainz, Ingelheim, Worms und Lorsch statt. Hierbei wurde die Angelegenheit mit den Sachbearbeitern und Dienststellenleitern eingehend besprochen. Bei der ersten Besprechung ergab sich, daß die Kripo Mainz 88 und Worms 92 Zigeuner ohne nähere Nachprüfung für die Umsiedlung nahmhaft machen konnte. In Ingelheim ergaben sich bei der Sippe Kuhl-Dupont dahin Bedenken, weil die Erfassungsbogen noch nicht vorgelegt worden waren. (Wegen mangelhafter Ausfüllung mußten die Erfassungsbogen wiederholt an die Ortspolizei in Ingelheim zurückgereicht werden). Der Erlaß sagt bei der Bestimmung des Personenkreises, daß Zigeuner und Zigeunermischlinge abgeschoben werden, die erfaßt und gemeldet wurden. Beides trifft für die in Ingelheim ansässigen Zigeuner zu, sodaß sie für die Umsiedlung in Frage kommen, soweit nicht die Ausnahmebestimmungen für sie Platz greifen.

Die zweite Vorsbesprechung mit dem Sachbearbeiter in Mainz, Ingelheim und Worms fand am 10.5.1940 statt.

Beim Aufstellen der Listen machte sich das Fehlen des rassebiologischen Untersuchungsergebnisses vom Reichsgesundheitsamt stark bemerkbar, denn ohne diese Unterlagen war es sehr schwierig zu sagen, wer von den in Betracht kommenden Personen als Zigeuner, Zigeunermischung oder als Landfahrer angesprochen werden muß. Trotz des Fehlens der vorerwähnten Unterlagen wurden die geforderten Listen von den einzelnen Dienststellen nach sorgfältigster Prüfung aufgestellt und Ihnen mit Schreiben vom 11.5.1940 zugeleitet. Nach den vorgelegten Listen meldeten

die Kripo Mainz	99 Personen,
die Kripo Worms	81 "
die Ortspolizeibehörde Ingelheim	15 "
zusammen:	195 Personen.

Da Polizeikraftwagen für den Abtransport der Zigeuner nach dem Sammel-lager nicht in genügender Menge zur Verfügung standen, mußte die Reichsbahn in Anspruch genommen werden. Zu diesem Zwecke fanden Verhandlungen mit der

M 4, 21

Auszüge aus dem Schnellbrief zum Auschwitz-Erlass, 29. Januar 1943

27

Auszug aus dem Schnellbrief des RKPA.
vom 29.1.43. - V A 2 Nr. 59/43 g.

I.

Auf Befehl des Reichsführers SS vom 16.12.42 Tgb.Nr.I. 2652/42 Ad./RF/V. sind Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und nicht deutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft nach bestimmten Richtlinien auszuwählen und in einer Aktion von wenigen Wochen in ein Konzentrationslager einzuweisen. Dieser Personenkreis wird im nachstehenden kurz als " zigeunerische Personen " bezeichnet.

Die Einweisung erfolgt ohne Rücksicht auf den Mischlingsgrad familienweise in das Konzentrationslager (Zigeunerlager) Auschwitz.

Die künftige Behandlung der reinrassigen Sinte - und der als reinrassig geltende Lalleri-Zigeuner Sippen bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

1. Die Familien sind möglichst geschlossen, einschliesslich aller wirtschaftlich nichtselbständigen Kinder, in das Lager einzuweisen. Soweit Kinder in Fürsorgeerziehung oder anderweitig untergebracht sind ist ihre Vereinigung mit der Sippe möglichst schon vor der Festnahme zu veranlassen. In gleicher Weise ist bei Zigeunerkinder zu verfahren, deren Eltern verstorben im Konzentrationslager oder anderweitig verwahrt sind.
2. Zur Vermeidung längerer Polizeihaft hat die Festnahme der zigeunerischen Personen zu erfolgen, wenn der alsbaldige Abtransport ins Konzentrationslager sichergestellt ist.
3. Eine Haftbestätigung ist beim RKPA. nicht zu beantragen.
4. Ausser Wäsche und Kleidungsstücken zum täglichen Bedarf und verderblichen Mundvorrat für die Reise ist das übrige Eigentum der zigeunerischen Personen zurückzulassen und bis auf weitere Weisung auf geeignete Weise sicherzustellen.
5. Ausweispapiere sind abzunehmen und bei der zuständigen Kriminalpolizeistelle zu den Akten zu nehmen. Arbeitsbücher und Wehrpässe sind den zuständigen Arbeitsämtern und Wehersatzdienststellen mit der Mitteilung zu übersenden, dass die betreffende Person in ein polizeiliches Arbeitslager auf unbestimmte Zeit eingewiesen wurde.
6. Lebensmittelkarten sind den zuständigen Wirtschaftsämtern zurückzugeben. (Mitteilung wie zu IV 5).
7. Barmittel und Wertpapiere sind bei der Polizeikasse der zuständigen staatlichen Polizeiverwaltung bis auf Weisung zu hinterlegen. Die sichergestellten Barmittel und Wertpapiere sind listenmässig unter Angabe der Personalien des Eigentümers zu erfassen. Die Listen sind mit der Empfangsbestätigung der zuständigen Polizeikasse bei der Kriminalpolizei-(Leit) stelle zu hinterlegen.

Quelle: Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden Abt. 410 Nr. 610.

Eine Abschrift des Schnellbriefs findet sich in: Udo Engbring-Romang: Die Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen zwischen 1870 und 1950. Frankfurt 2001.

M 4, 22 Zeitzeugenbericht: Martin Wick, 1930–2003, 1994

Wir sind in Birkenau in den Block 10 gekommen, die anderen waren in Block 6. Der Block 10 war freigemacht worden für die Neuzugänge. Diese Blocks, das waren Pferdeställe mit großen Toren auf beiden Seiten. Links und rechts waren Pritschen aufgebaut, dreistöckig, und mitten durch lief ein Kamin, der von beiden Seiten geheizt werden konnte. Warm war es dort nie, es gab kein Holz. In den Pritschen haben immer sieben, acht Personen gelegen. Ich habe immer zugesehen, dass ich nach außen, zur Wand hin liegen konnte. Denn die Berufsverbrecher, die BVler, die später Stubenälteste wurden, haben brutal geschlagen, wenn sie den Gang auf und ab gegangen sind. Und wer vorne lag, der hat das abbekommen.

Das Lager war eine Zeit so überfüllt, dass in den Baracken, über tausend Menschen waren, so dass fünfzehn, achtzehn Menschen in einer Pritsche liegen mussten. Immer noch welche am Kopfende und am Fußende quer. Geschlafen haben wir in den Kleidern, denn sonst hättest Du am nächsten Morgen nichts mehr gehabt. Wir hatten nur unseren Becher aus Blech, und sonst nichts.

Wir haben nicht gleich gewusst, was Auschwitz bedeutet, aber wir haben dann nachts das Geschrei derer gehört, die vergast wurden. Des nachts durfte ja keiner den Block verlassen. Aber wir sind trotzdem raus, und haben dann gesehen, dass hinten, hinter dem Zaun, die Krematorien standen und dort die Menschen ermordet wurden. Das sogenannte „Zigeunerlager“ war direkt neben der Rampe, neben den Bahngleisen, wo die Menschen ankamen. Wir haben gesehen, wie die Waggons ankamen, wie die Menschen herausgeschlagen wurden, das haben wir alles gesehen. Mit der Zeit hat uns das Lagerleben so abgestumpft, dass für uns dies alles zu einer Normalität wurde, dass es zum Tagesablauf dazugehörte. Oder wenn jemand in der Baracke gestorben ist, dann bist du morgens in den Waschraum gekommen, das war so ein gekachelter Raum, da lagen die Toten der Nacht, ausgemergelt. Mit Tintenstift war ihnen die Nummer auf die Brust geschrieben. Mütter, Väter, Kinder, alle lagen da. Später sind sie mit dem Rollwagen geholt worden und in das Krematorium gebracht worden, gerade so als ob Holz geholt werden würde.

So ging es auch mit meinen Geschwistern, die wurden krank, bekamen Typhus, kamen in den Krankenbau. Ich konnte nur nach ihnen sehen, wenn ich eine Erlaubnis bekam, und dann musste ich zurück in den Block, spätestens zum Appell. Ich habe sie nie wieder gesehen. Alle meine jüngeren Geschwister, und zwei meiner älteren Geschwister starben dort. Die kleinsten Kinder hatten überhaupt keine Chance, Auschwitz zu überleben. Mein jüngster Bruder, Manfred, war ja erst im März 1943 geboren worden, er war gerade zwei Monate alt, als er nach Auschwitz kam. Der andere, Hermann, war noch keine drei Jahre alt, der Karl fünf Jahre, Georg sechs Jahre. Meine Schwester Gretel, keine acht Jahre alt. Die waren alle in Darmstadt geboren worden.

Appell stehen in Auschwitz, das hieß, über Stunden, bei jedem Wetter, morgens und abends, so lange, bis jeder gemeldet war. Jeder Kranke, jeder, der gestorben war. Das Appellstehen war systematisch eingesetzt, um die Menschen zu zermürben. Die SS hat uns im Sommer Schuhe gegeben, und im Herbst, im Winter, als Schnee lag, mussten wir die Schuhe wieder abgeben. Meine Mutter hat einmal eine Decke, die war ja Eigentum des Deutschen Reichs, in Stücke gerissen, damit wir beim Appell uns draufstellen konnten, im Schnee. Das hat einer von der SS gesehen, und meine Mutter hat dafür Schläge bekommen, auf dem Bock.

Wir haben so viele Dinge gesehen, von denen muss heute jeder sagen, das ist nicht menschenmöglich, das erträgt kein Mensch. Aber wir haben das ertragen, und wir waren so abgestumpft, nur noch auf das bloße Überleben ausgerichtet, dass wir, wenn einer des nachts gestorben ist, dann haben wir dem seine Decke genommen, damit wir eine Nacht nicht gar so gefroren haben.

Quelle: Auszüge aus: Herbert Heuß: Darmstadt. Auschwitz, Seeheim 2005, S. 114–117.

Teil 5: Sinti und Roma nach 1945

M 5, 1 Ermordete Roma und Sinti in Europa, 1945



Die Gesamtzahl der ermordeten Sinti und Roma wird auf 500.000 Opfer geschätzt. Karte: Udo Engbring-Romang.

M 5, 2

Schreiben des hessischen Innenministers zur polizeilichen Überwachung von Sinti und Roma, 1947

Abschrift

Der Minister des Innern
Abteilung III
Öffentliche Sicherheit
Tab.Nr. 8647/47.

Wiesbaden, den 3. März 1947.

An
den Herrn Regierungspräsidenten in Kassel pp.

Betr.: Behandlung der Zigeuner in polizeilicher Hinsicht.
Bezug: Mündliche Anordnung der Landesmilitärregierung v. 3.3.1947.

Anfragen von Polizeidienststellen lassen erkennen, dass über die Art der Behandlung der Zigeuner in polizeilicher Hinsicht Unklarheit besteht. Die Landesmilitärregierung Hessen hat nun entschieden, dass Zigeuner, die bei einer strafbaren Handlung betroffen werden oder im Verdacht stehen, strafbare Handlungen begangen zu haben, entsprechend den deutschen Gesetzen und Bestimmungen zu behandeln sind. Wird jedoch von den betroffenen Zigeunern durch Vorlage von Ausweisen oder im Rahmen der Ermittlungen der Nachweise erbracht, dass sie als rassisch oder politisch Verfolgte im Einzelfalle anzusehen sind, sind diese Zigeuner unverzüglich unter Angabe der Verdachtsgründe der nächsten amerikanischen Militärregierung oder Militärpolizeidienststelle zuzuführen.

Eine besondere Behandlung der Zigeuner lediglich auf Grund des Umstandes, dass sie rassisch als Zigeuner anzusehen sind, hat nicht zu erfolgen.

8. Die Bestimmungen des Runderlasses des RFSSuChdDtPol. vom 22.12.1938 betreffend Bekämpfung der Zigeunerplage sind ab sofort nicht mehr in Anwendung zu bringen. Ein neuer Erlass über die Behandlung der Zigeuner und der nach Zigeunerart umherziehenden Personen ergeht nach Klärung der Rechtsstellung der Zigeuner durch die Rechtsabteilung der Landesmilitärregierung Hessen.

Im Auftrage:
gez. Stürmer

LANDRATSAMT
HOFGEISMAR

Eing. 27. MÄRZ 1947

Tg. 8.13. Anl. 11

Der Regierungspräsident
in Kassel
II 4 Pol. 282/47.

Kassel, den 22. März 1947.

An
die Herren Oberbürgermeister und Landräte des Bezirkes
" " Bürgermeister der Städte mit kommunaler Polizei
(Eschwege, Wanfried, Frankenberg, Fritzlar, Gudensberg,
Homburg, Hersfeld, Hofgeismar, Grebenstein, Hünfeld,
Kirchhain, Melsungen, Pelsberg, Spangenberg, Rotenburg,
Bebra, Sontra, Korbach, Bad-Wildungen, Witzenhausen,
Bad Sooden-Allendorf, Hess. Lichtenau, Grossalmerode,
Ziegenhain und Treysa).

Vorstehender Erlass wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Anweisung der Polizeidienststellen übersandt.

Zusatz für den Herrn Landrat des Kreises Fulda:

Der Erlass regelt die mit dortigem Bericht vom 19.9.46 - Pol. 901/6- ertretenen Massnahmen.

Im Auftrage:
gez. Dr. Eichhorn

Beglaubigt: *[Signature]*
Reg.-Assistent

(Siegel)

XV TB.

Quelle: Hessisches Staatsarchiv Marburg Best. 180 Hofgeismar Nr. 3768.

M 5, 3 Schreiben des Landrats in Alsfeld zur Überwachung von Sinti und Roma, 1947

Der Landrat
des Landkreises Alsfeld
--Allgem. Verwaltung--

Alsfeld, 27. März 1947.

Betreffend: Behandlung der Zigeuner in polizeilicher Hinsicht.
Bezug: Mündliche Anordnung der Landesmilitärregierung vom 3.3.47.

An die

B ü r g e r m e i s t e r
des K r e i s e s .

Nachstehend bringe ich Ihnen den Erlass des Ministers
des Innern, Abt. III, Öffentliche Sicherheit, vom 3.3.47. zur
Kenntnis.

Im Auftrag
R. P. ...

"Anfragen von Polizeidienststellen lassen erkennen,
dass über die Art der Behandlung der Zigeuner in polizeilicher
Hinsicht Unklarheit besteht. Die Landesmilitärregierung Hessen
hat nun entschieden, dass Zigeuner, die bei einer strafbaren Hand-
lung betroffen werden oder im Verdacht stehen, strafbare Handlun-
gen begangen zu haben; entsprechend den deutschen Gesetzen u. Be-
stimmungen zu behandeln sind. wird jedoch von den betroffenen Zi-
geunern durch Vorlage von Ausweisen oder im Rahmen der Ermittlun-
gen der Nachweis erbracht, dass sie als rassisch oder politisch
Verfolgte im Einzelfalle anzusehen sind, sind diese Zigeuner unver-
züglich unter Angabe der Verdachtsgründe der nächsten amerikani-
schen Militärregierung oder Militärpolizeidienststelle zuzuführen.

Eine besondere Behandlung der Zigeuner lediglich auf
Grund des Umstandes, dass sie rassisch als Zigeuner anzusehen sind,
hat nicht zu erfolgen.

Die Bestimmungen des Runderlasses des RM-SuChdDtPol. vom
8.12.1938 betreffend Bekämpfung der Zigeunerplage sind ab sofort
nicht mehr in Anwendung zu bringen. Ein neuer Erlass über die Be-
handlung der Zigeuner und der nach Zigeunerart umherziehenden Per-
sonen ergeht nach Klärung der Rechtsstellung der Zigeuner durch die
Rechtsabteilung der Landesmilitärregierung Hessen."

Im Auftrage
gez. Stürmer.

728.3.47
ndt
-DP

M 5, 4 Schreiben des hessischen Innenministers zur polizeilichen Überwachung der Sinti und Roma, 1947

DER MINISTER DES INNERN
Abteilung III
Öffentliche Sicherheit
Az. IIIa 2/22 e. 30
Tgb.Nr. 13070/47

Wiesbaden, den 9. Oktober 1947

Betr. Die Behandlung der Zigeuner in
polizeilicher Hinsicht.
Bezug: ohne.

An den Herrn Regierungspräsidenten Darmstadt mit Nebenabdrucken für die Stadt- und Landkreise	18
Herrn Regierungspräsidenten Kassel mit Nebenabdrucken für die Stadt- und Landkreise	19
Herrn Regierungspräsidenten Wiesbaden mit Nebenabdrucken für die Stadt- und Landkreise	17
An die Direktion der Landesgendarmerie mit Nebenabdrucken für die Bezirksleitungen und Gendarmerie-Kreiskommissariate	63
An die Direktion der Grenzpolizei mit Nebenabdrucken für die Grenzpolizei- Kommissariate	20
An das Landeskriminalbüro	1
	<hr/>
	138
	<hr/>

Das Gesetz zur Bekämpfung des Zigeunerwesens vom 3.4.1929 ist nur für den damaligen Freistaat Hessen erlassen worden und kann daher keinesfalls ohne weiteres im Bereich des heutigen Landes Hessen angewendet werden.

Um die Unterlagen für eine neue gesetzliche Regelung zu gewinnen, bitte ich um Bericht über das Verhalten der Zigeuner und die in den letzten 2 Jahren durch sie entstandenen Schwierigkeiten. Ich möchte dabei betonen, dass die Zigeuner nach einem Schreiben des Herrn Ministers für politische Befreiung in ihrer überwiegenden Zahl zu den Verfolgten des Naziregimes gehören. Der Bericht darf sich daher nicht auf allgemeine Angaben beschränken. Er muss vielmehr im einzelnen aufschluss darüber geben, ob und in welchen Fällen das Verhalten der Zigeuner aus Gründen der öffentlichen Sicherheit beanstandet werden musste. Dabei ist besonders auf folgende Fragen einzugehen:

- 1) Traten die Zigeuner in der Zeit nach dem Zusammenbruch noch in "Horden" auf?

- 2 -

- 2) Kam es dabei zu Zusammenstößen mit der übrigen Bevölkerung oder zu sonstigen bemerkenswerten Ereignissen?
- 3) Wie verhielten sich die Zigeuner gegenüber dem Bestreben, sie ansässig zu machen und sie einer geordneten Beschäftigung zuzuführen? (Es sind dabei insbesondere die Erfahrungen der Arbeitsämter zu berücksichtigen).
- 4) Sind Unterlagen dafür vorhanden, dass sich Zigeuner im besonderen Masse an Diebstählen oder anderen kriminellen Delikten beteiligten?
- 5) Wurden bisher Zigeuner wegen ihres Verhaltens aus Stadt- oder Landkreisen verwiesen und worauf stützen sich bejahendenfalls solche Massnahmen? (Es ist dabei insbesondere anzugeben, ob von nachgeordneten Dienststellen Bestimmungen erlassen wurden, die das Verweisungsverfahren regeln).

Der Bericht ist bis zum 10. November 1947 vorzulegen.

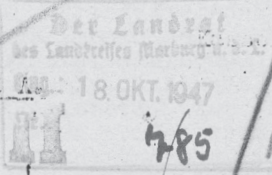
J. A.
gez. S t ü r m e r

F.d.R.

Lenche
Angestellte

Der Regierungspräsident
in Kassel

II 4 Pol. 128/47 Nr. 36-42



den 15. Okt. 1947.

An
die Herren Oberbürgermeister und Landräte
des Bezirks

Vorstehenden Erlas übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Bericht zum 3.11.47 -spätestens-.

In Vertretung:
gez. Dr. Wiechens
Beurlaubigt:

(Siegel)

111111
Reg.-Assistent

M 5, 5 Antwortschreiben des Bürgermeisters von Wetter auf das Schreiben des Innenministers zur Überwachung der Sinti und Roma, 1947

Der Bürgermeister
der Stadt Wetter (Hess.Nass.)
Fernsprecher 121

An den
Herrn Landrat
Marburg / L.

1. NOV. 1947
118

Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: P. Tag: 30. Oktober 1947.

Betrifft: Die Behandlung der Zigeuner in polizeilicher Hinsicht
Bezug: Der Minister des Innern Abtlg. III Az. IIIa 2/22 e 30 Tgb. Nr. 13070/47
Der Landrat vom 23.10. 47 II - 1 /Tgb.Nr. 785/47

Nachstehend gebe ich den folgenden Bericht:

zu 1) Das Auftreten der Zigeuner nach dem Zusammenbruch häufte sich sehr. Es war so stark, dass allgemeine Verwunderung darüber herrschte, denn selbst vor 1933 waren sie nicht so in Erscheinung getreten. In den meisten Fällen kamen sie mit mehreren Wagen und waren jeweils 15 - 25 Personen.

zu 2) Ausser den üblichen Streitigkeiten kam es zu keinen bemerkenswerten Zusammenstößen. Die Bevölkerung verhielt sich sehr zurückhaltend, da angenommen wurde, dass sie Waffen besäßen.

zu 3) Über diese Frage wurde hier mit den Zigeunern nicht verhandelt.

zu 4) Fehlanzeige. Derartige Angelegenheiten werden hier von der staatlichen Polizei (Gendarmerie) bearbeitet.

zu 5) Den auf Wanderung befindlichen Zigeunern wurde genügend Zeit und Raum für ihren Aufenthalt gewährt. Es ist auch vorgekommen, dass sie durch die Polizei über die Ortsgrenze gebracht wurden, weil sie durch ihr Verhalten dazu Anlass gaben.

Im Sommer 1947 sind wesentlich weniger Zigeuner hier durchgewandert als im Jahr 1946.

Der Bürgermeister
als Ortpolizeibehörde:

1000

Benhard Rindt, Kirchhain 906 5.47 1000

M 5, 6

Entscheidungen der Gerichte über die Verfolgung von Sinti und Roma, 1956

B. Entschädigungsgesetze

1. BEG

27. BEG § 1

a) Die im April 1940 durchgeführte Umsiedlung von Zigeunern aus der Grenzzone und den angrenzenden Gebieten nach dem Generalgouvernement ist keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme aus Gründen der Rasse im Sinne des § 1 BEG.

b) Ist eine von der Umsiedlung betroffene Person nach dem Auschwitz-Erlaß Himmlers in der Zeit nach dem 1. 3. 1943 weiter in Haft gehalten worden, so kann diese Festhaltung eine rassische Verfolgung sein.

BGH, v. 7. 1. 1956 – IV ZR 211/55 (Koblenz)

Aus den Gründen: 1. a) Die nach 1933 von seiten der natsoz. Gewalthaber gegen die Zigeuner ergriffenen Maßnahmen unterschieden sich nicht samt und sonders von ähnlichen auch vor dem Jahre 1953 getroffenen Handlungen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens. Der Berufungsrichter führt selbst aus, daß bei den polizeilichen Maßnahmen der Zigeunerplage rassische Gesichtspunkte erst allmählich in den Vordergrund getreten sind. Er erwähnt in diesem Zusammenhang die Runderlasse des Reichs- und preußischen Ministers des Innern v. 5. und 6. 1936 und v. 14. 12. 1937, die sich mit der Unterstützung der internationalen Bekämpfung des Zigeunertums, der Verfolgung der Zigeunerplage und mit der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung sowie der Bekämpfung der Asozialen überhaupt befassen. Erst in späteren Anordnungen der natsoz. Zentralstellen – insbesondere in dem noch zu erörternden Runderlaß des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei v. 8. 12. 1938 – will der Berufungsrichter rassenpolitische Maßnahmen gegen die Zigeuner sehen. Er meint, deshalb sei auch die Umsiedlungsaktion im April 1940, die zeitlich nach dem Schnellbrief v. 8. 12. 1938 durchgeführt wurde, wesentlich durch Rassengründe bestimmt gewesen. In der Rspr. in Entschädigungssachen bestehen bei der Beurteilung der Umsiedlungsaktion erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Im Schrifttum sind die führenden Erläuterungsbücher von *Blessin-Wilden*, BEG § 1 Anm. 26 S. 88. und *Becker-Huber-Küster*, BEG § 1 Anm. 6 e S. 49, der Meinung, daß die Umsiedlungsaktion 1940 ausschließlich auf militärischen Erwägungen beruhe (so *Blessin-Wilden*) oder als eine militärische oder sicherheitspolizeiliche Maßnahme anzusehen sei, und daß erst der sog. Auschwitz-Erlaß Himmlers v. 16. 12. 1942 bzw. 29. 1. 1943 eine grundlegende Wendung in der Einstellung der natsoz. Gewalthaber gegenüber der Zigeunerfrage bedeute. Dem schließt sich der erkennende Senat an.

Quelle: Rechtsprechung zur Wiedergutmachung (RzW) 1957.

M 5, 7 Sachtext: Schaden an Leben (nach dem Bundesentschädigungsgesetz)

Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn der/die Verfolgte getötet oder in den Tod getrieben worden ist und sein/ihr Tod während der Verfolgung oder innerhalb von acht Monaten nach Abschluss der Verfolgung eingetreten ist. Es genügt, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung wahrscheinlich ist.

Ist der/die Verfolgte während der Deportation oder während einer Freiheitsentziehung oder innerhalb von acht Monaten danach gestorben, wird vermutet, dass der Ursachenzusammenhang gegeben ist.

Ist der/die Verfolgte später als acht Monate nach der Beendigung der Verfolgung gestorben, stehen seinen Hinterbliebenen Entschädigungsleistungen zu, wenn er an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder der Gesundheit verstorben ist (§ 41). Auch hier genügt, dass der Ursachenzusammenhang wahrscheinlich ist.

Als Entschädigung werden geleistet:

- Rente
- Abfindung im Falle der Wiederverheiratung
- Kapitalentschädigung

Die Rente steht folgenden Hinterbliebenen zu:

- der Witwe bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Tod
- dem Witwer bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Tod, wenn die Verfolgte nach dem 31.12.1985 gestorben ist. Ist die Verfolgte vor dem 01.01.1986 gestorben, steht dem Witwer die Rente zu, sofern ihn die Verfolgte bei Beginn der Verfolgung unterhalten hat oder, wenn sie noch lebte, unterhalten hätte.
- den Kindern für die Zeit, in der für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, d.h. in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. der Ausbildung, nach Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern das Kind dauernd erwerbsunfähig ist und die Erwerbsunfähigkeit vor dem Ende der Ausbildung bzw. vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist
- den elternlosen Enkeln, unter den vorgenannten Voraussetzungen (Zuschläge nach Beamtenrecht) sofern sie der/die Verfolgte bei Beginn der Verfolgung unterhalten hat oder, lebte er/sie noch, unterhalten würde
- den Verwandten der aufsteigenden Linie für die Dauer der Bedürftigkeit
- den Adoptiveltern für die Dauer der Bedürftigkeit

Der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt werden:

- der schuldlos geschiedene Ehegatte
- der einem schuldlos geschiedenen Ehegatte gleichgestellte frühere Ehegatte, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist
- Personen, deren Verbindung mit dem/der Verfolgten auf Grund von Gesetzen oder Rechtsvorschriften die Rechtswirkung einer Ehe zuerkannt worden ist
- die Frau/der Mann, deren Ehe mit dem/der Verfolgten nachträglich auf Grund entsprechender Rechtsvorschriften geschlossen worden ist

Nicht berechtigt sind Personen, die sich aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des §1 entsprechen, von dem verfolgten Ehegatten abgewandt haben.

Thomas Flach: Schaden an Leben. in: Verband Deutscher Sinti und Roma, LV Hessen: Medienbox Verfolgung der Sinti und Roma in Darmstadt. 2009 (CD).

M 5, 8

Aus einer Entscheidung zur Wiedergutmachung für eine Sinteza, 1949

Die mit Antrag vom 30.12.49 Registernummer 14035 der Zentralanmeldestelle in Wiesbaden angemeldeten Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz werden abgelehnt, da der Allgemeine Vertreter des Landesinteresses der Festsetzung widersprechen hat mit folgender

Begründung:

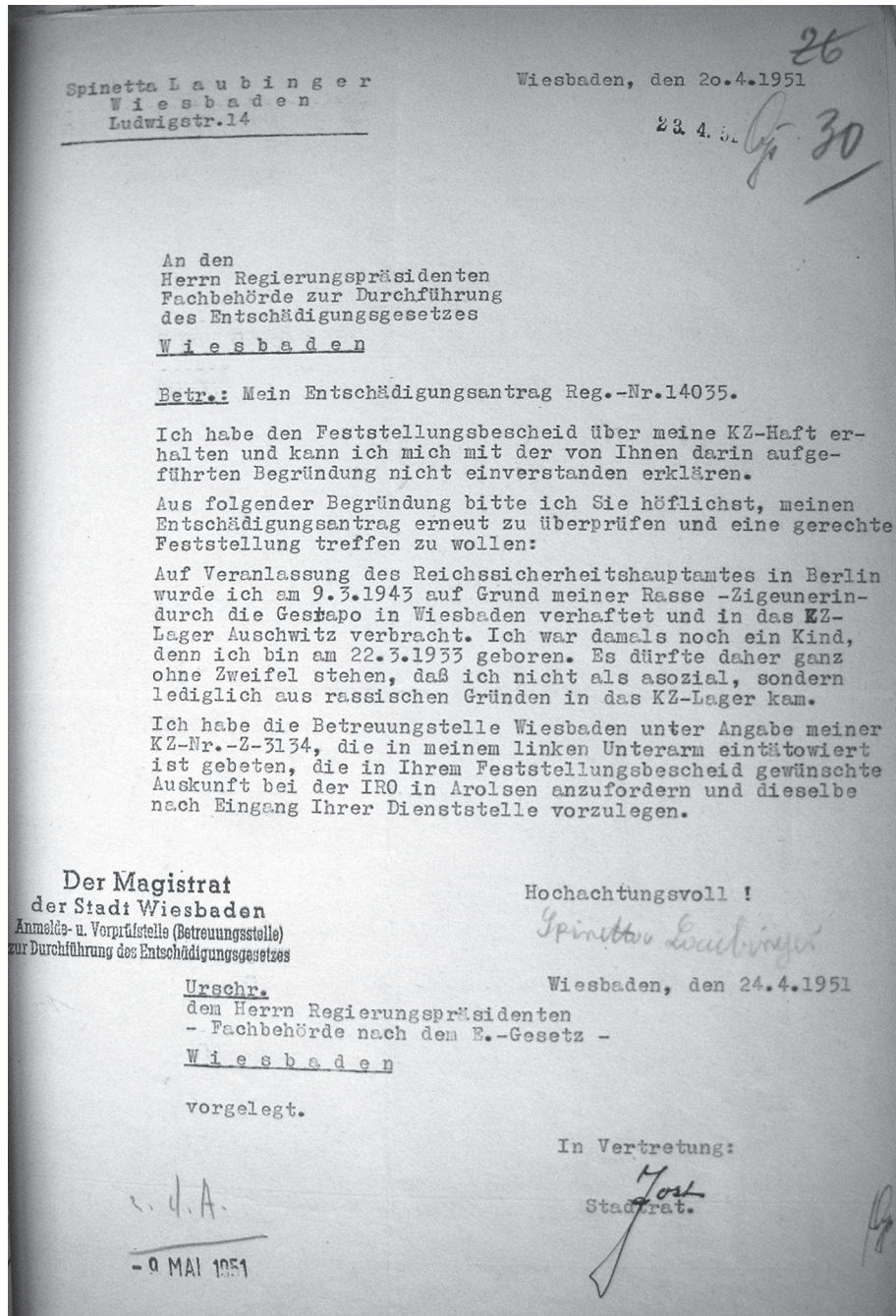
Die Antragstellerin behauptet, dass sie mit ihren Eltern am 9.3.1943 verhaftet wurde und bis Mai 1933 im KZ Auschwitz, anschliessend im KZ Ravensbrück und KZ Bergen-Belsen bis zu ihrer Befreiung im Mai 1945 war und beantragt für 26 Monate Haftentschädigung.

Ihre Angaben sind durch vier eidesstattliche Zeugenaussagen, wenn auch abweichend in einzelnen Zeitangaben, belegt. Sie ist Zigeunerin. Da die Zigeuner nicht den kollektiven Vernichtungsmaßnahmen wie die Juden durch die NS-Gewaltherrschaft ausgesetzt waren, die lediglich aufgrund ihrer rassischen Abstammung verfolgt worden sind, sondern im allgemeine wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei und wegen asozialen Verhaltens verhaftet wurden, ist erforderlich, dass der Nachweis der rassischen Verfolgung, der die Voraussetzung dafür ist, dass die Antragstellerin nach § 1 ,EG wiedergutmachungsberechtigt ist, durch die Antragstellerin erbracht wird. Diese rassische Verfolgung wurde durch die Antragstellerin bislang nicht bewiesen.

Quelle: Entschädigungsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt.

M 5, 9

Widerspruch zu einer Entscheidung zur Wiedergutmachung an Sinti und Roma, 1951



Quelle: Entschädigungsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt.

M 5, 10 Erwähnung von Sinti und Roma in zeitgenössischen Quellen**Sinti und Roma in Schlager und Popmusik****Du schwarzer Zigeuner (1931)**

Heut' kann ich nicht schlafen geh'n. Heut' find' ich
keine Ruh'.

Ich will Tanz und Lichterglanz und Musik dazu.

Grad' weil ich so traurig bin, drum bleib' ich nicht allein.

Will mein Herz betör'n im Nu bei Musik und Wein.

Du schwarzer Zigeuner, komm spiel' mir was vor.

Denn ich will vergessen heut', was ich verlor.

Du schwarzer Zigeuner, Du kennst meinen Schmerz.

Und wenn Deine Geige weint, weint auch mein Herz.

Spiel' mir das süße Lied aus gold'ner Zeit.

Spiel' mir das alte Lied von Lieb' und Leid.

Du schwarzer Zigeuner, komm, spiel' mir ins Ohr.

Denn ich will vergessen ganz, was ich verlor.

Wißt ihr was die Liebe ist? Ein kurzer Traum im Mai.

Wenn Dein Mund sich satt geküßt, ist der Traum vorbei.

Nichts als die Erinnerung bleibt Dir allein zurück.

Und du kannst nur träumen von vergang'nem Glück

Du schwarzer Zigeuner komm spiel' mir was vor.

Denn ich will vergessen heut', was ich verlor.

Du schwarzer Zigeuner, Du kennst meinen Schmerz.

Und wenn Deine Geige weint, weint auch mein Herz.

Spiel' mir das süße Lied aus gold'ner Zeit

Spiel' mir das alte Lied von Lieb' und Leid.

Du schwarzer Zigeuner, komm, spiel' mir ins Ohr.

Denn ich will vergessen ganz, was ich verlor.

Musik: Karel Vacek

Text: Beda (= Fritz Löhner)

Vertonungen

Adalbert Lutter mit seinem Tanzorchester (1932)

Vico Torriani

Peter Sebastian

Ergänzende Diskographie

Alexandra: „Zigeunerjunge“ (1968)

Angela Wiedl: „Wo sind die Zigeuner geblieben?“ (1994)

Sinti und Roma in Oper und Operette

Carmen, Oper in 4 Akten

Uraufführung: 5. März 1875

Musik: Georges Bizet

Libretto: Henri Meilhac und Ludovic Halévy nach der gleichnamigen Novelle von Prosper Mérimée.

Verfilmungen, die die Novelle oder die Oper zum Vorbild haben:

D 1918: Carmen. Regie: Ernst Lubitsch

USA 1954: Carmen Jones. Regie: Otto Preminger

I 1984: Carmen. Regie: Francesco Rosi

D 1990: Carmen on Ice (Tanzfilm). Regie: Horant H. Hohlfeld

E 2003: Carmen. Regie: Vicente Aranda

Der Zigeunerbaron. Operette in 3 Akten

Uraufführung: 24. Oktober 1885

Musik: Johann Strauß (Sohn)

Libretto: Ignaz Schnitzer

Verfilmungen

1935 Regie: Karl Hartl

1954: Regie: Arthur Maria Rabenalt

1962: Regie: Kurt Wilhelm

Sinti und Roma im Spiel-, Fernseh-, und Dokumentarfilm (Auswahlfilmographie für den Einsatz im Unterricht)

Klischees, Stereotype etc.

The Vagabond. Regie: Charly Chaplin. USA 1916

Der Glöckner von Notre Dame. Regie: William Dieterle, Drehbuch: Bruno Frank. USA 1939
(Eingangsszenen)

Tiefland. Regie: Leni Riefenstahl. D. 1944/1954

Ich denke oft an Piroschka. Regie: Kurt Hoffmann, D 1955. (Ausschnitt)

Sissi - Schicksalsjahre einer Kaiserin. Regie: Ernst Marischka, A 1957. (Ausschnitt)

Carmen. Regie: Carlos Saura. E. 1983/1991 (Ausschnitte)

Tatort. Armer Nanosch. Drehbuch Asta Scheib u. Martin Walser. (H. Uerlings, 2011). D 1989. (Ausschnitte)

Chocolat. Ein kleiner Biss genügt. Regie: Lasse Hallström. GB/USA 2000. (Ausschnitte)

Donna Leon: Das Mädchen seiner Träume. Nach dem gleichnamigen Kriminalroman. D 2011. (Ausschnitte)

Zur NS-Verfolgung

Abschied von Sidonie. Regie: Karin Brandauer. A 1990. (Drehbuch: Erich Hackl, Grundlage für die Dokumentarerzählung Sidonie, 1989. Geschichte des Roma-Mädchens Sidonie Adlersburger, die 1943 in Auschwitz ermordet wurde)

Dokumentationen

Wir sind Sintikinder und keine Zigeuner. D 1980. Regie: Katrin Seybold und Melanie Spitta.

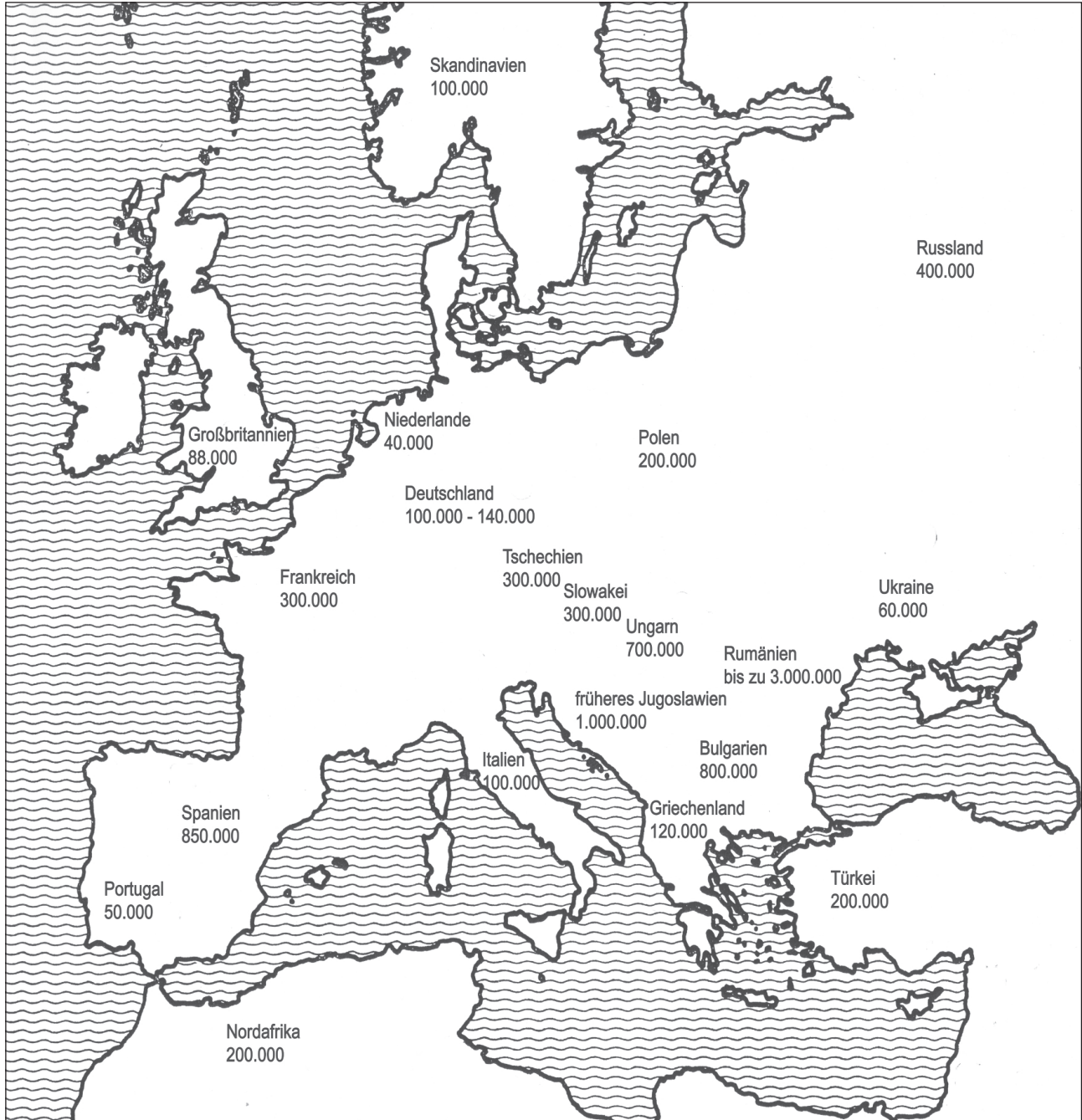
»Auf Wiedersehen im Himmel« D.1994 (Geschichte der nach Auschwitz deportierten Sinti-Kinder des Kinderheims in Mulfingen)

Pappo, der Schausteller. Eine deutsche Sinti-Familie. D 1995 (Geschichte der Familie Strauß)

Newo Ziro - Neue Zeit . Von Robert Krieg und Monika Nolte. D 2012 (Geschichte und Gegenwart der Familie Reinhardt)

Revision. Regie: Philip Scheffner. D. 2012 (über den Tod zweier rumänischer Roma an der deutsch-polnischen Grenze in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 1992)

M 5, 11 Roma und Sinti in den europäischen Staaten, nach 2000



Karte: Udo Engbring-Romang.

**M 5, 12 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Straßburg/Strasbourg,
1. Februar 1995**

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Rahmenübereinkommen unterzeichnen,

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, daß eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht;

in dem Wunsch, die Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats vom 9. Oktober 1993 in die Tat umzusetzen;

entschlossen, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet das Bestehen nationaler Minderheiten zu schützen;

in der Erwägung, daß die geschichtlichen Umwälzungen in Europa gezeigt haben, daß der Schutz nationaler Minderheiten für Stabilität, demokratische Sicherheit und Frieden auf diesem Kontinent wesentlich ist;

in der Erwägung, daß eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit achten, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen sollte, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln;

in der Erwägung, daß es notwendig ist, ein Klima der Toleranz und des Dialogs zu schaffen, damit sich die kulturelle Vielfalt für jede Gesellschaft als Quelle und Faktor nicht der Teilung, sondern der Bereicherung erweisen kann;

in der Erwägung, daß die Entwicklung eines toleranten und blühenden Europas nicht allein von der Zusammenarbeit zwischen den Staaten abhängt, sondern auch der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen loka-

len und regionalen Gebietskörperschaften unter Achtung der Verfassung und der territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates bedarf;

im Hinblick auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Protokolle dazu;

[...]

gewillt, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften und geeigneter Regierungspolitik zu verwirklichen, sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Artikel 1

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.

Artikel 2

Dieses Rahmenübereinkommen ist nach Treu und Glauben, im Geist der Verständigung und Toleranz und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten anzuwenden.

Artikel 3

Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.

Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.

Abschnitt II

Artikel 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.

Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.

Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.

Artikel 6

Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren eth-

nischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.

Artikel 7

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

Artikel 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.

Artikel 9

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, daß Angehörige einer nationalen Minderheit in bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.

Absatz 1 schließt nicht aus, daß die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.

Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen

und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen stellen sie soweit wie möglich und unter Berücksichtigung des Absatzes 1 sicher, daß Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen. Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.

In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, daß im Verkehr zwischen den Angehörigen dieser Minderheiten und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden kann.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beiziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vorgesehen ist.

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.

In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.

Artikel 12

Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.

In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.

Artikel 13

Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, daß Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht haben, eigene private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.

Die Ausübung dieses Rechts bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich. [...]

*<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/157.htm> (Amtliche Übersetzung Deutschlands),
Stand: 13.07.2015*

M 5, 13 Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma in Berlin

DENKMAL FÜR DIE IM NATIONALSOZIALISMUS ERMORDETEN SINTI UND ROMA EUROPAS



Fotos: Udo Engbring-Romang.

M 5, 14 Rede von Zoni Weiss anlässlich der Eröffnung des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma in Berlin, 24. Oktober 2012

*Exzellenzen, verehrte Gäste, liebe Freunde,
Latcho Dives mare Sinti oen Roma*

Ich begrüße ganz besonders alle Überlebenden des Völkermordes an den Sinti und Roma. Dies ist gerade für Sie, die Überlebenden, ein besonderer Tag. Ein Tag mit gemischten Gefühlen – einerseits Freude, dass dieses Denkmal nun endlich eingeweiht wird, und andererseits die unvermeidliche Erinnerung an die schreckliche Nazi-Zeit und an unsere Lieben, die den Nazi-Wahnsinn nicht überlebt haben.

Für mich als Überlebenden ist es eine besondere Ehre hier und heute reden zu dürfen – stellvertretend für die Hunderttausenden von Sinti und Roma, die dem nationalsozialistischen Rassenwahn zum Opfer fielen.

Nach vielen Jahren der Vorbereitung und nach vielen Problemen, die erst überwunden werden mussten, ist es nun soweit. An diesem wundervollen Ort im Herzen Berlins dürfen wir die Einweihung unserer Gedenkstätte für die von den Nazis ermordeten Sinti und Roma erleben. Es ist dem Gestalter, dem israelischen Künstler Dani Karavan, gelungen, ein besonderes und interessantes Denkmal zu schaffen.

Leider ist es für viele Überlebende der Nazi-Schrecken inzwischen zu spät, aber für die wenigen, die das hier noch miterleben dürfen, und für ihre Familien ist dieses Denkmal in meinen Augen eine Art der Wiedergutmachung. Es ist eine spürbare Anerkennung für das von unserem Volk durchlittene, unfassbare Leid.

Bereits kurz nach der Machtübernahme durch Hitler und seine Nazi-Schergen 1933 wurden Sinti und Roma in Konzentrationslager deportiert. Weil sie waren, wer sie sind, Sinti und Roma. Totaler Wahnsinn! Dass es Sinti und Roma, aber auch den Juden, schlecht ergehen würde, war damals schon klar. Schritt für Schritt wurden wir aller unserer Rechte beraubt.

Wir wurden identifiziert, registriert, isoliert, beraubt, deportiert und schließlich ermordet.

Ein sinnloser, industriell betriebener Mord war das, an wehrlosen, unschuldigen Menschen, ausgeheckt und sorgfältig ausgeführt von fanatischen Nazis und vielleicht noch fanatischeren Bürokraten. Verbrecher, die hierfür eine Legitimation in ihren Rassengesetzen fanden.

Eine halbe Million Sinti und Roma, Männer, Frauen und Kinder, wurden während des Holocausts ermordet. Nichts, fast nichts, hat die Gesellschaft daraus gelernt, sonst würde man jetzt auf andere Art und Weise mit uns umgehen.

Wenig, sehr wenig weiß die Welt vom Völkermord an Sinti und Roma. Sogar in den Nürnberger Prozessen wurde nur summarisch über das Schicksal der Sinti und Roma gesprochen.

Ich hoffe, dass mit der Einweihung dieses Denkmals der – wie ich ihn nenne – »Vergessene Holocaust« nicht länger vergessen sein wird und die Aufmerksamkeit erhält, die er verdient.

In 1936 fanden hier in Berlin die Olympischen Spiele statt. Deshalb sollte Berlin »zigeunerfrei« gemacht werden. Es wäre doch schrecklich, wenn »Zigeuner« das Straßenbild verschmutzen würden. Welchen Eindruck würde das auf die Welt machen? Fast alle Sinti und Roma wurden verhaftet und in ein Konzentrationslager in der Vorstadt Marzahn interniert, wo sie unter erbärmlichen Umständen leben mußten. Sie wurden danach alle in Nazi-Vernichtungslager deportiert. Unter den Deportierten befand sich auch der Berliner Sinto Otto Rosenberg, der die Nazischrecken überlebte.

Meine Damen und Herren, heute kann ich hier bei Ihnen sein, weil ich dem so genannten »Zigeunertransport« am 19. Mai 1944 vom Lager Westerbork nach Auschwitz auf wundersame Weise entkommen bin.

Auch ich sollte als siebenjähriger Junge mit diesem Transport deportiert werden und stand zusammen mit meiner Tante Moezla und einer kleinen Gruppe Familienangehörigen auf dem Bahnsteig, um auf den Zug nach Auschwitz zu warten.

Der Bahnsteig war voller Soldaten und Polizisten. Gschrei, stampfende Stiefel: Einsteigen, schnell, schnell! Da kam der Zug, in dem sich bereits mein Vater, meine Mutter, meine kleinen Schwestern und mein kleiner Bruder befanden.

Ich sah sofort, wo unsere Familie war. Mein Vater hatte den blauen Mantel meiner Schwester vor die Gitterstäbe des Viehwaggons gehangen. Ich erkannte ihn sofort. Es war ein Mantel aus weichem blauem Stoff. Wenn ich die Augen schließe, spüre ich heute noch, wie herrlich weich sich der Mantel meiner Schwester anfühlte. Auch wir sollten mit auf diesen Transport nach Auschwitz gehen.

Mit Hilfe eines »guten« Polizeibeamten, wahrscheinlich ein Mitglied der Widerstandsbewegung, ist es uns gelungen, der Deportation zu entgehen.

Im letzten Augenblick, in dem wir uns sahen, schrie mein Vater voller Verzweiflung aus dem Viehwagon meiner Tante zu:

»Moezla, pass gut auf meinen Jungen auf.« Das war das Letzte, was ich von meinen Lieben sah. Dieses Bild hat sich für immer in meine Netzhaut eingebrannt. Ich war allein. Als Kind von sieben Jahren hatte ich alles verloren und fiel in ein unermesslich tiefes Loch.

Oft, auch heute, muss ich an meine Mutter denken, die im »Zigeunerlager« in Auschwitz-Birkenau unter den schrecklichsten Umständen für meine Schwestern und meinen Bruder sorgen musste. Meine Mutter, die sich das Essen vom Mund absparte, um ihre Kinder am Leben zu erhalten.

Wir können uns keine Vorstellung von den unvorstellbaren Leiden machen, die meine Mutter und all die anderen Mütter erlitten haben. Sie mussten in manchen

Fällen erleben, dass an ihren Kindern die fürchterlichsten medizinischen Experimente durchgeführt wurden. Schließlich wurden in der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944 die noch verbliebenen 2.900 Frauen, Kinder und Älteren aus dem »Zigeunerlager« vergast, auch meine Mutter, meine Schwestern und mein Bruder.

Das ist der Grund, warum wir heute hier zusammengekommen sind.

Wir haben jetzt einen eigenen Ort, an dem wir unserer ermordeten Lieben gedenken können.

Meine Damen und Herren, dieses Denkmal ist ein Zeichen der Anerkennung – Anerkennung des uns in der Zeit des Nationalsozialismus zugefügten Leids. Es ist ein Denkmal der Besinnung, aber auch ein Denkmal, das Fragen aufwirft.

Wie war es möglich, dass so viele unschuldige Menschen ermordet wurden?

Wie war es möglich, dass so viele Menschen weggeschaut haben und dachten, dass es so schlimm nicht kommen würde?

Wie war es möglich, dass so viele Menschen zu Mitläufern wurden und schließlich Teil des verhängnisvollen Nazi-Systems und damit mitschuldig an dem größten Verbrechen in der Menschheitsgeschichte?

Wir müssen Lehren aus der Geschichte ziehen. Es kann und darf nicht sein, dass unsere Lieben umsonst gestorben sind, dass wir nichts aus der Geschichte gelernt haben. Wir haben die Aufgabe, die Voraussetzungen zu schaffen, dass Minderheiten in Frieden und Sicherheit leben können.

Meine Damen und Herren, dieses Denkmal ist auch ein Zeichen der Hoffnung.

Hoffnung, dass jeder – ungeachtet seiner Herkunft, Hautfarbe oder Religion gleiche Rechte und gleiche Chancen hat.

Hoffnung, dass diese Rechte in der Praxis auch anerkannt und ausgeführt werden.

Hoffnung, dass der Faschismus, Rassismus, Antisemitismus und Antiziganismus, der sich in vielen Ländern wieder manifestiert, nicht die Ausmaße annimmt wie in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts.

Hoffnung, dass die Bekundungen von Fremdenhass künftig nicht mehr toleriert werden.

Hoffnung, dass wir zusammen in Frieden leben können, trotz der großen Unterschiede zwischen Kulturen und Völkern, und Hoffnung, dass wir einander wieder respektieren werden.

An dieser Stelle spreche ich auch die Hoffnung aus, dass die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Verantwortung übernehmen und mit der Umsetzung des von der Europäischen Kommission initiierten »EU-Rahmens für die nationale Strategie zur Integration der Roma« beginnen. Dieser Rahmen wurde von allen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet, die Umsetzung lässt jedoch noch viel zu wünschen übrig.

Schwerpunkte dieses Rahmens sind: Bildung, Arbeit, Gesundheit und Wohnung.

Meine Damen und Herren, dieses Denkmal ist kein Schlusspunkt, sondern vielmehr der Ausgangspunkt für eine verstärkte Auseinandersetzung des Umgangs mit dem Holocaust an Sinti und Roma, für einen Umgang, die von der Verantwortung für unsere Menschen in Deutschland und Europa getragen wird. Wir Überlebende würden uns sehr wünschen, dass der Zentralrat der deutschen Sinti und Roma, als Initiator des Denkmals, baldmöglichst eine eigene Repräsentanz in Berlin erhält, um den Herausforderungen, vor denen wir jetzt stehen, noch wirkungsvoller begegnen zu können.

Meine Damen und Herren, ich hoffe, dass diese Gedenkstätte ein Ort des Nachdenkens, der Besinnung sein wird und das gegenseitige Verständnis fördert, damit wir miteinander in Frieden und Freundschaft leben können.

Durch den Mut eines Einzelnen habe ich als Kind überlebt, doch Abertausende andere Sinti- und Roma-Kinder konnten dem Vernichtungswillen der Nazis nicht entrinnen. Sogar aus Kinderheimen und Adoptivfamilien wurden sie in die Todeslager deportiert. Aus einem dieser Kinderheime ist ein einzigartig filmisches Zeugnis erhalten. Es sind Aufnahmen einer NS-Rassenforschungsstelle. Sie misshandelten 40 dort untergebrachte Kinder für ihre Doktorarbeit. Die Eltern hatten sie schon vorher in Konzentrationslager verschleppt. Es sind die letzten Bilder der Kinder. Im Mai 1944 wurden sie nach Auschwitz-Birkenau deportiert und fast alle in Gaskammern ermordet. Sehen Sie die bewegenden Originalaufnahmen in Gedenken an die unseligen namenlosen Kinder, die dem Völkermord zum Opfer fielen.

Danke.

<http://www.stiftung-denkmal.de/denkmaeler/denkmal-fuer-die-ermordeten-sinti-und-roma/reden.html> (01.12.2012)

Der Boxer Johann Rukeli Trollmann

Meister für acht Tage

Am Beispiel der Lebensgeschichte des Boxers Trollmann kann die Politik der rassistischen Ausgrenzung und Verfolgung der Sinti und Roma während der NS-Zeit exemplarisch erschlossen werden. Die neun Arbeitsblätter dieser Unterrichtseinheit bieten dabei verschiedene Materialien und Quellen zu folgenden Themen:

Info	Rukeli Trollmann - Lebenslauf
AB1	Trollmanns sportliche Karriere
AB2	Meister für acht Tage
AB3	Das Ende der Karriere - Knockout
AB4	Die NSDAP und der Boxsport
AB5	Ausgrenzung aus der Gesellschaft
AB6	Ausschluss und Deportation
AB7	Im KZ Neuengamme
AB8	Erinnerung an Rukeli Trollmann

Die Arbeitsaufträge auf den Arbeitsblättern enthalten neben Aufgaben zur Auseinandersetzung mit den verschiedenen Materialien und Quellen häufig auch Anregungen zur weiterführenden Beschäftigung mit der Thematik. Damit soll vor allem auch ein projektorientierter Ansatz geboten werden: Die Schülerinnen und Schüler werden aktiviert, vor Ort (also an ihrer Schule oder in ihrer Region) auf Spurensuche zu gehen bzw. herauszufinden, wie die Situation von Sinti und Roma in ihrem Umfeld damals war oder auch wie sie sich heute darstellt.

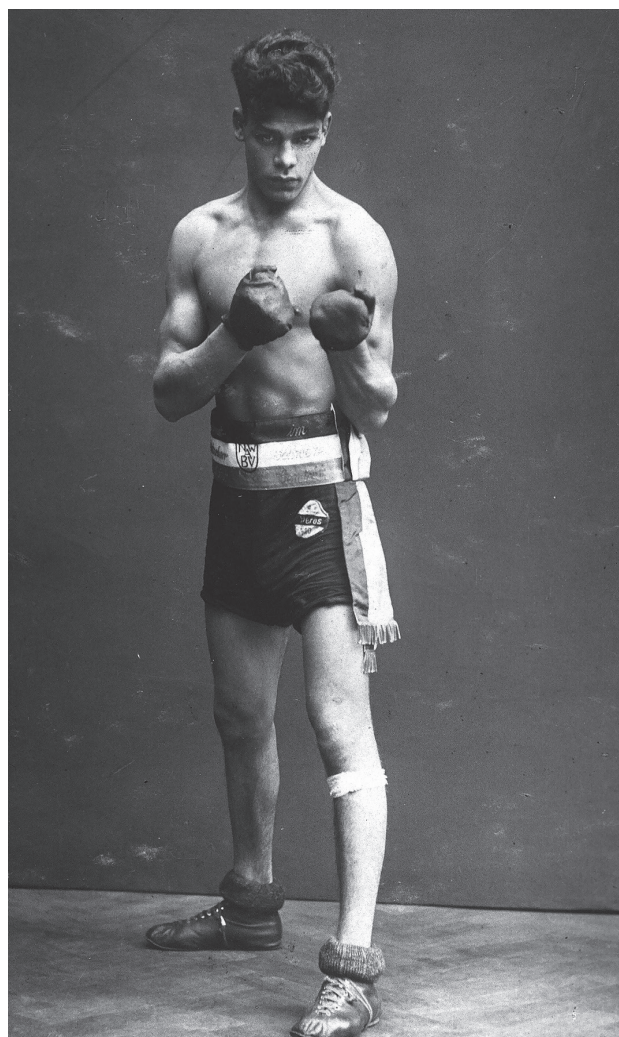


Abbildung: Johann „Rukeli“ Trollmann,
Datum: k.A., Fotograf: k.A., Archiv Johann Rukeli e.V.

Folgende Einsatzmöglichkeiten neben dem „normalen“ Unterricht sind vorstellbar:

Lernwerkstatt / Lernzirkel

Dieses Lernarrangement ermöglicht binnendifferenzier-tes Arbeiten in unterschiedlichen Sozialformen. Idealerweise schafft man verschiedene Stationen innerhalb eines Raums, eventuell auch nochmals unterteilt in Pflicht- und Wahlstationen. Hilfreich hierfür ist ein Laufzettel für die Hand der Schülerinnen und Schüler, anhand dessen die Lehrkraft die bearbeiteten Aufgaben kontrollieren kann. Ausgangspunkt sollte für alle Schüler/innen der Lebenslauf Trollmanns sein, da alle weiteren Arbeitsblätter hier „angedockt“ werden können.

Der Lernprozess wird hierbei von den Schülerinnen und Schülern mitgesteuert. Sie bestimmen Reihenfolge und Thema, Lerngeschwindigkeit und Stoffmenge. Zusätzliche Materialien können den einzelnen Stationen problemlos hinzugefügt werden, empfehlenswert ist auf jeden Fall an einigen Stationen ein PC mit Internetzugang, damit auch Recherche betrieben bzw. andere Medien mit einbezogen werden können.

Fallmethode

Ausgehend von einer Lehrererzählung oder dem Dokumentarfilm „Gibsy“ werden die Schüler/innen mit Rukeli Trollmann vertraut gemacht. Sie erfahren von seinem Aufwachen, seiner sportlichen Karriere und deren Höhepunkt, dem Meisterschaftskampf.

An dieser Stelle stoppt die Erzählung bzw. der Film, und die Lehrkraft stellt nun die Frage, die den Unterricht in den nächsten Stunden leiten und die Schülerinnen und Schüler zur Auseinandersetzung mit der NS-Politik gegenüber Sinti und Roma motivieren soll: Warum wurde Trollmann der Meistertitel aberkannt?

Zur Beantwortung dieser Frage erhalten die Lernenden alle nötigen Unterlagen in Materialpaketen, die in Gruppen arbeitsteilig oder arbeitsgleich bearbeitet werden. Neben dieser Hauptfrage kommen eine Reihe weiterer Fragen fast schon automatisch in den Blick: Wie verlief Trollmanns Leben weiter? Konnte er flüchten? Kehrete er zurück?

Der eigentliche Fall dient also zur Veranschaulichung für die Makroebene (Ausgrenzung und Verfolgung von Sinti und Roma).

Die Fallmethode erfordert und ermöglicht sehr selbstständiges Arbeiten zu einem komplexen Inhalt, die Schülerinnen und Schüler haben eine große Autonomie beim Lernen und können ihre eigene Meinung einbringen. Die verschiedenen Antworten auf die Leitfrage werden am Ende in der Klasse präsentiert (am besten auf Plakaten) und verglichen. Zum Schluss sollte bei dieser Methode auch die eigene Arbeit reflektiert und ausgewertet werden, damit die Lernenden für ihr künftiges Lernen Lehren ziehen können (Was hat mir beim Erarbeiten geholfen? Was war eher störend? etc.).

Projektideen

- Eine Ausstellung zu Rukeli Trollmann anfertigen und in der Schule präsentieren;
- Filmkritiken zu „Gibsy“ schreiben;
- eine Befragung in der Schule durchführen: „Was wisst ihr über Sinti und Roma?“;
- vor Ort recherchieren; Zeitzeugen einladen etc.

Ein Beispiel für ein regionalgeschichtliches Unterrichtsprojekt findet man unter www.sintikinder-dreihausen.de

Quellen für Internetrecherche

www.johann-trollmann.de,
www.trollmann.info,
 Stichwort „Trollmann“ bei
www.youtube.com oder www.wikipedia.de,
www.rukeli-trollmann.de

Quellenangaben/Literatur

- Roger Repplinger, Leg dich, Zigeuner: Die Geschichte von Johann Trollmann und Tull Harder, 2012.
- Michail Krausnick, Wo sind sie hingekommen? Der unterschlagene Völkermord an den Sinti und Roma, 1995.
- Michael Quasthoff, Gipsy Trollmann. Eine deutsche Boxergeschichte, in Hattrick 1/1996.
- Christoph Ortmeyer, Elke Peters, Daniel Strauß, Antiziganismus – Geschichte und Gegenwart deutscher Sinti und Roma, 1998.

Bildrechte liegen bei:

Eike Besuden (Pinguin Studios Bremen), HSV-Museum Hamburg, Image Bank WW2/NIOD (Amsterdam), Staatsarchiv Marburg, Landesarchiv Berlin, HIZ Remscheid.

Ein besonderer Dank gilt der Familie Trollmann für die Zurverfügungstellung des Bildmaterials über Johann Rukeli Trollmann.

Die Texte der Unterrichtsreihe wurden von Herrn Mirko Meyerding verfasst.

Rukeli Trollmann - Lebenslauf

- 27. Dez. 1907** als Johann Wilhelm Trollmann geboren, von den Eltern erhält er den Namen „Rukeli“, weil er schlank ist, gut gewachsen und kräftig, und weil seine Haare so dicht sind wie die Krone eines Baumes (abgeleitet von Ruk = Romanes für Baum)
- 1914** Trollmann beginnt mit dem Boxen.
- 1922** Mitglied im BC Heros, Hannover
- 1925 - 1928** Hannoverscher Meister der Amateure
- 1928** Nordwestdeutscher Meister im Mittelgewicht, Anwärter auf einen Platz im deutschen Olympiateam
- 1929** Wechsel ins Profilager
- 1932** Trollmann ist der am stärksten beschäftigte Profi-Boxer in Deutschland, er bestreitet 19 Kämpfe in diesem Jahr (von denen er 12 gewinnt).
- Juli 1932** Kampf gegen den Halbschwergewichtler Walter Sabbotke, Trollmann siegt durch K.o. in der 2. Runde.
- März 1933** Dem deutschen Meister im Halbschwergewicht, Erich Seelig, wird der Titel abgesprochen; der Grund: Seelig ist Jude.
- 9. Juni 1933** Titelkampf gegen Adolf Witt; nach tumultartigen Szenen wird Trollmann zum Sieger und damit deutschen Meister im Halbschwergewicht erklärt. Nach acht Tagen wird ihm der Titel vom Boxverband wieder aberkannt.
- 21. Juli 1933** Kampf gegen Gustav Eder; Trollmann erscheint mit gefärbten Haaren und weiß gepuderter Haut. Er boxt auf „arische Art“, weicht den Schlägen des Gegners nicht aus und verliert.
- 24. Mai 1934** Ausschluss aus dem Verband Deutscher Faustkämpfer
- 1934** Zwangsverpflichtung zum Reichsarbeitsdienst
- 1935** Nach Erlass des »Reichsbürgergesetzes zum Schutze des deutschen Blutes« taucht Trollmann unter; zwei seiner Brüder werden deportiert.
- 18. März 1935** Geburt der Tochter Rita Edith
- 1. Juni 1935** Hochzeit mit Olga Frieda Bilda, Mutter des gemeinsamen Kindes
- 3. Sept. 1938** Die Ehe mit Olga Bilda wird geschieden.
- 1938** Arbeitslager Hannover-Ahlem
- 1939** Trollmann wird zur 31. Infanteriedivision eingezogen und
- 1941** an der Ostfront verwundet.
- Okt. 1942** Im Hause seines Bruders wird er von der Gestapo verhaftet und kommt in das KZ Neuengamme bei Hamburg. Dort muss er Schwerstarbeit verrichten und abends ausgehungert gegen seine Bewacher von der SS boxen.
- 9. Febr. 1943** Trollmann wird offiziell für Tod erklärt, in Wirklichkeit aber vom illegalen Häftlingskomitee zu seinem Schutz in das Außenlager Wittenberge gebracht.
- Sommer 1944** Johann Rukeli Trollmann wird im Lager Wittenberge ermordet.



Abb. oben: J. Trollmann in Boxerpose, 1933, Archiv Rukeli e. V., Fotograf: k. A.
Abb. unten: Stolperstein Hannover, Fotograf: Manuel Trollmann

Trollmanns sportliche Karriere

1

Infotext

Johann Rukeli Trollmann ist ein Star. Wenn er in den Ring steigt, klingeln die Kassen, sind die Box-Arenen ausverkauft. In den Zeitungen macht er Schlagzeilen, Frauen umschwärmen ihn, während des Kampfes wirft er Kuschhände ins Publikum. Es ist das Jahr 1932: Rukeli Trollmann ist einer der erfolgreichsten Boxer in Deutschland, nicht wenige behaupten, er habe das Zeug zum Europa- oder gar Weltmeister.

Trollmann hat seinen Gegnern nicht nur die Schlagkraft voraus, sondern einen eigenen Stil: Er umtänzelt seine Gegner leichtfüßig, weicht ihren Schlägen geschickt aus, um dann unerwartet seine gefährliche Linke zu setzen und die entscheidenden Punkte zu holen. Die Fachpresse lobt seinen besonderen Kampfstil, seine Beinarbeit, seine Schnelligkeit und seine Intelligenz. Immer wieder gelingt es dem relativ schlanken Boxer, seine meist stämmigeren und kräftigeren Gegner zu bezwingen.

Großes Aufsehen erregt sein Kampf gegen Walter Sabbotke im Sommer 1932: Der deutlich schwerere Sabbotke geht schon in der 2. Runde auf die Bretter. Das Management des Schwergewicht-Boxers Max Schmeling macht Trollmann daraufhin das Angebot, in den USA zu boxen. Trollmann schlägt es aus.

Von den Journalisten bekommt Trollmann den Namen „Gipsy“ verpasst, gegen den er sich zunächst wehrt. Da dies keinen Erfolg hat, lässt er ihn auf die Hose stecken, allerdings verballhornt zu „Gipsy“.



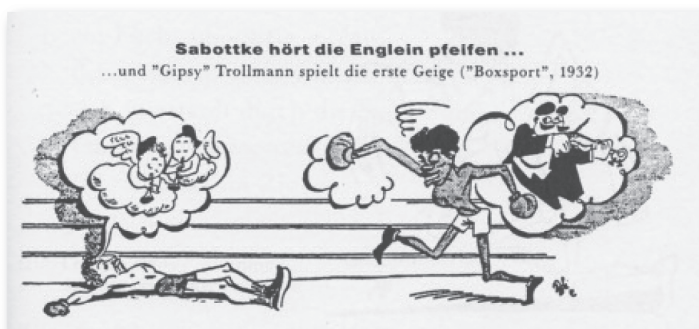
Bild oben: Beim Training in der Sportschule Charlottenburg in Berlin 1932 (Fotograf: k.A., Privatsammlung Manuel Trollmann)

Bild links: Szenenfoto aus dem Film „Gipsy“ (Abb. Pinguin Studios Bremen 2011)



Trollmanns Bilanz als Profiboxer von 1929 - 1933 (einschließlich des Titelkampfes gegen Witt)

Siege	Unentschieden	Verloren
24	7	5



»Trollmann hat bewiesen, daß er ein ganz großer Gegner aller deutschen Mittelgewichte ist. [...] Seine körperliche Stärke nützte er in jeder Weise aus, legte alles in den Schlag und konnte [seinen Gegner] verschiedentlich in die Verteidigung drängen.«

1928

»Die Veranstaltung verlief in schönster Harmonie und der Knockout im Hauptkampf war ein Höhepunkt, wie er stärker und dramatischer nicht denkbar ist.«

1932

Beide Zitate und Karikatur aus: *Box-Sport*, Amtliches Organ des Verbandes Deutscher Faustkämpfer

Aufgaben:

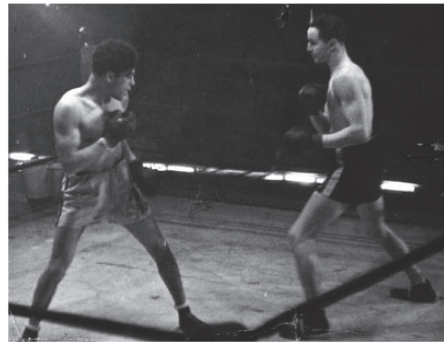
- Berechne aus den Angaben in der Tabelle, wie viel Prozent seiner Profikämpfe Trollmann bis 1933 gewonnen bzw. verloren hat.
- Vergleiche die Darstellung Trollmanns in der Karikatur mit den Fotos. Welche Verzerrungen sind erkennbar? Welche Vorurteile über „Zigeuner“ benutzt der Karikaturist?
- Nach Meinung vieler Fachleute wies Trollmanns Box-Stil Ähnlichkeiten mit dem des späteren Weltklasseboxers Muhammad Ali auf. Suche im Internet nach Informationen über Ali und fertige einen Vergleich der beiden Boxer an.

Meister für acht Tage

2

Infotext

Im März 1933 wird dem deutschen Boxmeister im Halbschwergewicht, Erich Seelig, der Titel weggenommen; der einzige Grund: Er ist Jude. Der Titel bleibt bis Juni 1933 vakant, dann werden zwei ganz ungleiche Boxer gegeneinander aufgestellt: In der einen Ringecke steht am 9. Juni 1933 mit 71,3 kg Gewicht Johann „Rukeli“ Trollmann. Der inzwischen »gleichgeschaltete« Deutsche Boxverband hat zu verhindern versucht, dass Trollmann um den Titel kämpft; der Grund: Er ist »Zigeuner«. Doch Rukeli Trollmann ist einer der bekanntesten und erfolgreichsten Boxer Deutschlands, und da die Nationalsozialisten (noch) auf Stimmungen in der Bevölkerung reagieren, wird schließlich eine Ausnahme gemacht und Trollmann zum Titelkampf zugelassen. Man stellt ihm den größeren und mit fast 78 kg schwereren Adolf Witt gegenüber, weil der Boxverband davon ausgeht, dass diese Vorteile zum Sieg verhelfen.



Hamburg, 26.02.1933: Trollmann schlägt Bölc durch technischen Knock-out in der 2. Runde (Abb.: Archiv Rukeli e.V., Fotograf: k. A.)



Im Jahr 2003 wird Rukeli Trollmann vom Bund Deutscher Berufsboxer in die Riege der Deutschen Meister aufgenommen. (Abb.: Meistergürtel, 2003, Fotograf: k.A., Privatsammlung Manuel Trollmann)

Aber am 9. Juni abends in Berlin wird Adolf Witt von seinem Gegenüber gedemütigt: Der 26-jährige Trollmann tanzt ihn zwölf Runden lang aus, sammelt Punkt für Punkt und gewinnt fast jede Runde. Trotzdem wird der Kampf unentschieden gewertet. Die Zuschauer geraten daraufhin in Aufruhr, protestieren minutenlang lautstark und drohen, die Halle kurz und klein zu schlagen. Schließlich beugen sich die Veranstalter und erklären Trollmann zum Deutschen Meister im Halbschwergewicht. Kurz darauf aber wird er in der Fachzeitschrift *Box-Sport* angegriffen: Er habe „artfremd“ und „theatralisch“ geboxt, man verhöhnt seine „zigeunerhafte Unberechenbarkeit“. Acht Tage später wird ihm der Titel wieder aberkannt. Er darf nicht mehr an Titelkämpfen teilnehmen, seine Karriere ist damit faktisch beendet.

»Die erste Runde begann Trollmann mehr spielend und tänzelnd, als ernsthaft kämpfend. Ein paar warnende Pfiffe von der Galerie machten ihn aber schnell darauf aufmerksam, daß hier wachsame Augen beobachteten.«

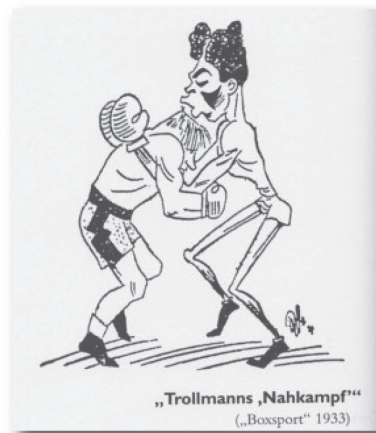
4. April 1933

»Trollmann hat übrigens nicht mehr so viele Freunde wie früher.«

1. Mai 1933

»Der Zigeuner ist nun mal ein Stimmungsboxer, ein Instinkt-Boxer, der mit seinem Herumspringen manches Mal von der sportlichen Linie stark abweicht. [...] Geht es jedoch um eine offizielle Meisterschaft, dann besteht die Gefahr, daß der innere Wert eines Titels durch den merkwürdigen Stil dieses Instinktboxers herabgezogen werden kann. [...] Was dann folgte, war derartig flach, langweilig und einer Meisterschaft unwürdig [...].«

19. Juni 1933



Alle Zitate und Karikatur aus: *Box-Sport*, Amtliches Organ des Verbandes Deutscher Faustkämpfer

Aufgaben:

- Was bedeutet der Begriff „Gleichschaltung“? Informiere dich mit Hilfe des Internets, besonders im Hinblick darauf, welche Folgen diese Gleichschaltung für den Boxsport hatte.
- Vergleiche die Texte und die Karikatur aus der Zeitschrift *Box-Sport* mit jenen auf AB 2. Beschreibe die Veränderungen: Wie wird Trollmann vor 1933, wie seit 1933 dargestellt?
- Stelle Vermutungen darüber an, warum es 70 Jahre gedauert hat, bis Rukeli Trollmann wieder offiziell als deutscher Meister im Halbschwergewicht anerkannt wurde.

Das Ende der Karriere - Knockout

3

Infotext

Für den 21. Juli 1933 ist ein Kampf gegen den Weltergewichtler Gustav Eder organisiert, im Vorfeld fordert der Boxverband: „Trollmann sei gesagt, dass eine Niederlage durchaus nicht schädlich ist, wenn sie mit Haltung ertragen wird.“ Die Zuschauer trauen ihren Augen nicht: Trollmann erscheint mit blondierten Haaren im Ring, seine Haut hat er weiß eingepudert. Und er beschränkt sich nicht auf Symbole, gegen Eder kämpft er auch »deutsch«: Er bleibt fast unbeweglich in der Ringmitte stehen und prügelt sich mit Eder, nimmt Schlag für Schlag hin. In der fünften Runde wird der mittlerweile blutüberströmte Trollmann ausgezählt. Die Funktionäre sind zufrieden, die Parodie eines »arischen« Boxers kümmert sie nicht weiter. Noch einige Kämpfe darf Rukeli Trollmann absolvieren, die meisten verliert er, auch gegen Männer, die er immer locker geschlagen hat. Denn er hat Angst; nicht vor dem Gegner im Ring, sondern vor denen außerhalb. Am 24. Mai 1934 wird er offiziell von der Mitgliederliste des Verbandes Deutscher Faustkämpfer gestrichen.

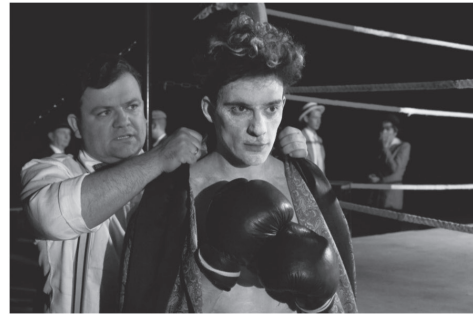
Trollmanns Bilanz als Profiboxer von 1933 - 1934 (nach dem Titelkampf gegen Witt)

Siege	Unentschieden	Verloren
6	6	14



»Es geht nicht an, daß ein Lizenzinhaber im Ring so boxt [...]. Trollmann muss gegen Eder Willen zum Kampf mitbringen, oder aber er muss seine Lizenz zurückgeben. Es sind vorher schon andere Leute erzogen worden.«

17. Juli 1933



Szenenfoto aus dem Film "Gipsy"
(Abb. Pinguin Studios Bremen 2011)

Der »helle« Gipsy

[...]

War einstmal ein Zigeuner,
Gerieben wie wohl koiner!
Ein Hexenkünstler mit Genie,
Voll zauberhafter Strategie,
Ein Dämon, der mit Rückwärtsgang
Zog immer an der Wand entlang,
Ein Fuchs, der überlistig schlau -
Dabei sich spreizend wie ein Pfau -
Mit wildem Fauchen und Gewieher,
Dann plötzlich wie ein Korkenzieher
Sich kunstvoll durch die Seile wand ...
Oh Gott, wie interessant!

War einstmal ein Zigeuner -
Jetzt ist er nämlich - koiner!
Denn Wasserstoff und Sonnenbrand -
In beiden er zu lange stand! -
Wie haben Sie ihn bloß verhunzt,
»Verblichen« selbst ist seine Kunst!
Was farbig vordem und genial
Ist Talmi, Mache - und fatal,
Vom Fuchs blieb nur der Farbenschein,
Der viel zu schön, um echt zu sein,
So schmähte »eine« zornentbrannt,
Die interessant nur Eder fand.

Tja, war mal ein Zigeuner?

24. Juli 1933
Fritz Hofmann

Zitat, Gedicht und Karikatur aus: *Box-Sport*,
Amtliches Organ des Verbandes Deutscher
Faustkämpfer

Aufgaben:

- Berechne aus den Angaben aus der Tabelle, wie viel Prozent seiner Profikämpfe Trollmann ab 1933 gewonnen bzw. verloren hat. Vergleiche mit den Zahlen vor 1933 (auf AB 2). Welche Gründe für die Veränderung lassen sich in den Texten finden?
- Welche Konsequenzen hätte es für Trollmann gehabt, seine Box-Lizenz zu verlieren?
- Welche Vorurteile gegenüber „Zigeunern“ finden sich im Gedicht (beachte die Tierbilder!) Was sollte deiner Meinung nach mit dem Abdruck der Karikatur und des Gedichts in der Zeitschrift *Box-Sport* bezweckt werden?

Die NSDAP und der Boxsport

4

Infotext

Hitler wünscht sich in den frühen Zwanzigerjahren einen Stamm von 60 bis 80 ausgebildeten SA-Boxern, die den Anhängern anderer Parteien Angst einjagen und sie bei Gelegenheit verprügeln sollen. Mitglieder der SA werden ab 1921 regelmäßig im Boxen unterrichtet, es werden außerdem Boxwettkämpfe ausgetragen: Auf dem NSDAP-Parteitag von 1929 kämpften SA-Männer zum ersten Mal um Meisterschaften im Boxen, Ringen und Jiu-Jitsu.

Ab 1933 spielt der Boxsport auch in der Erziehungspraxis des Dritten Reiches eine große Rolle: Die Hitlerjugend boxt, Boxen wird außerdem verpflichtender Bestandteil des Sportunterrichts für Jungen ab Klasse 9.

Die Ausgrenzung und Verfolgung „nicht-arischer“ Sportler beginnt lange vor dem Inkrafttreten der Nürnberger Rassegesetze 1935. Der 1933 »gleichgeschaltete« Boxverband heißt nun Verband Deutscher Faustkämpfer, propagiert wird ein »arischer« Boxstil: Fuß an Fuß, Kopf an Kopf, Hauen bis einer umfällt.



„Lernt Boxen, ihr Jungen!“ - Titelblatt der Schülerzeitung „Hilf mit!“, Februar 1935

Soweit die Mitglieder [der SA] dabei körperlich zu ertüchtigen sind, darf der Hauptwert nicht auf militärisches Exerzieren, sondern vielmehr auf sportliche Betätigung gelegt werden. Boxen und Jiu-Jitsu sind mir immer wichtiger erschienen als irgendeine schlechte, weil doch nur halbe Schießausbildung. Man gebe der deutschen Nation sechs Millionen sportlich tadellos trainierte Körper, alle von fanatischer Vaterlandsliebe durchglüht und zu höchstem Angriffsgeist erzogen, und ein nationaler Staat wird aus ihnen, wenn notwendig, in nicht einmal zwei Jahren, eine Armee geschaffen haben [...].

Adolf Hitler in »Mein Kampf«, 1925



Filmheft zu einer Dokumentation über den Sieg Max Schmeling's über Joe Louis, 1936

Wenn eine Sportart als Mittel der Wehertüchtigung, der vormilitärischen Erziehung, dienen soll, so darf sie keinesfalls »spielerisch«, »angenehm«, nur »lustvoll« sein. Sondern sie muß hart und voller schwerer Anstrengung sein - zugunsten der Schlagkraft und Verteidigungsstärke, kurz: zugunsten der Wehrfähigkeit der Gruppe, der Gemeinschaft, des Volkes.

Hans Schingnitz in »Boxen als Grund- und Kampfgeist«, 1935

Hitler über Erziehung:

Meine Pädagogik ist hart. Das Schwache muss weggehämmert werden. In meinen Ordensburgen wird eine Jugend heranwachsen, vor der sich die Welt erschrecken wird. Eine gewalttätige, herrische, unerschrockene, grausame Jugend will ich. Jugend muss das alles sein. Schmerzen muss sie ertragen. Es darf nichts Schwaches und Zärtliches an ihr sein.

Hermann Rauschnig, Gespräche mit Hitler, Zürich, New York 1940, S. 23

Beschlüsse des neuen Vorstandes des Verbandes Deutscher Faustkämpfer:

»1. Sämtliche Juden, auch getaufte, sind von der Mitgliederliste zu streichen. Alle neun aufzunehmenden Mitglieder müssen arischer Abstammung sein.

[...]

4. Allen Juden ist das Betreten der Verbandsräume verboten.«

zitiert nach: Box-Sport, 4. April 1933

Aufgaben:

- Welche Bedeutung hatte für Hitler und die Nationalsozialisten der Boxsport? Welche Ziele wurden mit der Einführung des Boxens in der SA, der Hitlerjugend und im Schulsport verfolgt?
- Warum wird Trollmann zur Zielscheibe für die vom Boxverband und der NSDAP ab 1933 organisierten rassistischen Hetze? Wie reagiert er darauf?
- Informiere dich über Max Schmeling und sein Verhältnis zu Hitler und der NSDAP. Fertige einen Vergleich der beiden Boxer Trollmann und Schmeling an.

Ausgrenzung aus der Gesellschaft

5

Infotext

In den folgenden Jahren schlägt sich Rukeli Trollmann als Boxer auf Jahrmärkten durch, lebt in Hannover und in Berlin. Hier begegnet er Olga Frieda Bilda, die er im Juni 1935 auf dem Standesamt in Berlin-Charlottenburg heiratet. Der Ex-Profi Trollmann, der keinen anderen Beruf gelernt hat, wird zum Reichsarbeitsdienst zwangsverpflichtet: Kohleschaufeln, Reinigen von Flugzeugen auf dem Flugplatz Vahrenheide. Da der Lohn minimal ist, kellnert Rukeli nachts in Kneipen.

Die Verfolgung von Sinti und Roma nimmt nach dem Erlass der sog. Nürnberger Rassegesetze am 15. September 1935, in denen nicht nur die systematische Ausgrenzung und Entrechtung der jüdischen Menschen festgelegt wurde, sondern auch Sinti und Roma des „artfremden Blutes“ bezichtigt wurden, immer stärker zu. Die ersten Sinti verschwinden, Gerüchte gehen um, aber keiner weiß, was mit ihnen geschieht. Man weiß nur: Es kommt so gut wie keiner zurück. Und wer doch zurückkommt, ist schmal und schweigt.

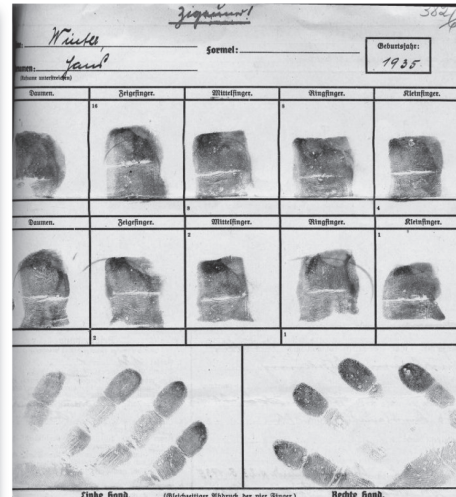
Viele Sinti werden gezwungen, ihre Wohnungen aufzugeben, um in so genannte „Zigeunerlager“ umzuziehen. Dies sind meistens eingezäunte Barackenlager auf offenem Feld ohne sanitäre Einrichtungen. Auch Mitglieder der Familie Trollmann werden inhaftiert und vor die nicht zu beantwortende Frage gestellt, sich entweder sterilisieren oder ins Lager deportieren zu lassen. Einige Familienmitglieder lassen sich sterilisieren, Rukeli nicht. Im September 1938 lässt sich Trollmann von seiner Frau Olga scheiden, in der Hoffnung, seine Frau und die gemeinsame Tochter so vor Verfolgung schützen zu können. Zu diesem Zeitpunkt stehen insbesondere so genannte Zigeunermischlinge unter der besonderen Aufmerksamkeit der nationalsozialistischen Rassekundler und der Reichskriminalpolizei.

1938 wird Trollmann für mehrere Monate ins Arbeitslager Hannover-Ahlem verschleppt. Nach seiner Entlassung lebt er im Verborgenen, um weiteren Verhaftungen zu entgehen.



Rukelis Bruder Julius kommt ins Arbeitslager Lahde und wird dort massiv misshandelt: Beide Beine und der rechte Arm sind seitdem gelähmt. Seine Anträge auf Wiedergutmachung werden nach Kriegsende 1945 von den Behörden abgelehnt. Er verstirbt 1958 in Hannover. (Fotograf: k.A., Privatsammlung M. Trollmann)

Vor den Olympischen Spielen in Berlin 1936 sorgt die NSDAP für ein „sauberes“ Stadtbild: Hunderte von Sinti und Roma werden in ein Lager am Falkenberger Weg in Berlin-Marzahn gepfercht. Unter unwürdigen Bedingungen hausen in dem von den Nazis als »Zigeunerrastplatz« bezeichneten Ghetto die Menschen in Wohnwagen und Baracken. Auch nach dem Ende der Sommerspiele wird das Lager nicht wieder aufgelöst; im Jahr 1938 müssen dort 852 Sinti und Roma leben. Die Lebensmittelrationen sind gering, die sanitären Verhältnisse unzureichend, in der Folge deshalb die Kindersterblichkeit sehr hoch. (Abb.: Landesarchiv Berlin, F Rep. 290-09-03 Nr. 65-3585 / Fotograf: k.A.)



Fingerabdrücke eine 6-jährigen Sinti-Kindes, Dreihäusen 1941 (Abb. DigAM, HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4331, Bl.382)

Grundsätzlich sollen nur Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes das Reichsbürgerrecht erlangen [...]. Artfremdes Blut ist alles Blut, das nicht dem deutschen Blute verwandt ist. Artfremdes Blutes sind in Europa regelmäßig nur Juden und Zigeuner. Artfremde erhalten das Reichsbürgerrecht grundsätzlich nicht.

Stuckart/Globke, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, München 1936, S. 55



Aufgaben:

- Informiere dich über den Inhalt der sog. Nürnberger Rassegesetze von 1935. Welche Folgen hatten die Gesetze für Juden bzw. Sinti und Roma?
- In welchen Schritten wurde die Ausgrenzung von „Nicht-Ariern“ in den verschiedenen Lebensbereichen vollzogen?
- Welche Auswirkungen hatten die Rassengesetze auf Rukeli Trollmann und seine Familie?
- Finde heraus, wozu die NSDAP die Olympischen Spiele in Berlin 1936 missbraucht hat.
- Gab es auch in deiner Region ein „Zigeunerlager“? Frage bei Verwandten, dem Pfarrer oder dem Bürgermeister nach (oder recherchiere im Internet).

Ausschluss und Deportation

Infotext

Nach Himmlers „Festsetzungserlass“ vom 17. Oktober 1939 werden Sinti und Roma bald im ganzen Reich an dem Ort erfasst und „festgesetzt“, wo sie gerade angetroffen werden. Abschiebungen durch Behörden gibt es nicht länger, Abwanderungen werden verhindert. Bei Nichtbefolgung der ergangenen Anweisungen wird mit einer Internierung im Konzentrationslager gedroht. Im November 1939 wird Rukeli Trollmann in die Wehrmacht einberufen, zur 31. Infanteriedivision; vom Kämpfen fürs Vaterland sind Sinti und Roma noch nicht ausgeschlossen. Nachdem er als Infanterist in Schlesien, Polen, Belgien und Frankreich stationiert ist, wird er im Mai 1941 an die Ostfront geschickt. Als Schütze im Infanterie-Regiment 12 kämpft er in der Sowjetunion und wird in Sobolew, Kreis Garwolin, verwundet. Zeitgleich finden die ersten Massenerschießungen sowjetischer Sinti und Roma durch Einsatzgruppen von SS und Sicherheitspolizei statt.

Obleich viele Sinti und Roma im Ersten Weltkrieg als Soldaten gedient haben, ordnet das Oberkommando der Wehrmacht 1941 den Ausschluss aller Sinti und Roma aus „rassenpolitischen“ Gründen an; auch Rukeli Trollmann wird aus der Wehrmacht entlassen. Im Juni 1942 wird er in der Wohnung seiner Schwägerin in Hannover von der Gestapo verhaftet und während der Haft schwer körperlich misshandelt. Ende Oktober 1942 wird Rukeli Trollmann in das Konzentrationslager Neuengamme bei Hamburg deportiert. Vier Monate später werden auf der Grundlage des sogenannten Auschwitz-Erlasses Himmlers die meisten der noch nicht verhafteten Sinti und Roma nach Auschwitz verbracht: „Auf Befehl des Reichsführers SS ... sind Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft ... in einer Aktion von wenigen Wochen in ein Konzentrationslager einzuweisen.“



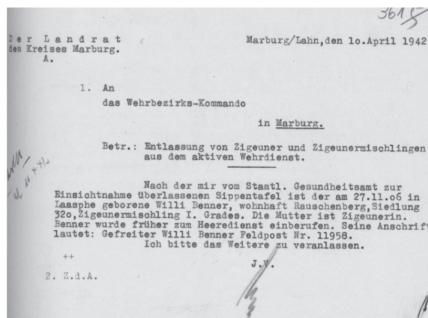
Es geschah am helllichten Tag
Deportationen von Sinti und Roma fanden in ganz Deutschland von 1940 bis 1943 statt; hier in Remscheid, März 1943
(Abb. HIZ Remscheid, Fotograf: k. A.)

Aus rassepolitischen Gründen wird bestimmt:
1. Neueinstellungen von Zigeunern oder Zigeunermischlingen (auch Freiwillige) in den aktiven Wehrdienst sind unzulässig.
2. Etwa noch im aktiven Wehrdienst stehende Zigeuner oder Zigeunermischlinge sind unverzüglich [...] aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen.

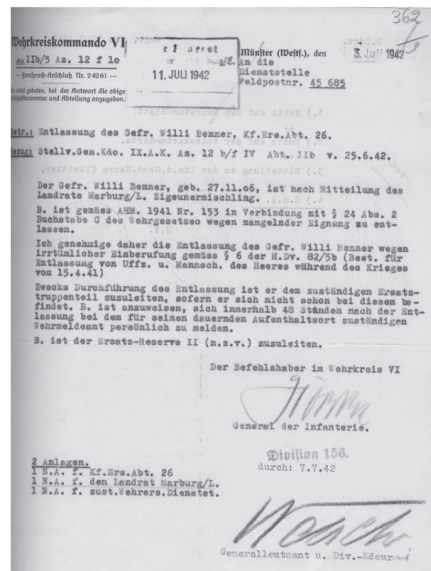
Allgemeine Heeresmitteilungen,
Februar 1941



Rukelis jüngerer Bruder Stabeli, ein Könnler auf der Violine, darf seit 1935 nicht mehr auftreten. Er dient ab 1939 als Gefreiter der Infanterie, wird aber später wie alle Sinti aus der Wehrmacht entlassen. Wegen angeblicher Rassenschande wird er im April 1943 in Haft genommen. Er kommt am 25.09.1943 in das KZ Auschwitz, wo er am 13.11.1943 stirbt. Die SS hatte ihn über Nacht in eine Regentonne gesteckt. (Fotograf: k.A., Privatsammlung M. Trollmann)



Entlassung eines Gefreiten aus der Wehrmacht, Marburg und Münster 1942
(Abb. DigAM, HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4331, Bl. 361 und Bl. 362)



Aufgaben:

- Welchen Zusammenhang siehst du zwischen dem Festsetzungserlass von 1939 und den darauf folgenden Deportationen in Konzentrationslager ab 1940?
- Viele Deutsche haben nach dem Krieg behauptet, sie hätten von den Lagern und den Deportationen nichts gewusst bzw. nichts wissen können. Wie beurteilst du diese Aussagen?
- Wo in deiner Region wurden Sinti und Roma „festgesetzt“? Gab es auch in deiner Nähe Deportationen? In welche Konzentrationslager?

Im KZ Neuengamme

7

Infotext

In Neuengamme befand sich 1938 eine stillgelegte Ziegelei, die zunächst von etwa 100 Häftlingen aus dem KZ Sachsenhausen betriebsfähig gemacht wurde. Mehr als die Hälfte der über 100.000 Häftlinge im daraus entstandenen KZ Neuengamme überlebte die Zeit im Lager nicht oder starb an den Folgen der Inhaftierung. Die meisten starben durch Misshandlungen, Entkräftung, Hunger und Arbeitsunfälle gemäß der von Goebbels vorgegebenen Devise »Vernichtung durch Arbeit«.

Rukeli Trollmann muss als Häftling mit der Nummer 9841 im KZ Neuengamme schwerste Arbeiten verrichten, wird aber von einem ehemaligen Ringrichter und SS-Mann erkannt. Fortan soll er den SS-Männern Boxunterricht erteilen. Der ausgehungerte und abgemagerte Trollmann – er hat in nur 3 Monaten KZ-Haft ca.



30kg an Gewicht verloren – dient seinen Bewachern und Peinigern als Sparringspartner, zur Stärkung wird er mit „Schnäpsen gefüttert“. Das illegale Häftlingskomitee von Neuengamme beschließt, Trollmann eine neue Identität zu geben und ihn aus dem Fokus der SS zu lösen: Offiziell stirbt Johann Trollmann am 9. Februar 1943 an Herz- und Kreislaufversagen, tatsächlich handelte es sich bei dem Toten um einen verstorbenen Häftling, dessen Identität weitergegeben wurde. Um der Entdeckung zu entgehen, wird Trollmann ins Nebenlager Wittenberge transportiert. Aber auch hier entkommt er seiner Vergangenheit als Boxer nicht; er muss sich im Laufe des Jahres 1944 einem vom Lagerältesten inszenierten Kampf mit dem bei Mithäftlingen verhassten kriminellen Kapo Emil Cornelius stellen. Trollmann gewinnt zwar den Kampf, doch wenige Zeit später rächt sich Cornelius für die Niederlage und lässt Trollmann bei einem Arbeitseinsatz außerhalb des Lagers bis zur Erschöpfung schufte, um ihn dann mit einem Knüppel zu erschlagen.



Häftlinge im KZ Neuengamme beim Tonabbau für die Ziegelei
(Abb.: Image Bank WW2/NIOD Amsterdam, 244F/94196, Fotograf: k. A.)

Otto Harder, genannt Tull, war in den 1920er Jahren erfolgreicher Fußballspieler beim Hamburger Sportverein (HSV) und in der deutschen Nationalmannschaft. Bereits 1933 trat er in die SS ein. Im Außenlager Hannover-Ahlem war er als Lagerführer ab November 1944 direkt für die Häftlinge zuständig. Die Zustände im Lager, die sein Stellvertreter Hans Harden ihm schon zu Lagerzeiten vorwarf, hätten – so Harder später vor dem britischen Militärgericht – nicht in seiner Verantwortung gelegen:



(Abb.: Datum: k.A., Fotograf: k.A., Archiv HSV Museum Hamburg)

„Als die Zahl der Toten stieg, tat ich, was ich konnte, indem ich Berichte nach Neuengamme schickte. [...] Ich konnte nicht mehr tun als das: Ich berichtete wahrheitsgemäß jeden Monat. [...] Ich dachte, wie viel Glück ich hatte, in ein so einfach zu leitendes Lager gekommen zu sein. So gut diszipliniert, abgesehen von den materiellen Schwierigkeiten. Von dem, was ich selbst von Gefangenschaft kannte, glaubte ich, dass die Häftlinge froh waren, etwas zu tun zu haben und nicht arbeiteten, weil sie dazu grausam gezwungen worden wären. Schließlich hatten sie Pausen zum Essen und ihr 12-Stunden-Tag bedeutete nur 10 Stunden reale Arbeit. Und sie arbeiteten nicht so hart – ich habe sie beobachtet. [...] Es kam mir nie in den Sinn, dass sie da waren, um zu sterben, um Gottes Willen. [...] Ich hatte eine sehr angenehme Aufgabe in Neuengamme.“

Benjamin Sieradzki, jüdischer Häftling aus Polen, war 17 Jahre alt, als er in das Außenlager Hannover-Ahlem kam. Er berichtet über die Arbeit im Stollen eines ehemaligen Asphalttagebaus:

„Die Arbeit im Stollen war für die meisten von uns furchtbar. Besonders die Kapos waren grausam. Leute begingen Selbstmord im Stollen und wir mussten sie auf hölzernen Bahren heraustragen und dreckige deutsche Lieder auf dem Weg zurück ins Lager singen. Eine der deutschen Wachen warf Kieselsteine in den Mund eines toten Mannes, ausrufend: „Hier, du Judenschwein, hast du was zu essen!“

Aufgaben:

- Informiere dich über das System der Konzentrationslager. Wer waren die sog. Kapos? Erläutere, welche Funktion die sog. Außenlager erfüllen sollten. Recherchiere, ob es in der näheren Umgebung deiner Schule auch Außenlager gab.
- Trollmann trug im KZ Neuengamme den sog. braunen Winkel (für „Zigeuner“), später dann im Außenlager Wittenberge einen roten Winkel, den ihm das illegale Häftlingskomitee besorgte. Finde heraus: Was war ein illegales Lagerkomitee? Welche Bedeutung hatten die Winkel?
- Vergleiche Otto Harders Aussagen mit denen von Benjamin Sieradzki. Versuche dabei, die Umstände ihrer Aussagen mit einzubeziehen. Was möchte Harder mit seiner Aussage erreichen?

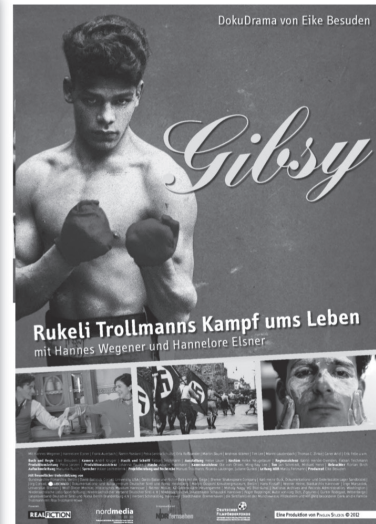
Erinnerung an Rukeli Trollmann

8

Infotext

Viele Jahre, ja sogar Jahrzehnte, blieb das Schicksal von Rukeli Trollmann und seiner Familie unbeachtet – so wie das der meisten von den Nazis verfolgten Sinti und Roma. Vor allem der Initiative seines Großneffen, Manuel Trollmann, ist es zu verdanken, dass dies heute anders ist. Mittlerweile wurde eine Straße im Hannoveraner Ballhof in Johann-Trollmann-Weg umbenannt und gleich drei »Stolpersteine« zur Erinnerung an ihn verlegt: im September 2008 in Hannover (eben am Johann-Trollmann-Weg), im Mai 2009 in Hamburg vom Boxclub Hanseat (vor der Roten Flora) und am 1. Juli 2010 in Berlin. Hier wurde im Stadtteil Kreuzberg außerdem eine Sporthalle nach dem Sinto benannt: Johann-Trollmann-Boxcamp. Im Dezember 2010 richtete der BC Hanseat den „Rukeli Trollmann Box-Cup“ aus und sowohl in Berlin (2010) als auch in Hannover (2011) und Dresden (2012) war für einige Wochen ein temporäres Denkmal errichtet.

Außerdem entstand das Theaterstück „Trollmanns Kampf – Mer Zikrales“, das nach der Premiere am 30. April 2010 im Schauspiel Hannover auf dessen Ballhof-Bühne gezeigt wurde und auch noch weiter präsentiert werden soll. Am 27. Januar 2013, dem Holocaust-Gedenktag, startete das Doku-Drama »Gibsy« in den deutschen Kinos. Und am 29. Januar 2015 wurde das Theaterstück »Der Boxer« des österreichischen Autors Felix Mitterer in Wien uraufgeführt.



Filmplakat zu „Gibsy“,
Trailer bei www.youtube.com
(Abb. Pinguin Studios Bremen 2011)



Stolpersteine in Hamburg,

in Berlin

und in Hannover



Das temporäre Denkmal in Hannover vor dem Ballhof
(alle übrigen Abb.: Privatsammlung Manuel Trollmann, Fotograf: k. A.)



(Abb.: Johann Trollmann Boxcamp Berlin,
2014, Fotograf: Mirko Meyerding)

Aufgaben:

- Warum drehen sich viele der Initiativen zum Gedenken an Rukeli Trollmann um den Stadtteil Ballhof in Hannover?
- Recherchiere zum Kunst- und Erinnerungsprojekt „Stolpersteine“. Wo in deiner Region wurden Stolpersteine verlegt? An wen sollen sie erinnern? Welche Stolpersteine fehlen?
- Der Titel des Theaterstücks „Mer Zikrales“ ist Romanes (= Sprache der Sinti und Roma) und bedeutet „Wir zeigen es!“. Informiere dich über das Stück oder sieh dir Ausschnitte dazu an, dazu einfach den Titel bei www.youtube.com eingeben. Was soll im Stück gezeigt werden?
- Warum wurde als temporäres Denkmal ein abgesenkter Box-Ring installiert?
Infos unter: www.trollmann.info oder www.johann-trollmann.de

Ausgewählte neuere Literatur nach 2000

Alte Feuerwache e.V., Jugendbildungsstätte Kaubstraße (Hg.): Methodenhandbuch zum Thema Antiziganismus für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Münster 2012.

Behringer, Josef (Bearb.): Flucht - Internierung - Deportation - Vernichtung. Hessische Sinti und Roma berichten über ihre Verfolgung im Nationalsozialismus. Herausgegeben von Adam Strauß. Seeheim 2005.

Benz, Wolfgang: Sinti und Roma: unerwünschte Minderheit. Über das Vorurteil Antiziganismus. Bonn 2014.

Benz, Wolfgang: Antisemitismus und Antiziganismus: Vorurteile gegen Minderheiten, in: Deutschland Archiv 2014. (Link: www.bpb.de/191739)

Bogdal, Klaus-Michael: Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung. Berlin 2011.

End, Markus/ Herold, Kathrin/ Robel, Yvonne (Hg.): Antiziganistische Zustände: Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments. Münster 2009.

End, Markus: Gutachten Antiziganismus. Zum Stand der Forschung und der Gegenstrategien. Marburg 2013 (mit einer Bewertung der Forschung).

End, Markus: Stereotype Darstellungen von Sinti und Roma in den Medien. Bonn/München 2015.

Engbring-Romang, Udo: Die Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen zwischen 1870 und 1950. Frankfurt 2001 (weitere Literatur zu Hessen).

Engbring-Romang, Udo/Strauß, Daniel (Hg.): Aufklärung und Antiziganismus. Seeheim 2003.

Engbring-Romang, Udo/Solms, Wilhelm (Hg.): „Diebstahl im Blick“? Kriminalisierung der Sinti und Roma. Seeheim 2005.

Engbring-Romang, Udo/ Solms, Wilhelm (Hg.): Die Stellung der Kirchen zu den deutschen Sinti und Roma. Marburg 2008.

Fings, Karola/Opfermann, Ulrich Friedrich (Hg.): Zigeunerverfolgung im Rheinland und in Westfalen 1933-1945. Geschichte, Aufarbeitung und Erinnerung. Paderborn 2012.

Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): Deutsche Zustände, Folge 10. Berlin 2012.

Holler, Martin: Der nationalsozialistische Völkermord an den Roma in der besetzten Sowjetunion (1941-1944). Gutachten für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg 2009.

Hund, Wulf D. (Hg.): Zigeunerbilder. Schnittmuster rassistischer Ideologie. Duisburg 2001.

Kalkuhl, Christina/Solms, Wilhelm (Hg.): Antiziganismus heute. Seeheim 2005.

Krausnick, Michail/Strauß, Daniel: Von Antiziganismus bis Zigeunermärchen. Handbuch Sinti und Roma von A bis Z. Norderstedt 2008.

Luchterhandt, Martin: Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“. Lübeck 2000.

Margalit, Gilad: Das Nachkriegsdeutschland und seine Zigeuner. Berlin 2001.

Mettbach, Anna/Behringer, Josef: „Ich will doch nur Gerechtigkeit“. Die Leidensgeschichte einer SinteZZa, die Auschwitz überlebte. Wie den deutschen Sinti und Roma nach 1945 der Rechtsanspruch auf Entschädigung versagt wurde. Seeheim 2005.

Matter, Max (Hg.): Die Situation der Roma und Sinti nach der EU-Osterweiterung. Forum Migration der Otto-Benecke-Stiftung. 1. Aufl. Göttingen 2005 (Beiträge der Akademie für Migration und Integration, 9).

Mengersen, Oliver von: Sinti und Roma. Eine Deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation. Bonn/München 2015.

OPEN SOCIETY INSTITUTE (2002): Monitoring des Minderheitenschutzes in der Europäischen Union. Die Lage der Sinti und Roma in Deutschland. Göttingen 2002 (EU accession monitoring program).

Opfermann, Ulrich F.: „Sey kein Ziegeuner, sondern kayserlicher Cornet“. Sinti im 17. und 18. Jahrhundert. Berlin 2007.

Solms, Wilhelm: Zigeunerbilder. Ein dunkles Kapitel der deutschen Literaturgeschichte. Von der frühen Neuzeit bis zur Romantik. Würzburg 2008.

Strauß, Daniel (Hg.): Studie zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma. Dokumentation und Forschungsbericht. Marburg 2011.

Widmann, Peter: An den Rändern der Städte. Berlin 2001.

Uerlings, Herbert/Patrut, Iulia-Karin (Hg.): ‚Zigeuner‘ und Nation. Repräsentation – Inklusion – Exklusion. Frankfurt am Main 2008.

Universität Leipzig: „Die stabilisierte Mitte, Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland. Leipzig 2014.

Winkel, Äneke: Antiziganismus. Rassismus gegen Roma und Sinti im vereinigten Deutschland. Münster 2002.

Wippermann, Wolfgang: „Auserwählte Opfer?“ Shoah und Porrajmos im Vergleich. Eine Kontroverse, Berlin 2005.

Strauß, Adam (Hg.): „Zigeunerbilder“ in Schule und Unterricht. Marburg 2010.

Strauß, Daniel (Hg.): Studie zur aktuellen Bildungssituation der deutschen Sinti und Roma. Marburg 2012.

Medienboxen

CD „Antiziganismus/Verfolgung der Sinti und Roma“, ergänzt durch DVDs mit Zeitzeugeninterviews für die Städte Darmstadt, Wiesbaden, Frankfurt und Marburg und für die Region Südhessen. Herausgegeben vom Verband Deutscher Sinti und Roma, LV Hessen.

Für Frankfurt wurden die Materialien in Zusammenarbeit mit dem Förderverein Roma e.V. erstellt.

Weitere Materialien

Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen von der frühen Neuzeit bis nach dem II. Weltkrieg (im Aufbau) bei <http://digam.net/?str=213>

hörGESCHICHTE Sinti und Roma 1-3

1. „Wer hat denn 1933 an Auschwitz gedacht?“ Alltag und Diskriminierung im NS-Staat.
2. „Wir haben doch nichts getan!“ Festsetzung, Flucht und Deportation.
3. „Wir waren weniger als ein Tier!“ Auschwitz und andere Lager.

CDs, Kassel 2011-2013.

Mobile Ausstellung

„Hornhaut auf der Seele“ -
Geschichte zur Verfolgung
der Sinti und Roma in Hessen.
Ausleihbar gegen Gebühr bei:
Verband Deutscher Sinti und Roma,
LV Hessen,
Annastraße 44, 64285 Darmstadt,
verband@sinti-roma-hessen.de,
www.sinti-roma-hessen.de

Ausstellung



*Hornhaut
auf der
Seele*

Die Geschichte
zur Verfolgung
der Sinti und Roma
in Hessen

HESSEN



Hessisches Kultusministerium

Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

www.kultusministerium.hessen.de